Assisen
Urtheile

Wien

1844.

J 2
168

Ersetzung des Hrn. Oberamtmann Koenig.

19ten Februar 1841.

Das kön. bayerische Assisenhof des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anordnung des kön. Landcommissariats, welche durch den Beschluß einer amtlichen Mittheilung des kön. Landcommissariats, mittelst Erlasses vom 10ten d. M., wonach einem Verzichte des Obergrenzcommissariats Dürkheim zufolge, der als Geschworner bezeichnete Gutsbesitzer Herr Jakob Koenig von der Liste gestrichen ist, – den Platz stellte, hat Assisenhof nach der Ordnung Rolle, der Assisenhof wollte die Ordnung fand Niemand von der Hauptliste und dessen Ersetzung und der Liste der Ergänzungsgeschworenen vornehmen;

In Erwägung, daß durch den angeschuldigten Schreiben des kön. Landcommissariats Erlaß anzeigt wird, daß der Geschworner Herr Jakob Koenig von Dürkheim mit Tod abgegangen, daher sein Platz durch einen Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen ist;

Auf diesen Gründen

Verordnet der kön. Assisenhof, daß der Name des Geschworner Koenig von der Liste der Hauptgeschworenen gestrichen und sein Platz auf jenen der Ergänzungsgeschworenen versetzt werden soll.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises zu Zweibrücken vom neunzehnten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Hopp, Rath am kön. Appellationsgerichte des Rheins, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Serini, Beisitzer und

Lang, Ergänzungsrichter am K. Landgerichte
zu Zweibrücken, letzterer auch als Richter bei
der Appellationsgerichte, Peterson, erster Vizeprokurator
am K. Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber,
Obergerichtsschreiber an diesem Gerichtshofe.

Voltz

Voss

Dingler

Lerius

Faber

Leonhard Wiedemann.

19 Februar 1844.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises am ersten l. M. erlassenen Urtheils, wodurch

Leonhard Wiedemann,

31 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Waldrohrbach, Landcommissariat Pirmasens, des Verbrechens Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der kr. Staatsbehörde am 3ten desselben Monats verfassten Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Unterscheiden in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dann des Letzteren selbst, welcher noch Erklärungen abgab, dass er von der ihm angedeihenden Vertheidigung vollständig Gebrauch gemacht habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Leonhard Wiedemann, 31 Jahre
" alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Waldrohrbach,
" schuldig: im Monate Dezember 1843 in dem bewohnten
" Hause des Schreinermeisters Friedrich Zwick zu Waldrohrbach,

„mittelst Einsteigens und innern Einbruchs, eine bestimmte
„Geldsumme von dreihundert Thaler und Zweyzig Gulden
„zum Nachtheile des gemeinsamen Eigenthümers Zwecke
„fortzuschaffen zu haben."

Nach Einsicht der Einwendungen von den Geschworenen gegebenen Erklärung, folgenden Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist, ja er ist schuldig

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend, der Assisenhof wolle, nach dem Spruche der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 384, 381 No 4, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, den Leonhard Wiedemann zur Strafe der zeitlichen Zwangsarbeit, in der Dauer, welche der Hof bemessen wird, verurtheilen, sowie zu den Kosten des Verfahrens, die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände zu Gunsten des Eigenthümers, endlich den Druck und Anschlag des Urtheils gesetzlicher Vorschrift gemäß verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung und seines Vertheidigers, von denen letzterer zur Anwendung des gesetzlichen Minimums bat, Ersterer erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Artikel 384, 381 No 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche

von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Einbruch
„und von einem unter der Ziffer 1 des Art. 381 ange-
„führten Mittel begangen wurde, soll selbst dann,
„wenn schon der Einbruch, der Einsteigen und der
„Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
„oder eingeschlossenen Räumen, die regelmäßig zur
„Wohnung dienen, noch zu benachbarten Gebäuden, z.
„Höfen, Stall hatte, und sogar dann, wenn der
„Einbruch nur im Innern verübt ist, mit Zwangs-
„arbeit auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 No 4 daselbst.

„Haben die Schuldigen entweder in einem Hause,
„in einer Bude zu niederer gewerblicher Hütte, in
„einer Scheune, oder einem Schuppen, die benachbart
„sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihren Behälter
„des Nachtwachen mittelst eines Einbruchs, oder
„Einsteigen oder falscher Schlüssel benutzen, oder
„haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
„Person oder eines Civil- oder Militär-Beamten
„angenommen, oder waren sie dabei in der Uniform
„oder im Kostüm einer obrigkeitlichen Person oder
„eines Beamten, oder haben sie sich dabei eines
„falschen Befehls der Civil- oder Militär-Obrigkeit bedient,

Art. 19 desselbst.

„Alle zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt sind, soll mit dieser Strafe
„wenigstens eine Stunde, und höchstens eine Strafzeit
„von sechs Jahren belegt werden."

Art. 36 desselbst.

„Allen Antheil, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Strafe der Festung,
„die Landesverweisung und den Verlust der staats-
„bürgerlichen Rechte verkannen, sollen Ausgezeichnete
„gerechnet werden.

„Die sollen in der Entwickelung des Begriffes,
„unter sich, in jener, worin der Antheil verharren,
„in der Abstufung des Grades, wo der Anfang
„begonnen worden ist, in jener, wo die Vollstre-
„kung geschieht, und in jener, wo die Abstufung der
„Antheilen aufgehoben werden."

Art. 366 al. 2 der peinl. Prozeßordnung.

„Der Geschworne soll befragt werden, ob die mit-
„angeklagten und zu Geschworenen genommenen Zeugen
„Stände den Eigenschaften zuerkannt haben werden
„sollen."

Art. 368 desselbst.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er der Klage-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in
„die dem Staate verfallene, als der andern Antheil

„verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Klage-
klagte durch den Ausspruch der Geschworenen für
schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen in sich,
welches die Strafe der peinlichen Zwangsarbeit
nach sich zieht;

In Erwägung, daß der Assisenhof in den
durch den Klageklagten gegen ihn verübten Strafen
und in dessen Verurtheilung Gründe findet, das
gesetzliche Minimum zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Annullirt der Assisenhof, in Anwendung
obigen Gesetzesartikeln, den schuldig erklärten
Franz Wiedemann, 31 Jahre alt, Leinweber,
geboren und wohnhaft zu Waldbrabach, sechs Fuß
acht Zoll groß, von blonden Haaren, niederer
Stirn, blonden Augenbrauen, grauen Augen,
spitzer Nase, proportionirtem Munde, spitzem
Kinn, blondem Bart, länglichter Gesichtsform,
blasser Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, —

Zur Strafe der Zwangsarbeit auf die
Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten
des Verfahrens, einschließt auf den Betrag von
einem Franken ein und fünfzig Centimen sechs und fünfzig
Centimen Zusatz-Zehntel;

Ordnet die Restitution des in Beschlag

[illegible] Genehmigung der [illegible]
Hofgerichts, sowie den Druck und Kupferstich
des genehmigten Urtheils im Auszuge und
den im Gesetze bestimmten Betrag.

Also gethan und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Appellationssenats des
Hofgerichts zu Zweibrücken vom neunzehnten
Februar achtzehnhundert neun und neunzig,
wobei gegenwärtig waren: Lopp, Ruff und
St. Appellationsgerichtsrath des Hofgerichts Präsident
des Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Serini,
Richter und St. Tribunalsgerichtsrath dessen, Lang,
Hofgerichtsrath bei dessen Gerichte, die
diese Letzteren als Beisitzer des Appellationsgerichts,
Peterssen, als der Staatsprokurator und St.
Appellationsgerichtsrath des Hofgerichts, und Faber,
Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Cotta
Lopp
Dingler
Serini
Faber

Bath. Eberling.

21te Februar 1844.

Untersuchungsordonnanz.

Wir Anton Lopp, Beck von St. bezeichnen Appellationsgerichts der Schultz zu Zweibrücken, Präsident der Assisen des vorsten Quartals d. J.,-

Nach Einsicht der den Depositionen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Adolphe Eberling von Bronstein zur Last gelegten Thaten, also lautend:

„Ist der Angeklagte Adolphe Eberling, 38
„Jahre alt, Tischlergeselle, geboren und wohnhaft
„zu Bronstein, schuldig: den 6ten November 1843
„in dem Orte Bronstein, von dem Wirthshaus-
„der Ludwig Stauch, den Polizeidiener Schellhaas von
„Zweibrücken durch einen Schlag auf den Kopf
„mittelst eines Knüppels vorsätzlich so schwer
„verwundet zu haben, daß derselbe in Folge
„dieser Verletzung mehr als zwanzig Tage
„krank und zu persönlichen Arbeiten unfähig
„war."

Nach Einsicht der von den Depositionen hinzugefügten Erklärung, also lautend:

„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich der Art. 358 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welchen in der öffentlichen Sitzung von dem Gerichtshofe

Verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte schuldig erklärt
„worden, so steht dem Gerichtshof den Ausspruch,
„daß er von der Anklage losgesprochen sey,
„und beschließt, daß er in Freiheit gesetzt
„werde, wenn er nicht um einer andern Ursache
„willen in Verhaft ist."

Erklären daß der genannte Adolph
Eberling von der gegen ihn angebrachten Anklage
losgesprochen ist, und beschließen, daß er alsbald
in Freiheit gesetzt werde, in welcher kein
Rechtsmittel die Aufschiebung bewirkt.

Also ausgesprochen zu Heidelberg in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofs vom
ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
vier und vierzig.

Joh. Lahmeyer

22 Februar 1844.

Das Königl. Preußische Ob. Tribunal hat
das Urtheil zur Hauptsache für Recht erkannt:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer
des Königl. Appellationsgerichts Cöln vom 1 Fe-
bruar 1844, wodurch

Johann Lahmeyer,

20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
zu Klinkerath, des qualifizirten Diebstahls an-
geklagt und von der Ob. Tribunal verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde
am 3ten des nämlichen Monats vorgelegten Anklage-
akten,

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
der Entwickelung der Gründe, auf denen die
Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Kandidaten Zimmer-
mann in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten, dann des Letzteren selbst, endlich,
auf Befragen, erklärte, daß er von den für ihn
vorgetragenen Vertheidigungen ausdrücklich nichts
weiteres beizufügen wünsche;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten
Fragen, also lautend: „Ist der Angeklagte

„ Johann Lehmann, 20 Jahre alt, Taglöhner,
„ geboren und wohnhaft zu Thionville, schuldig:
„ am 26 Dezember 1843 in dem bewohnten Hause
„ der Wittwe Lehmann zu Diedenhofen, zum
„ Nachtheile der Wittwe Wilhelm Hüttner
„ allda, aus Haß gegen Beide und mittelst Zündung
„ Feuer gelegt, einen Holzschuppen von beiläufig fünf
„ und zwanzig Schuhen gänzlich zerstört zu haben."

Nach Lesung der von der Geschworenen-Versammlung abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staats-Anwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: der Angeklagte wollen, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen, dann der Art. 381, 381, Nr. 4, 19, 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Johann Lehmann zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten in der Kette, welche der Hof beizufügen wird, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Applikation der in Anklage genommenen Thaten an den Angeklagten, auf den Spruch und Anhalt der Aktenstücke, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zu machen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Zimmermann und des Angeklagten, endlich auf Aufgabung des Ministeriums der gesetzlichen Strafen erkennen,

Nach Einsicht der Art. 381, 381, Nr. 4, 19, 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

Art. 381:

„Wer einen Menschen vorsätzlich getödtet hat, der mit Beihülfe einer von den unter der Ziffer 1 des Art. 381 angezeigten Personen begangen worden, soll selbst dann, wenn eine der Umstände, die für diejenigen und den Anstifter des Verbrechens erschwerend sind, bei ihm nicht vorhanden wären, mit der Todesstrafe belegt werden.

„Wenn jedoch in dem Falle, wo der Anstifter nur eine der im Art. 381 angezeigten Personen ist, eine der Bedingungen, welche die Gesetzgebung für die Entschuldigung oder Verminderung der Strafe vorschreibt, vorhanden ist, so soll der Anstifter nur mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 1:

„Haben die (der Schuldigen) vorsätzlich in einem Hause, in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer, in einer Kammer oder einem Schiffe, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zubehör der Verbrechen mittelst Brandlegung oder Sprengung oder Verbrennung oder falscher Schlüssel begangen."

Art. 19:

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte

„ Zeit ausgeschlossen wird, soll mit einer Strafe
„ von wenigstens drei und höchstens neun Jahren
„ Zuchthaus belegt werden."

Art. 36:

„ Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Lebenslänglichen
„ oder Zuchthaus, oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pranger-
„ die Landesverweisung oder den Verlust der bürgerl.
„ lichen Rechte nach sich ziehen, sollen mit Geschwornen
„ gerichtet werden.

„ Sie sollen in der Untersuchung der Thatumstände,
„ in jenen, wovon das Verbrechen abhängt, in den Fra-
„ gen der Schuld, wo der Angeklagte beschuldigt
„ worden ist, in jenen, wo die Vollstreckung ge-
„ richtet, und in jenen der Begnadigung der Perso-
„ nen angeklagt werden."

Art. 366:

„ Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichtshanden
„ genommenen Sachen dem eigenthümer zurückzugeben
„ werden seyen."

Art. 368:

„ Der mitanklagende Theil, gleichviel ob es der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allen-
„ mal in die dem Kläger gerichtl. als der andern
„ Partey auferlegten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, wenn der

Angeklagte für schuldig anerkannt wurde, in den
obigen Thatsachen, dahin sich zusammenfassen und angeord
finden;

Mit diesen Gründen

Verurtheilt der Ob Assisenhof den schuldig er-
klärten Johann Schwarzmann, 20 Jahre alt, taglöhner
gebürtig und wohnhaft zu Altenweiher, groß 5. fünf
Fuß 5 sechs Zoll, Stirne: blond, Augenbrauen: blond,
Nasen: niedere, Augen: blau, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: mittelmäßig; besondere Kennzeichen: auf dem linken Daumen ein Hieb, mit dem Buchstaben J. S. M. von blauer Farbe, –

Zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert ein und dreißig Gulden sieben und fünfzig Kreuzer;

Verordnet die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die eigenthümer, auf den Fall und Klagslag gegenwärtigen Urtheils, in Vollzug, von der vom Gesetze bestimmten Zeit.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Ob Assisenhofes der Pfalz vom Jahr und Hundert neun und achtzehn und vier und neunzig, wobey zugegen waren: Lepp, Rath am Königl. Appellationsgericht.

gerichts der Stadt, Kreisgericht für Ob Lichtenberg gerichts,
v. Bondar, Rath am belegenen Appellations gerichte,
Ziegler, Kunisch, Richter, Vollmar, sämmtlich richtern
am hiesigen Königl. Inquisitoriatgerichte, – sodann einer
der Aeltesten der Ob Lichtenberg, Intendanten, Staats-
gerichtsrathes, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl.
Appellationsgerichte Fiscal.

Kosa

Kunisch [illegible] Vollmar

Ziegler

Clemens

Joseph Roth.

23 Januar 1843.

Urtheils-Ausfertigung.

In der Untersuchungs-Sache wegen Diebstahls gegen den Schuhmacher Joseph Roth, geboren den 23ten Juny 1824 zu Hambach, katholischer Religion, ledigen Standes, wohnhaft zu Hambach, Amts Neustadt a/H.

Nach Einsicht der Akten, und nach Anhörung des Vertreters der Königlichen Staatsanwaltschaft, Herrn Assessor Hoffmann, und des Vertheidigers des Angeklagten, Herrn Advokat Anwalt Hilgard von hier, und nach Berathung.

Gegenstand der Anklage ist:

Daß der Angeklagte Joseph Roth, 18 Jahre alt, Schneider, Sohn der Wittwe Roth geborenen Barbara Philipp Roth, geboren und wohnhaft zu Hambach, schuldig sey, im Monate September 1843 einem gewaltsamen Einbruch auf die Scheune des Johann Adam Hilz zu Hambach versucht zu haben.

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, wornach also lautet:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich der Art. 338 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, wornach in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten verlesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt worden, so hört der Präsident die Vertheidigung, das Wort von der Anklage hat genommen

„ung", und beschließt, daß sie nur in Ansehung gegen„wärtig, wenn es nicht um einen andern Platz sich„selber in Betracht ist."

Sodann, daß der obangezogenen Verfügung auch der gegen ihn unbekannten Verklagten vorgezeichnet ist, und befohlen, daß sie Fürstelben alsbald in Ansehung gesetzt werden, inmaßen dann andernächtigen Platzes der Beschaffenheit gegen ihn das sagt.

Also entgegnen in der öffentlichen Sitzung der Ehrsamgerichts der Stadt zu Frauenbrunnen vom Tag und Jahr ut supra.

Hoz

Leg. Zeugn. Lieg.

23 Februar 1844.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Verhaft verlesen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts dahier vom 31. Januar 1844, nachstehend

Johann Zeltner Leg.

18 Jahre alt, Sohn der Taglöhners Peter Leg, geboren und wohnhaft zu Hainbach, Landes Kaiserslautern, der gewaltsamen Angriffe [illegible] auf die Ehrenhaftigkeit von Personen unter fünfzehn Jahren angeklagt und von der Assisen anwesenden worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 12. d. M. der nämlichen Kammer unterbreiteten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Aufeinanderfolge der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Johann in seiner Vertheidigungs-Mittel für den Angeklagten, dann der Zeugen selbst, welche auf Befragen, erklärten, daß [illegible] an der für ihn vorgenommenen Verhandlung [illegible] nichts beizufügen [illegible];

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, also lautend:

„I. den Angeklagten Johann Joseph Roth, 18 Jahre alt, Sohn des Tagelöhners Peter Roth, geboren und wohnhaft zu Hambach, schuldig, in den Monaten September und Oktober 1843 einen gewaltsamen Angriff (Attentat) auf die Schamhaftigkeit der fünfjährigen Margaretha Fritz, der vierjährigen Gottliebe Meyer, der sechsjährigen Anna Maria Julius und der neunjährigen Christina Jung I zu Hambach gemacht zu haben?"

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft hinzugefügten Erklärung, enthaltend also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in seinen Schlussanträgen, dahin gehend: der Angeklagte wollte in Anwendung der Art. 331. 332. 19. 36 des Strafgesetzbuches und 368 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, den Johann Joseph Roth zur Strafe der Zwangsarbeiten in ungemessener Dauer und zu den Kosten der Verfahrungen verurtheilen, auch Bank und Anklage der ihm angeschuldigten Thatsache an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung der Advokaten Holzem und der Angeklagten, endlich auf Aufhängung der Minuten

den gesetzlichen Beweis anbringen;

Nach Einsicht der Art. 331. 332. 19. 36. des Strafgesetzbuches und 368 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorlesen worden und also lauten:

Art. 331:

„Wenn eine Verbrechen gegen Personen, oder gegen das Eigenthum, Hochverrath, vorsätzliche Brandstiftung gegen den Staat, vorsätzliche Brandstiftung gegen Gebäude, Schiffe, Magazine, Waaren, Vorräthe, Getreide, Früchte, Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf, Pulver, Munition, Waffen, Kleidungsstücke, Werkzeuge, Maschinen, Fabrikate, Manufakturen, Bücher, Papiere, Dokumente, Urkunden, Register, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Formen, Stempel, Siegel, Wappen, Fahnen, Standarten, Flaggen, Banner, Uniformen, Abzeichen, Orden, Ehrenzeichen, Denkmäler, Kunstwerke, Altertümer, Münzen, Medaillen, Geld, Banknoten, Wechsel, Anweisungen, Quittungen, Schuldscheine, Obligationen, Aktien, Kuxe, Pfandbriefe, Lotterieloose, Spielkarten, Würfel, Billards, Kegelbahnen, Schießstände, Rennbahnen, Reitbahnen, Schwimmbäder, Badeanstalten, Lesehallen, Konzertsäle, Theater, Opernhäuser, Ballhäuser, Tanzsäle, Gasthäuser, Schenken, Kaffeehäuser, Konditoreien, Restaurationen, Speisehäuser, Garküchen, Marktbuden, Verkaufsstände, Handelsgewölbe, Lagerhäuser, Speicher, Scheunen, Ställe, Remisen, Wagenschuppen, Gartenhäuser, Lauben, Pavillons, Grotten, Springbrunnen, Wasserleitungen, Kanäle, Schleusen, Dämme, Deiche, Brücken, Stege, Fähren, Boote, Kähne, Flöße, Segel, Masten, Taue, Anker, Steuer, Ruder, Kompasse, Seekarten, Leuchttürme, Baken, Bojen, Tonnen, Pfähle, Grenzsteine, Meilensteine, Wegweiser, Straßenlaternen, Straßenpflaster, Straßenrinnen, Straßenkehrer, Straßenräumer, Straßenbesprenger, Straßenwärter, Straßenaufseher, Straßenpolizei, Straßenordnung, Straßenverkehr, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Straßenbau, Straßenunterhaltung, Straßenverwaltung, Straßenbehörde, Straßenamt, Straßenkommission, Straßenrat, Straßenausschuss, Straßenvorstand, Straßenvorsteher, Straßenmeister, Straßenaufseher, Straßenwärter, Straßenräumer, Straßenkehrer, Straßenbesprenger

„ Strafe der Zwangsarbeit, die Landesverweisung und
„ der Verlust der gesetzlichen Rechte an-
„ kommen, stellen nicht einzige gedenkt werden.

„ Die stellen in der Centralstadt der Regierung,
„ wenn, in jenen, wenn der Wohnsitz entlassen,
„ in der Gemeinde der Verbrechen, wo der Verbrecher
„ begangen worden ist, in jenen, wo ein Vollstreckung
„ geschieht, und in jenen der Aufenthalt des
„ Verurtheilten angewiesen werden."

Art. 368.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er den
„ Klagebegehr oder den Widerklagen ging, wird allemal
„ in die Kosten des Streits oder der anderen Partheien
„ verurtheilten Theil verurtheilt."

In Erwägung, daß I die That, deren die Klage-
klagte für schuldig erkannt worden, in den obigen
Entscheidungsgründen, denen sich vorzutragen und angeeignet findet,

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Ch Zuchtgericht den schuldig
erklärten Johann Georg Ludwig, 18 Jahre alt, Sohn
der Taglöhnerin Peter Ludwig, geboren und wohnhaft
zu Hambach, fünf Fuß 1 Zoll groß, mit
blonden Haaren und Augenbrauen, niedrige
Stirn, braunen Augen, mittlerer Nase, mittel-
mäßigen Mund, runden Kinn, runden Ge-
sichtsform, von gesunden Gesichtsfarbe und

abhanden Körperbau, –

Zu Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer
von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens
liquidirt zu Gunsten der Staatskasse zu einhundert
sieben und achtzig Gulden neun und dreißig Kreuzer Zweihundertstel,
und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in
Haft auf sieben Jahre;

Anordnet, daß I der Aufenthalt im Verzeichnis der
Sträflinge und an allen vom Gesetze bestimmten
Orten angeheftet werde.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung der Ch Zuchtgerichts
der Pfalz vom Tag und Jahr oben angeführt
beisammen und anwesend, wobei gegenwärtig
waren: Voigt, Rath am Königl. Appellationsgerichte
der Pfalz, Präsident der Ch Zuchtgerichts, v. Conter,
Rath am besagtem Appellationsgerichte; Voltz,
Ziegler, Beisitzer am hiesigen Bezirks-
gerichte, – Salzmann vier als Richter der Assi-
gnaten, – Hilgard, Gerichtsschreiber, und
Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appel-
lationsgerichte Zweibrücken.

Voigt
Ziegler
v. Conter
Clemens

Hollaender Adelantin

24. Febr 1844.

Freisprechungs Ordonnanz.

Wir Anton Joseph, Ritter von königlich bayerischen Appellationsgerichts-Rath der Pfalz, Präsident des Assisenhofs für den Rheinkreis Günstal, nisi prius zu Landau.

Nach Einsicht der dem Assisenhofe unterm Anklagsbeschluß gegen Adelantin Hollaender, Maurer und Taglöhner, gestellten Anfrage folgenden Inhalts:

"Ist der angeklagte Adelantin Hollaender, 22 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Lüdersheim, Canton Bergzabern, schuldig, in der Nacht vom zweiten auf den dreyßigsten November achtzehnhundert drei und vierzig, mittelst einem eisernen Einbruchs- und Einsteigeisen in das verschlossene Haus des Abraham Isaac Lehmann zu Lüdersheim, zum Nachtheil des Lehmann, seinem Leben fünf stellen Hüttenschlösser mit Kreuzen, und zum Nachtheil des Isaac Lehmann einen Revolverschuß, und den Versuch der Plünderung der Wohnung verübt zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen auf vorgelesene Frage gegebenen Antwort, also lautend:

"Der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in peinlichen

Personen, welchen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig er-
„klärt worden, so hat der Präsident den
„Ausspruch, daß der von der Anklage
„losgesprochen sey, und beschließt, daß er
„in Freiheit gesetzt werde, insofern
„er nicht um einer anderen Ursache
„willen in Haft ist."

Sodann, daß der genannte Advokat Hellwitzer von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen ist, worauf der Präsident ausspricht, daß Letzterer alsbald in Freiheit gesetzt werden solle, falls er nicht einer anderen Ursache wegen in Haft sich befinden sollte.

Gegeben und ausgefertigt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises, am vierzehnten Februar eintausend achthundert vierundvierzig. —

Falk. Peter

25. Februar 1844.

Der Königliche Hofgerichts-Assessor Pfeil zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklage-Kammer des K. Appellationsgerichts des Pfalz vom 6. d. M., wodurch

Peter Falk,

18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Clausen, Landau Landkreis, zuletzt Viehhändler bei dem Abtheilungs-Hofgericht zu besagtem Clausen, und gänzlich ohne Vermögen abwesend und wo die Assisen-Verhandlungen angeordnet ist;

Nach Einsicht der gegen den Angeklagten am folgenden Tage erwähnten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königlichen Staatsprokurators in Vertretung des Herrn Generalprokurators, welcher die Anklage vernommen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rebec, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem letzterer selbst noch Einiges zu seiner Vertheidigung beizufügen verlangte;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte, Peter Falk, 18 Jahre alt, geboren
„zu und wohnhaft zu Clausen, Landkreis
„Landau, zuletzt Anwesend bei dem Abtheilungs

„Ursprung freilich zu klein erscheine, schädlich, am 7ten
„Januar 1844 in der Absicht seine Frau zu ermorden
„Arsenik und zu diesem Behufe Schwefelsäure
„verschiedenen Apotheken mittelst einer falschen
„Vollmacht, indem er zu dieser Erklärung einen
„zu dem Absatze jener Apotheken nicht berech-
„tigten Gehülfen benutzte, die besagte Schwefelsäure
„von seinem Gehilfen Z. erhalten zu haben."

Nach diesem das von der Geschworenen-
bank gegebenen Antwort,

„Ja, das Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne
„Ueberlegung einen falschen Vollmacht."

Nach Anführung der in seinem An-
trage, dessen gesund der Assisenhof wollte, auf
den Grund des Antrages der Geschworenen,
und in Anwendung des art. 386 N°3 des
Strafgesetzbuchs, der Verordnung vom 31 Mai 1814
art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das
Strafverfahren, den Falsch zu con-
tinuellen Gefängnisstrafe in einem
von dem Gerichtshofe zu bestimmenden
Raum und zu den Kosten verurtheilen,
und die Rückgabe der in Beschlag genom-
menen Gegenstände an den Eigenthümer
verordnen."

Der Vertheidiger und der Ange-
klagte machten bezüglich des bemerkten
Urtheils keine weitere Bemerkung.

Nach Einsicht des art. 386 N°3 des
Strafgesetzbuchs, art. 4 der Verord-
nung vom 31 Mai 1814, der art. 366
und 368 des Gesetzbuchs über das
gerichtliche Verfahren, welche von
dem Vertheidiger in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

art. 386 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Todtschlag gegen seinen
„Vater oder seine Mutter, oder einen
„seiner sonstigen rechtmäßigen Vorfahren
N°3. Wenn der Todtschlag vorsätzlich
gegen Leibesfrucht, sobald sie auf den Leib
sich sogar gegen Personen zu verüben
es müssen wurde, die sich bei
im Hause seiner Herren oder seines, wo
es sie begleitete, befanden, oder wenn
um Arbeiter, Gesellen oder Lehrling in
in dem Hause, in der Werkstätte oder dem
Verrichtungen seiner Herren sich
gegen, der in der Absicht, wo er ge-
wöhnlich arbeitet, steht:

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Verordnung vom 31. Mai 1814.

art 4. „Die Haus- und Arbeitsdienstboten befinden
„gegen ihre und für sich und gegen die Ihrigen
„Ungebühr begehen, wie Gerichtsvorgesetzte,
„den Gerichten von Criminalverbrechen;
„allein wird dem einfachen Hausge-
gestattet, bei unbedeutenden mildernden
„Umständen auf eine correctionelle Ge-
„fängnisstrafe zu erkennen, welche
„jedoch nie unter einem Jahre sein darf."

art. 366 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

„Der Gerichtshof berücksichtigt, ob die zu Gerichts-
„handen genommenen Gegenstände zu

... den Eigenthümer zurück gegeben werden sollen.

Art 368 ibidem.

Wer unterlassen hat, glaubhaft zu machen, daß der Angeklagte seine Verbindlichkeiten, wenigstens zum Theil aus dem Ertrage seines Vermögens, oder aus den ihm verbliebenen Mitteln getilgt habe;

so kann, wenn die Verfolgung, auf die Verurtheilung des Angeklagten zu einer Geldstrafe gerichtet ist, auf Einziehung des Verfallenen für schuldig erkannt werden, ohne daß es einer Untersuchung darüber bedarf, ob der Angeklagte noch Vermögen besitze.

Aus diesen Gründen

hat der Assisenhof den Peter Hell, 18 Jahre alt, ledig, ungewerbsam und unbescholten, zu Planegg, zu einer correctionellen Prüfungsstrafe von einem Jahre Zuchthaus, dann zu den Kosten des Verfahrens, dann mit achtzig Gulden eine Kreuzer — und verurtheilt die Verhaftskosten des in Haft gewesenen Angeklagten auf den Eigenthümer.

Also gefällt und verbündlich zu Handen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes vom fünf und zwanzigsten Februar eintausendachthundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Papp, Rath am kgl. Appellationsgerichte des Isarkreises, Präsident

des Assisenhofes, Colla, Dingler, Sorani, Richter, Lang, Ergänzungsrichter, und Fiscal, Peterson, erster Staatsprocurator bei dem kgl. Appellationsgerichte besagten Isarkreises, und Heer, gepr. Gerichtsschreiber daselbst.

Papp

Sorani

Dingler

Heer

Urtheil
vom
26ten Februar 1844.

Das Kr. Berneuchensche Kriegsgericht der Schulz zu Hohenbrück Forst in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Peter Conrad,

Schmiedegesellen, geboren und wohnhaft zu Neu-Dombrow, des gewaltsamen Angriffs auf die Diensthaftigkeit und der Widersetzlichkeit angeklagt, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Kr. Staatsprokurators, welcher erklärte, es sei durch Zustellung Requisitions des Instruktionsrichters, Herrn Girard zu Petrikau vom 26ten l. M. von dem als Zeugen geladenen Doktor Calvet zu Petrikau: von der, seinem Range nach der zweiten Anzahl kranker Soldaten im Militär-Hospitale, dem genannten Arzte die Entbindung von seinem Posten zu entfernen, verweigert hat, dessen ungeachtet der abwesende nicht vorgeführte Zeuge Dicke von Mecklenburg, nach dem Vorladungsakte des Gensdarmen und der Empfangnahme des Vorladungsakts, als seinem Zeugen Vogelsteher, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, von der Ladung nicht vernicht worden, — den Kriegsrath die Entscheidung wegen Aussetzung der Sache und die nächste Session anheimgestellt;

Nach Anhörung des Vertheidigers und des Angeklagten, welcher erklärte auch die Akten der beiden nicht vorgeführten Zeugen zu verlesen;

In Erwägung, daß der Kriegsrath keinen gesetzlichen Grund findet, wegen der Nichtvorführung der Zeugen Calvet und Dicke, die Sache auf die folgende Session zu vertagen;

Aus diesen Gründen

hat das Appellationsgericht Urkunde über die bedingten Erklärungen und Verwerfung, dass mit den Verhandlungen fortgefahren werde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und dreißig, wobei zugegen waren: Hopp, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Vorsitzender des Appellationsgerichts, Stengel, Rath am genannten Appellationsgerichte, Dingler, Serini, Richter und Lang, Ersatzrichter am diesseitigen k. Civilgerichte, welche alle als Richter des Appellationsgerichts, Peterson, als Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte dasselbst, und Faber, Obergerichtsschreiber am dasigen Gerichte.

Hopp

Stengel

Serini

Dingler

Faber

Peter Conrad.

26te=Februar 1844.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 3ten=Januar laufenden erlassenen Urtheils, wodurch

Peter Conrad,

18 Jahre alt, Schneidergesell, geboren und wohnhaft zu Ober=Erlenbach, Landcommissariat Landau, des versuchten Mordattentates /: attentat :/ gegen die Ehrenhaftigkeit des nach nicht [illegible] Joseph Roth von Klarkbronn bei Bitsch, so wie der Notzucht, verübt an der Ehefrau Steigenbauer und Hochmüller, angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Assisenbehörde am 12ten des laufenden Monats Januar vernommenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung von heute;

Nach Anhörung der k. Assisenbehörde in den Entwickelungen der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Weis in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dem der Letztere selbst, welcher seine Vertheidigung beendigt, das an den Tag gelegte Verfahren, Vertheidigung ausführlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Peter Conrad, 18 Jahre alt, Schneider=

„Jahalla, geboren und wohnhaft zu Ober-Ochsenbach schuldig:
„am 11ten September 1813 zu Storkbronn bei Eibig einen
„gewaltsamen Angriff /: attentat :/ auf die Ehrbarkeit,
„Tugend der noch nicht sechszehnjährigen Rosine Roth aus
„Storkbronn versucht zu haben."

II. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig: im Frühjahre 1813
„im Ochsenbacher Walde die Margaretha Lanzer
„Wittwe des Bürgermeisters Valentin Stilgenbauer aus
„Hohenöllen, vorsätzlich getödtet zu haben?"

Nach Einholung der Antworten von den Geschworenen ergeben, dann Verkündigung, folgenden Inhalts:

„Auf die erste Frage.

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

„Auf die zweite Frage.

„wurde von sieben Stimmen mit Ja, von fünfen mit
„Nein beantwortet."

Nach Einholung der Erklärung des Assisengerichts zur zweiten Frage, also lautend:

„Das Assisengericht tritt der Minorität der Geschworenen in der That bei, daß der Angeklagte für
„nicht schuldig erklärt ist."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 331, 332, 19 und 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wolle das Assisengericht den Jakob Conrad zum Strafe des zeitlichen Zuchthauses, in unbestimmter Dauer, und zu den Kosten verurtheilen, auch den Druck und Anschlag des Urtheils, gesetzliche Vorschrift gemäß, anordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher den Antrag stellte, das Assisengericht wolle, die Jugend des Angeklagten berücksichtigend das gesetzliche Minimum nicht überschreiten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 331, 332, 19 und 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„Wer eine Todtschlag verübt, oder irgend
„einen andern Verbrechen gegen die Ehrbarkeit,
„welches gewaltthätiger Weise gegen Personen der
„einen oder der andern Geschlechts vollzogen oder
„versucht wurde, sich schuldig macht, soll mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 332 ebendaselbst.

„Ist das Verbrechen an einem Kinde, welches noch nicht
„volle fünfzehn Jahre vollendet, verübt worden, so soll
„der Schuldige zu Zwangsarbeiten durch eine bestimmte
„Zeit verurtheilt werden."

Art. 19 ebendaselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebend- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die
„Landesverweisung, und den Verlust der Staatsbürger-
„lichen Rechte aussprechen, sollen öffentlich verkündet
„werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Departements,
„in jener, worin der Wohnsitz ist, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des letzten Wohnortes des Verurtheilten ausgehängen werden."

Art. 368 des peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, ohnerheblich ob es der Klä-
„ger oder der Beklagte sey, wird allemal in
„die dem Staate sowohl, als der andern Parthei ver-
„ursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß das Verbrechen, dessen der Be-
klagte hier schuldig erkannt wurde, durch die angeführten
Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
bestraft ist;

In Erwägung, daß der Assisenhof in den Umständen
der That, in dem freien Ermessen der Verurtheilten und/

laße: Klagekosten und seiner bereits verlittenen Haft-
heilung Gründe findet über das gesetzliche Minimum
hinauszugehen;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, wovon Theil
der Assisenhof den Schuldigerklärten Peter Conrad,
18 Jahre alt, Schmiedsgesell, gebohren und wohnhaft zu
Hemmerdingen, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit braunen Haaren
und Augenbrauen, blauen Augen, niederer Stirne,
spitzer Nase, kleinem Munde, rundem Kinne, ovalem
Gesichtsform, ovalen Gesichtszügen und gesunkener
Körperfarbe, —

Zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer
von sechs Jahren und in die Kosten des Rechtsstreits,
liquidirt zur Sache des k. Fiskus zu einhundert
119.16 neunzehn Gulden sechszehn Kreuzer;
zur Sache des k. französischen Staates zu zwölf Gulden
3.30 drei und dreißig Kreuzer;
= 122.46

Demnach verurtheilen
zu 2 Jahren mit
2/3 Haftung . . .

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwär-
tigen Urtheils im Auszuge von dem vom Gesetze
bestimmten Orte.

Der Regierung zustehe
rein in der vorliegenden
liquidation und
die Gebühren zu
7 Zeugen auf
Franken à 4 fl. 12 kr.
mit 29 fl. 24 kr. ver-
gütet worden
während 6 Tage
6 separate mehre
33 fl. 36 kr. ange-
wiesen worden
sein, dieser für
4 fl. 12 kr. mehr
täglichen Lohn.
bewilligt, Letzterer
ausgestrichen wird
ist klar

Also gefällt und gesprochen in der öffent-
lichen Sitzung des Assisenhofs der Schelde zu
Hemmerdingen vom fünf und zwanzigsten Februar
achtzehnhundert neun und neunzig, wobei gegenwärtig
waren: Sappa, Rath am k. Appellationsgerichte des
Schelde, Präsident des Assisenhofs, Stengel, Rath

von demselben Hauptschatzmeister, Dingler, Serini, Christen, den Hauptleuten Dr. Bezirksgerichtsrath Lang, Hauptmann Weishaar von demselben Hauptmann, Lieutenant Winz vom Bataillon der Artillerie-Hauptleute Petersen, von der Abtheilung, Proviantmeister und Faber, Obergerichtsschreiber von der Verwaltungsabtheilung Lehrer.

Hauptmann
Serini

Dingler

Faber

Elisabetha Antkner.

27ten Februar 1844.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 10ten l. M. erlassenen Rathbilds, wodurch

Elisabetha Antkner,

32 Jahre alt, ledigen Standes und ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Klausen, Kantons Pirmasens, der fremwillig und mit Vorbedacht gemachten Tödtung ihres sechs Monate alten Kindes angeklagt und vor den Assisen vorgewiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Staatsbehörde zur mündlichen Folge verfügten Anklageakts;

Nach Verlesung und Veröffentlichung dieser Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage;

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seiner Vertheidigungsmittel für die Angeklagte;

Denn der Letzteren selbst, welche auch Erklärungen verlangten, daß sie der Frist zur Vorbereitung Ihrer Vertheidigung vorläufig nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche lautend:

"Ist die Angeklagte Elisabetha Antkner, 32 Jahre alt,
" ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Klausen, Pfalzbg.
" den 3ten Januar 1844 ihr sechs Monate altes Kind heben
" lassen freiwillig und mit Vorbedacht getödtet zu haben,
" indem sie dasselbe in den zum Heimweh gehörigen Abtritt

„Schlägerei herbeigeführt Schlägereien gewohnheitsmäßig betrieben und
„dadurch den Tod dieses Kindes verursacht hat?

Nach Einsicht der Fragen von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, die Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne Vorbedacht."

Nach Anhörung der St. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: den Angeklagten wegen in Anwendung der Art. 295, 304, 18, 20, 22, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, die Elisabetha Antoner zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiter, Ehrenumsetzung, Ausstellung an den Pranger und den Kosten unter Schärfung, durch Dunkel und Anzeigung des zu verhängenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Ort zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidigung, welche beide verlangten, daß sie nicht zu bestrafen seien;

Nach Einsicht der Art. 295, 304, 20, 22 und 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Eine freiwillig verübte Tödtung wird als Mord betrachtet."

Art. 304 ebendaselbst.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihm „ein andauernd Vorbedachten oder Nachstellen vorhergingen, „begangen, wenn er schon begleitet worden, oder als „darauf verfolgt ist.

„In jedem andern Falle, soll der einfache Mord „Schuldige mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten „bestraft werden."

Art. 20 daselbst.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Zwangsarbeiten„Strafe verurtheilt wird, soll durch dem öffentlichen „Platze gebrandmarkt werden."

Art. 22 daselbst.

„Jeder, der anderer zu lebenslänglichen Zwangs„arbeiten, oder zu Zwangsarbeiten durch eine be„stimmte Zeit, oder zur Einsperrung in eine „Strafanstalt verurtheilt worden ist, soll, ehe „an seine Strafe durch, durch dem öffentlichen „Platze an den Pranger gebunden werden, hier „eine Stunde lang dem Volke zur Schau ausgestellt „bleiben, und über seinem Kopfe ein Papier gehalten „werden, worauf sein Name, sein Gewerbe, sein „Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner Ver„urtheilung in großen und leserlicher Schrift „verzeichnet sind."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „durch Band- oder durch eine bestimmte Zeit, die Deportation

„die Einsperrung, die Strafe der Zwangsarbeit, die Landes-
„verweisung, und der Verlust der ehrenbürgerlichen
„Rechte eintreten, sollen Anführungszeichen gedruckt
„werden.

„Sie sollen in der Entscheidform des Tagessatzes,
„in jener, worin der Urtheil abgefasst, in der Gemeinde
„des Thäters, wo der Thatbestand begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jener des Wohnortes des Verurtheilten ungezo-
„gen werden."

Art. 368 der Strafgb. über den ganz. Thatbestand.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Klage,
„Klagte oder der Civilklagen sey, wird vollmal in
„die dem Staate formoll, als der andern Partei
„darauf gelaufenen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die Thathandlung, deren die Anklagekammer durch den Ausspruch der Geschworenen schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch obige Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetze, Artikel, verurtheilt der Assisenhof die Schuldig erkannte Elisabetha Antner, 32 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft in Klausen, durch Tod gross, mit gepressten Händen und Anzugbemmen, nackten Füssen, gewesen Anzug, procentionistes

Klesse, mittelmässigen Wuchs, runden Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, ovalen Gesichtsform und gesprossen Bewegungen, –

Zur Strafe der Zwangsarbeit durch Lebenszeit, zur Ausstellung an den Pranger, zur Entwendung, Landes durch den öffentlichen Marktplatz zu Brixen durch, und in die Kosten des Verfahrens, bestehend für den Staat durch den Betrag von Zwei hundert Zwei und Zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer Zwei Sechzig, für den k. Beistandsarzt Dr. Mauth in Bruneck, beeidigten Zeugen sechs Gulden, für Dr. Brecht in Waldpriehof zwei Gulden 45 kr.

Anordnet den Druck und Anschlag des ganzen, wesentlichen Urtheils im Auszuge an den gesetzlich bestimmten Orten.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Thals zu Brixen vom fünfen und zwanzigsten Februar achtzehnhundert neun und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Lopez, Rath am k. Appellations-gerichte des Thals, Präsident des Assisenhofes Stengel, Rath am obersten k. Appellations-gerichte, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirksgerichte zu Brixen, letzterer statt als Richter des Assisenhofes, Hilgard, Fiscal-Advokaturator am k. Appellations-

Die Kosten für den Staat betragen zwei hundert zwölf Gulden 5 kr. 2 Pf. u. wurden wirklich die Gebühren der Zeugen dazu geschlagen.

Taxa

zugezogen der Schultz und Faber, Obergerichtsschreiber hierauf Obgenannt.

Volla Hoffmann Pfaugel Dillenburg

Faber

Heute den fünfzehnten May achtzehnhundert vier und dreißig, um sieben Uhr des Morgens, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts wegen der Schultz zu Herrenbrunken nach Requisition des k. Ehrenbreitstädter Prokurators, in dessen Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, woselbst die Ansicht des streitigen Marktplatzes genommen hat.

Hier angelangt, wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt: Elisabetha Antoner, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Klemsen, Kreutzes Schleidenbach, und durch Meinen Herrn, Sohn des durch Krankheit verhinderten Obergerichtsvorstehers, nach einen nahe bestehenden Marktplatze bereits verschiedene Hütten gestellt, jedem über dem Hauptes eine Tafel gehabt, worauf mit großen, deutlichen Buchstaben Auszug aus dem vom 27ten Februar letzthin ergangenen Urtheil des Assisen, gestern öffentlich gesprochen stand, wodurch die genannte Antoner wegen gewaltsamer Tödtung zur Strafe der Zuchthausarbeit durch Lebenszeit, zur Ausstellung am Pranger und zur Brand, markung verurtheilt wurde, welch letztere Strafe jedoch auf allerhöchster Gnade nachgelassen wurde.

Nachdem Elisabetha Antoner eine volle Stunde dem Publikum zur versammelten Volkes aufgestellt gewesen, wurde dieselbe wieder abgeführet.

Worüber gegenwärtiges Protokoll verfaßt und unterzeichnet wurde.

Unterschrieben: Faber.

Für die Richtigkeit des Abschrifts

Faber Obergerichtsschr.

Jacob Schneider.

28ten Februar 1844.

Der Königl. preußische Assessor Herr Pfuhl zu Hermannstadt hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 6ten l. M. erlassenen Urtheils, wodurch

Jacob Schneider,

22 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren in Obrigheim, wohnhaft zu Frankenthalerhof: Kolgenstein-Frankenthal, Landcant Hermstadt, des qualificirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde dem mündlichen Vortrag vorangestellten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom Heutigen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Conclusionen der Gründe, wodurch die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocat Jinet in seinen Vertheidigungsmitteln, sowie des Angeklagten, dem das Letztere selbst, welches, nach Erwägung, verhalten, das Wort über seine vorgetragene Vertheidigung ausdrücklich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zum Urtheil vorgelegten Fragen, welche lautend:

„Ist der Angeklagte Jakob Schneider, 22 Jahre alt,
„Bäckergeselle, geboren zu Obrigheim, wohnhaft in Kolgenstein-
„Frankenthal, schuldig: in der Nacht vom 26ten auf den 27ten
„Dezember 1843, zum Nachtheile seines Arbeitgebers,

„Zimmermann, der Tischler Daniel Krieger in Hannstadt,
„mittelst Einsteigens in dessen Behausung, eine Summe
„von ungefähr sechszehn Gulden gestohlen zu haben.“

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf
vorgelegte Frage, folgenden Inhalts:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne Einsteigen.“

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: den Assisenhof wollen, in
Anwendung der Art. 379, 386 Nr. 3, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs und der Art. 366 und 368 des Gesetz-
buchs über das gerichtliche Verfahren, den Jakob Schneider
zur Strafe der Einsperrung in einem seiner Jahre
und zu den Kosten zu verurtheilen, die Konfiskation der
in Anklage genommenen Gegenstände wie die verfol-
genen Eigenthümer anzuordnen und Recht und Anklage
des zu verhängenden Strafgelds an den durch das Gesetz
bestimmten Orten vorzubehalten;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher den Antrag stellte, dass es dem Assisenhofe
gefallen wollen, in Anwendung der Verordnung vom 31.
März 1811, eine mildere Strafensentenz zu verhängen;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher
erklärte, dass er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 379, 386 Nr. 3, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über
das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten:

Art. 379 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eine ihm nicht gehörige Sache vorsätzlicher
„Weise entwendet, ist eines Diebstahls schuldig.“

Art. 386 Nr. 3 ebendaselbst.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:

„3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen
„Lohn dient, hätte er auch den Diebstahl gegen gegen
„Personen verübt, denen er nicht diente, die sich eben
„entweder in seinem Hause oder in jenem, wohin
„er ihn begleitete, befanden; oder wenn es ein Arbeiter,
„Handlanger oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der
„Werkstätte oder dem Warenmagazine seines Herrn stiehlt,
„oder jemand, der in der Wohnung, wo er dient, gewöhnlich
„verbleibt;

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden.“

Art. 21 ebendaselbst.

„Jede Verurtheilung auf eine oder andere Strafgattung,
„welche zur Einsperrung gerechnet wird, soll in eine
„Arbeitsstrafe eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden,
„davon der Ertrag zum Theile in seinen Nutzen verwendet
„werden kann, so wie die Ordnung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muss wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern.“

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Strafzeiten, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers und
„den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nehmen,

„sollen Abdrucksweise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Landessprache des Hauptamtsorts, in „jener, worin der Urtheil erlassen, in der Sprache des „Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, in „jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener „der Wohnort des Verurtheilten ausgefertiget werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzb. über das peinl. Verfahren.

„Der Urtheilsspruch enthält ebenfalls, daß die nähern „Daten und nach vorgenommenen Proben den Eigenthümer „zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der motivirende Theil, gleichviel ob er vor der Anklage, „klagte oder der Civilklage sey, wird allemal in die „dem Urtheile vorhergehende, als eine wesentliche „Form angesehen."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch obige Art. 386 N: 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist, und daß keine Gründe vorliegen, welche die Anwendung gesetzlicher Verfügungen hemmen;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der benannten Gesetzbestimmungen;

urtheilt der Assisenhof den Schuldigerklärten

Jacob Schneider, 22 Jahre alt, Taglöhnersohn, geboren zu Obergheim, wohnhaft in Kolgenau eines Viertelstheils, fünf Schuh fünf Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, niederer Stirne, grauen Augen,

mittlerer Nase, mittelmäßigem Munde, blondem Barte, ovalem Kinne, länglicher Gesichtsform, gesundem Gesichtsfarbe und von mittelmäßiger Körperbauart, –

zum Strafe der kriminellen Entfernung aus der Provinz von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt auf die Taxe von zwei hundert neun und achtzig Gulden ein und dreißig Kreuzer zwei Pfennige;

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils in Gemäßheit der vom Gesetze bestimmten Orten;

Verordnet ferners die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an die berechtigten Eigenthümer.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert nein und achtzig, wobei gegenwärtig waren: Hepp, Ritter vom königlichen Ehrenlegionsorden des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Perini, Richter vom königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Hollmar, Untersuchungsrichter vom demselben Bezirksgerichte, Lutzenberger und Reis Richter des Assisenhofs, Hilgard, Königlicher Staatsprokurator

und Faber, Obergerichtsprokurator am Königlichen Appellationsgerichte daselbst.

Vidi Lecta

Vollmar.

Faber

Legal. für den Stempelfiskus. № 907. Rgsz.
Zu Ehrenbreitst. den 1 Dez. 1847 für 28 Sgr.
Rentmeister Seyffert.

Dispensation von Geschworenen.

20ter Mai 1841.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht des Isarkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche unter Vorlegung verzeichneter Zeugnisse den Antrag stellte, den Appellationsgerichtsrath Adam Schneider junior III, Oekonom in Obermenzing, und Eduard Giesler, Gutsbesitzer in Pasing, für diesmal wegen Gebrechlichkeit zu entschuldigen, die Ernennung neuer Namen von der Urliste und deren Einsetzung auf die Liste der Ergänzungsgeschworenen anordnend;

Nach Einsicht der Art. 396 und 397 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 396.

„Jeder Geschworene, der sich auch die ihm insinuirte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisenhofe in eine „Geldbuße von wenigstens, welche

„für das erste Mal in 500 Franken;

„für das zweite Mal in 1000 Franken;

„und für das dritte Mal in 1500 Franken

„bestehen soll. u. s. w.

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß es ihnen „unmöglich war, von dem bestimmten Tage sich einzufinden. „Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der „Entschuldigung."

In Erwägung, daß die beiden mitgenannten nicht erschienenen Geschworenen Adam Schneider und Eduard Giesler durch die von den praktischen Aerzten Dr. Weiß von Landshut und Dr. Schultz von Dachau ausgestellten Zeugnisse hinlänglich

der gesetzlichen Form, welche Stand zu fügen dem schuldigen
seinen Rechte Genüge zu leisten und den Sitzungen des
Assisengerichts als Geschworne beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

verklärt das Assisengericht die gesammten Geschworne
Schneider und Giesler für hinreichend entschuldigt, wes-
wegen das diese Namen von der Urliste der Geschworenen
gestrichen und deren Stelle für die Dauer der gegenwärtigen
Session durch die Liste der Ergänzungsgeschworenen ersetzt
werden soll.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Herren
Präsidenten Mit achtzehnhundert neun und siebzig, wobei
zugegen waren: Molitor, Rath am Königl. Appella-
tionsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts,
Cotta, Dingler, Serini, Kistner und Lang, Ergänzungsrichter
am Königl. Bezirksgerichte daselbst, letzteren zwei als Beisitzer
des Assisengerichts, Petersen, Staatsprokurator
und Faber, Obergerichtsschreiber am K. Appellationsge-
richte der Pfalz.

J. A. Molitor

Dingler

Serini

Faber

Franz Beinder.

20ten März 1844.

Untersuchungsprotokoll.

Vor Joseph Aloys Molitor, Rath des K. Inquisitionsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Assisen des zweiten Quartals d. J. –

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen 1. Franz Riegg, 28 Jahre alt, Maler, zu, gebürtig von Dreistingen, Landgerichts Dillingen, 2. Franz Beinder, 19 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren zu Hellenz, Landgerichts Landshofen, beide zuletzt Hellenzhofen bei der Wittwe von Aloys Schmitt, Direktorin einer Baumwollspinnerei, gewesen, in Haft befindlichen sich aufhaltend, gestellten Fragen, welche lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Franz Riegg schuldig: in der „Nacht vom 3ten auf den 4ten März 1844 zu Hellenzhofen „in dem bewohnten Hause des Metzgers Heinrich Kuhn „selbst und zu dessen Nachtheil, unter Mitwirkung und „Beihülfe von zwei anderen Personen, mittelst Einbruchs „Einbruchs und Einsteigens, zum Hinderniß Hinzugekommen „von einer gewissen Stunde gestohlen zu haben?"

II. Frage.

„Ist der Angeklagte Franz Beinder schuldig: an dem „in der ersten Frage bezeichneten Diebstahle dadurch „Theil genommen zu haben, daß er den Thätern in den „Handlungen, welche den Diebstahl vorbereitet, zuletzt, „darin und vollendet, wissentlich Beistand geleistet

" und gehalten hat, so wie Barbara, durch wen das geschah,
" wann Klipfel, insbesondere durch welche Handlungen,
" Schuld in seinem Verhalten gefunden hat, Schuld nachgelassen
" hat?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen auf die Hauptfrage
Frage gegebenen Erklärung, dahin gehend:

" Nein, der Anklagte Franz Reinder ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in Verbrechen, welcher in öffentlicher
Sitzung von dem Präsidenten gelesen wurde und also
lautet:

" Ist der Anklagte nicht schuldig erklärt
" worden, so thut der Präsident den Ausspruch, daß
" von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt,
" daß er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht
" aus einer andern Ursache willen in Haft ist."

Erklärend daß der angeklagte Franz Reinder von
der gegen ihn aufgebrachten Anklage losgesprochen ist,
und befehlend, daß er alsobald in Freiheit gesetzt
werde, sofern keine andere Ursache der Verhaftung be-
stehet.

Also ausgesprochen zu Zweibrücken in der öffent-
lichen Sitzung des Assisenhofs vom zwanzigsten
März achtzehnhundert neun und neunzig.

J. A. Nicolaus

Franz Riegg.

20. März 1844.

Das k. bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts dieses am 17ten April letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Franz Riegg,

28 Jahre alt, Metzger, geboren zu Zweibrücken, Landgerichts Dillingen, zuletzt Aufenthalt bei der Wittwe von Alois Schmitt, Direktorin einer Kunststrickerzeugfabrik, in Untersuchung und Haft gehalten, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Anklagebehörde am 26ten desselben Monats erstellten Anklageakts;

Nach stattgehabter Abwendung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Anklagebehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Sudler in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Denn der Letztere selbst, welcher auf Befragen erklärte, dass er die für ihn vorgetragenen Vertheidigungen persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Riegg schuldig: in der Nacht vom
„3ten auf den 4ten März 1844 zu Zweibrücken, in dem bewohnten
„Hause des Metzgers Heinrich Bayer selbst und zu dessen Nachtheil,
„unter Mitwirkung und Beihülfe von zwei anderen Personen,
„mittelst zerstören Einbruchs und Einsteigens, eine Geldsumme
„Kleidungsstücke von einem gewissen Werthe gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der auf vorstehende Anzeige von dem Ge-
schworenen gegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Ja, der Angeklagte Franz Riegg ist schuldig den Diebstahl
„von einer Geldsumme Einhundert Einundzwanzig Gul-
„den in der bezeichneten Absicht des Mitzugrad Steinweg
„Knechts in Kreuzwirthshaus genommen zu haben."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend, der Gerichtshof wolle, auf den Grund der
Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art.
381 Nr. 1, 384, 19, 36 des Strafgesetzbuches und des Art.
368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Franz
Riegg zur Strafe der Zwangsarbeit in angemessener
Dauer, so wie zu den Kosten des Verfahrens gemäß den
Punkt und Absatz des Urtheils gesetzlich Vorgeschrie-
genes verordnend;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher die Absolvirung stellte, der Gerichtshof wolle bei
Zumessung der Strafe das gesetzliche Minimum nicht
überschreiten;

dann des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß
er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Artikel 381 Nr. 1, 384, 19, 36 des
Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 381 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Werden die Schuldigen in einem Hause, in einer Hütte zu
„einander gehörenden Zimmer, in einer Kammer, oder einem
„Hausraum, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen,

„oder ihrem Zubehör des Nachts mittelst zweier
„Einbruch, oder Ersteigen oder falscher Schlüssel began-
„gen, oder haben sie dabei den Titel einer obrigkeit-
„lichen Person oder einer Civil- oder Militär-Beamten
„angenommen, oder waren sie dabei in der Uniform
„oder in Ersatz einer obrigkeitlichen Person oder
„eines Beamten, oder haben sie sich dabei auch einer
„falschen Ausübung der Civil- oder Militär-Obrigkeit
„bezogen."

Art. 384 daselbst.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der mit Beispiel
„einer von den unter der Ziffer 1 des Art. 381 angege-
„benen Mitteln bewaffnet wurde, soll selbst dann,
„wenn schon der Einbruch, das Ersteigen und der Gebrauch
„falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder umgrenzten
„Räumen, die wider ihre Absicht zur Wohnung dienen, noch zu be-
„wohnten Häusern gehören, statt hatte, und sogar
„dann, wenn der Einbruch nur im Innern vorgenommen ist,
„mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„bestraft werden."

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die De-
„portation, die Einsperrung, die Strafe des Zwangs-

„die Landesverweisung, und den Verlust des Rechts,
„bürgerlichen Ehren zu nehmen, sollen Ausdrücklich
„gedruckt werden.

„Sie sollen in der Landessprache des Angeklagten,
„in jener, worin das Urtheil abgefaßt, in der Ge-
„meinde des Urtheil, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Vollstreckung zu
„geschehen, und in jener des Wohnortes des Ver-
„urtheilten verfaßt werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der mitwirkende Theil, gleichviel ob er der Anklage-
„kammer oder der Assisenkammer sey, wird allemal
„in die dem Urtheile vorhergehende, als die andern Fragen
„worüber sich der Gerichtshof ausspricht."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches zufolge der angeführten Gesetzbestellen mit der Strafe der zeitlichen Zwangsarbeit zu belegen ist, und daß der Assisenhof nicht in den Umständen der That keine Gründe findet die Strafe über das gesetzliche Minimum zu setzen;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Assisenhof den schuldig erkannten Franz Rigg, 28 Jahre alt, Maurer, geboren zu Freistingen, Landgerichts Dillingen, zuletzt Aufenthalt bei der Wittwe Anna Klotz daselbst, Direktorin einer Versicherungsgesellschaft, in Freiheitsstrafen auf sechs Jahre, 5 Jahre 10 Jahr zwei, von denen sechs Monate, nämlich

Vierzehn Tage Einzelhaft, zwei Fasttage, vierteljährlich
einen Fasttag, jährlich Ausgangsverbot, Verlust der
bürgerlichen Ehren, Landesverweisung, Verlust des
Rechts Waffen zu tragen, und Stellung unter Polizei-
aufsicht für die Dauer von fünf Jahren, und in die Kosten des Verfahrens,
liquidirt zu ein Hundert sechs Gulden neun und sechzig
Kreuzer;

Abwendung des gegenwärtigen Urtheil im Auszuge
angedroht und von den vom Gesetze bestimmten Daten
vollzogen werden.

Also verurtheilt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom Zwanzigsten Mai achtzehnhundert neun und neunzig,
wobei gegenwärtig waren: Molitor, Rath am königl.
Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisen-
gerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirks-
gerichte, Krang, Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte,
letzteren nur als Richter des Assisengerichts, Petersen,
erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte
der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber dieses
Gerichtshofes. Actum

J. A. Molitor

Serini Dingler

Faber

Moses Weil
&
Balthas. Graef.

21. Mai 1844.

Das K. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 26ten v. M. erlassenen Rathschlags, wodurch

1. Moses Weil, 16 Jahre alt, Lumpensammler, Sohn der Witwe von Abraham Weil, geboren und wohnhaft zu Winterscheidt,

2. Adelhofer Graef, 18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Sebastian Graef, geboren und wohnhaft ebendaselbst,-

wegen gemeinschaftlicher Beihülfe versuchten gerichtsärztlichen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des vom 27ten desselben Monats durch die K. Staatsbehörde verfügten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Rechtskundigen Gerichtsschreibers Gink in seinen Vorträgen: des K. Staatsprokurators Hilgard in der Entwickelung der Gründe, welche denen die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Rechtskundigen Gerichtsschreibers Gink in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Weil;

Dann des Rechtskundigen Umbscheiden in seinen für den Angeklagten Graef;

und endlich der Angeklagten selbst, welche Beide, jeglicher seine Sache, ihre Vertheidigung persönlich mittels beizufügen wünschten;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung

folgenden Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Moses Weil, 16 Jahre alt, Kaufmann,
„protestant., geboren und wohnhaft zu Mattersdorf,
„schuldig: in der Nacht vom 21ten auf den 22ten März
„1844, unter Mitwirkung eines anderen Thäters als Urheber,
„zum Nachtheil des Aktenbeschuldigten Franz Anton Steiger
„zu Mattersdorf, in einem demselben gehörigen, allda
„gelegenen, zwar jetzt nicht bewohnten, aber zur
„Aufnahme bestimmten Hause, mittelst zurückgelassener
„Einbrechung eines Fensters in das hinter Haus von dem
„Hofe des Hallab brennenden Hirbalmenar und mittelst
„Einsteigens durch dieses Fenster in das vorgeschlossene Haus,
„etwas fahrende Habseligkeiten gestohlen zu haben?"

II. Frage.

„Ist der Angeklagte Adolphus Graef, 18 Jahre alt, katholisch,
„geboren und wohnhaft zu Mattersdorf, schuldig: in der Nacht
„vom 21ten auf den 22ten März 1844, unter Mitwirkung eines
„anderen Thäters als Urheber, zum Nachtheil des Aktenbeschuldigten
„Franz Anton Steiger zu Mattersdorf, in einem demselben
„gehörigen, allda gelegenen, zwar jetzt nicht bewohnten,
„aber zur Aufnahme bestimmten Hause, mittelst zurückgelassener
„fremder Einbrechung eines Fensters in das hinter Haus von dem
„Hofe des Hallab brennenden Hirbalmenar und mittelst
„Einsteigens durch dieses Fenster in das vorgeschlossene Haus,
„etwas fahrende Habseligkeiten gestohlen zu haben?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende
Fragen, also lautend:

„Der einstimmige Ausspruch der Geschworenen ist: Ja, der
„Angeklagte Moses Weil ist schuldig des Verbrechens unter
„den in der Frage enthaltenen Umständen begangen zu haben."

„Der einstimmige Ausspruch der Geschworenen ist: Ja,
„der Angeklagte Adolphus Graef ist schuldig des Ver-
„brechens unter den in der Frage enthaltenen Umständen
„begangen zu haben."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag
stellte: der Assisenhof wolle in Anwendung der Art. 379,
381 Nr. 4, 384, 386 Nr. 1, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuches und
der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
fahren, den Moses Weil und Adolphus Graef zur Strafe
der Zwangsarbeit in ungemessener Dauer und solidarisch in die
Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Confiscation der
zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände wie den
respectiven Eigenthümer aussprechen, und Druck und An-
schlag des zu verfassenden Urtheils auf Kosten des Ver-
urtheilten verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten, welche
den gesetzlichen Minimum nicht zu überschreiten baten, so wie
der letzteren selbst in ihrer Erklärung dass sie nichts zu be-
merken hätten;

Nach Einsicht der Artikel 381 Nr. 4, 384, 386 Nr. 1, 19, 36
und 55 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 alinea 2 und 368
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche nach
dem Gesagten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden
und lauten wie folgt:

Art. 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuches.

„Haben die Schuldigen mehrere in einem Hause,
„in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer,
„in einer Remise, oder einem Pferdestall, die beisammen
„sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör
„oder Nebengebäuden mittelst neuen Einbruchs, oder
„Ersteigen oder falscher Schlüssel benutzen, oder
„haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
„Person oder einer Civil- oder Militär-Beamten
„angenommen, oder waren sie dabei in der Kleidung
„oder im Kostüm einer obrigkeitlichen Person
„oder eines Beamten, oder haben sie sich dabei
„neuer einer falschen Befehl der Civil- oder Militär-
„Obrigkeit bezogen. »

Art. 384 desselben Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Beihülfe
„eines von den unter der Ziffer 1 des Art. 381 genannten
„Mittel begangen wurde, soll selbst dann,
„wenn schon der Einbruch, das Ersteigen und das
„Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder
„eingeschlossenen Räumen, die weder zur Wohnung
„dienen, noch zu bewohnten Häusern gehören, Statt
„findet, und sogar dann, wenn der Einbruch nur in
„Innern begangen ist, mit Herausarbeiten neuer
„neue bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 386 No. 1 desselben.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei
„oder mehreren Personen, (begangen wurde) oder wenn er
„bloß mit einem dieser beiden Umstände, neben Einbruch
„in einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden
„Orte begangen wurde; ꝛc.
„Soll mit der Zuchthausstrafe bestraft werden. »

Art. 19 desselben.

„Wer zu Herausarbeiten neue neue bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„während neue stunde, und Jeder neue Verurtheilte
„Jahre belegt werden. »

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Herausarbeiten
„beiten neue Zwangs- oder neue eine bestimmte Zeit,
„die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des
„Pranger, die Landesverweisung, und den Verlust
„der Ehrenbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen
„Auszugsweise gedruckt werden.
„Sie sollen in der Kanzlei-Stadt des Departements,
„in jener, wenn das Urtheil erlassen, in der Ge-
„meinde des Ortes, wo der Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Vollstreckung ge-
„schieht, und in jener des Wohnorts des Schuld-
„Urtheilten angeschlagen werden. »

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder
„wegen des nämlichen Zusammenhangs verurtheilte Individuen

„ sind ferner die Geldbußen, Wiederersatzkosten, der Ersatz
„ des Schadens und entgangenen Gewinns, und für die
„ Kosten solidarisch verbunden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzb. über das Strafverfahren.

„ Der Gerichtshof bestimmt überdies, daß die den
„ Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigen-
„ thümer zurückzugeben seyen sollen."

Art. 368 desselben.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Ver-
„ klagte oder der Zivilkläger sey, wird allemal
„ in die den Staat betreffenden, als den andern Gerichts-
„ kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagten für schuldig erklärt wurden, ein Verbrechen bildet, welches die Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit nach sich zieht und daß der Assisenzweck sich nicht bewogen findet das gesetzliche Minimum zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikeln,

verurtheilt der Assisenzweck die Schuldigerklärten

1. Marx Weil, 16 Jahre alt, Cementarbeiter, Sohn des † Wilhelm von Abraham Weil, geboren und wohnhaft zu Mutterstadt, 5 Fuß 8 Zoll groß, von blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, graue Augen, mittlere Nase, mittlerem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe und von gewöhnlicher Körperbau, –

2. Balthasar Graef, 18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Sebastian Graef, ebenfalls Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Mutterstadt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, blaugrauen Augen, stumpfer Nase, mittlerem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe und von mittelmäßigem Körperbau, –

Jeden zur Strafe der Zwangsarbeit nach der Dauer von fünf Jahren und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert fünf und neunzig Gulden zehn und dreißig Kreuzer Zwei Pfennige;

Verordnet die Konfiskation der zu Gerichts Handen genommenen Gegenstände zu die rechtmäßigen Eigenthümer;

Verordnet zugleich den Druck und Anschlag im Bez. Amtsblatt des gegenwärtigen Urtheils an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also gerurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenzweckes des Gesetzes zu Zweibrücken wann sie und Zwanzigste dem Mai acht zehnhundert neun und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Rath am k. Appellationszweckte Präsident, Präsident des Assisenzweckes, Cotta, Dingler, Serini, Richter, und Lang, Ersatzzweckter

den Herren Dr. Bezirksgerichts, Letzterer wird als Richter des Assisengerichts, Hilgard, 2ter Staatsprokurator von Dr. Appellationsgerichts der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber von diesem Gerichte.

J. Dr. Molitor

Hilgard

Faber

Das Dr. bezirksche Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Dr. Appellationsgerichts dahier am 26ten April d. J. erlassenen Urtheils, wornach

Valentin Kried,

36 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Kindsbach im Canton Homburg, zuletzt dienstknecht bei Heinrich Pfalzer, Ackersmann und Wirth das zur Gemeinde Clanzenbach gehörigen Ruppertshofes, der fahrlässigen Brandstiftung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der Dr. Staatsbehörde am 29ten desselben Monats verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in den Sitzungen von gestern und heute; öffentlichen

Nach Anhörung der Dr. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

dem der Letztere selbst, welcher noch Erklärungen abgab, wo er der ihm in vorgetragenen Vertheidigung gemachten nicht beizupflichten habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Frage, also lautend:

"Ist der Angeklagte Valentin Kried, 36 Jahre alt,
" Taglöhner, geboren zu Kindsbach, zuletzt Dienstknecht auf
" dem Ruppertshofen, schuldig: in der Nacht des 31ten August
" 1843 im Oekonomiegebäude des Pfalzer'schen Ehepaar

„Artikel auch dem Angeklagten freiwillig in Eyd zu
„stellen zu haben.

Nach Einsicht der auf diese Frage von den Geschworenen
gegebenen Erklärung, das Inhalts:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der St. Staatsbehörde in ihren Anträgen
dahin gehend, der Assisenhof wolle, auf den Grund der
Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art.
434, 26, 36 des Strafgesetzbuches, Art. 368 des Gesetzbuches
über das Strafverfahren, den Valentin Kried zum Tode,
Strafen und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen,
das Urtheil auf dem Marktplatze zu
Zweibrücken, durch den Druck und Anschlag des Urtheils,
gesetzlicher Vorschrift gemäß, vollziehen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide auf Begnadigung erklärten, dass sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 434, 26, 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche man dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorlesen vernahm, und welche lauten:

Art. 434 des Strafgesetzbuches.

„Wer Gebäude, gewerbe oder klein Fahrzeuge, Lagerhäuser,
„Einzäunungen, Waldungen, Schlagholz, ob mehr gehauen seyn
„oder nicht, oder Feldfrüchte, sie mögen noch stehen oder schon
„gemäht seyn, so wie auch ohne Unterschied, ob das Holz in un-
„abgearbeitetem oder abgearbeitetem Zustande zusammengelegt liegt,
„und ob die Bäume noch in Haufen nach den Orten selbst
„stehen, oder in größeren Haufen anderwärts zu diesem
„Zusammengelegt sind, oder brennbare Materialien, die so
„angelegt sind, dass das Feuer sich jenen Gegenständen
„oder einem derselben mittheilt, freiwillig in Brand
„gesteckt, soll mit dem Tode bestraft werden."

Art. 26 ebendaselbst.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
„Plätze des Orts, welcher in dem Urtheile bezeichnet
„angezeigt wird."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe des Pranges, die Landesverwei-
„sung, und den Verlust des Staatsbürgerlichen Rechts
„aussprechen, sollen Auszugsweise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Departements,
„in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der untheilbare Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilklagte sey, wird allemal in die dem
„Staate sowohl, als den andern Theilen auferlegten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die That, deren Valentin Kried durch
die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden,
im Verbrechen bildet, welches mit der Todesstrafe belegt
werden soll;

Auf diesen Grund
und in Anwendung vorerwähnter Gesetzesartikel,

wurde Theil des Appellationsgerichts von Valentin Kries, 36 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Kirchheim, Landamt Homburg, zuletzt Dienstknecht bei Christian Keller, Hofbesitzer und Ackermann auf dem Hüppenhofe, Gemeinde Rauschenberg, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit braunen Haaren, blonden Augenbrauen und Augenbrauen, blauen Augen, proportionirter Nase, mittelmäßigem Munde, blondem Bart, ovalem Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, und mit den besonderen Kennzeichen, daß er am rechten Arm in Folge und die Buchstaben J. K. noch eingeschossen hat, –

Zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das K. bayerische Ufer zu einundvierzig Gulden vierzig und dreißig Kreuzer Zwang Münzes;

für das K. französische Ufer zu sechs Gulden siebenzig und zwanzig Kreuzer; –

Inwiederdem, daß gegenwärtiges Urtheil im Druck gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also gurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert Neun und Dreißig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Ritter am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Ritter am demselben Gerichtshofe, Dingler, Serini, Richter am K. Bezirksgerichte daselbst, Vollmar, Ergänzungsrichter am demselben Gerichte, letzterer wie alle Richter des Appellationsgerichts, Peterssen, Ritter des Verdienstordens, Prokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte der Pfalz.

J. a. Molitor

Stengel Dingler Serini

Vollmar.

Faber

Abschrift
einer auf obige Verurtheilung bezüglichen Verhandlung.

Speier, den 31 August 1839, der Monat um sieben Uhr, hat sich der unterzeichnete erste Vorstand registrirbar am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken – auf Requisition der Königl. General-Prokuratur – in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichts gebäudet begeben, wo es mit man den hiesigen Marktplatz begann übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch die Königl. Gendarmerie vorgeführt: Valentin Kries, Taglöhner, wohnhaft zu Kirchheim, und durch Führung Hand, Folge der verurtheilten Appellationsgerichts, auf einen, auf besagtem Marktplatze bereits errichteten Eisen gestellt, sodann zu Füßen desselben ein Tafel angebracht, worauf mit großen lateinischen Buchstaben Urtheil aus dem unterm 23 May letzthin ergangenen Urtheile des Königl. Appellationsgerichts Pfalz geschrieben stand, worauf Kries einer langen Inquisition zur Todesstrafe verurtheilt worden ist; welche Strafe jedoch Kries Königl. Majestät mittelst

allerhöchsten Orts zu 10 J. M. in Zwangsarbeit, verbunden mit einstündiger Ausstellung am Pranger, umgewandelt hat).—

Vorstehend hat genannter Valentin Zwirt seine volle Strafe im Gefängnisse des vorgenannten Bezirksgerichtes abgebüßt und wurde demselben in das Heimathhaus zurückgegeben.

Worüber gegenwärtiges Protokoll.

Bezirksgericht. Clemens.

Die richtige Abschrift:

Clemens

Peter Klein.

gk. 27 Aug. 1844.

Der Königl. Staatsanwalt hat Namens der Anklage gegen den Peter Klein folgenden Antrag gestellt:

Nach Eröffnung des Verfahrens durch die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Cöln vom 10 Aug. 1844, wodurch

Peter Klein,

19 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Münstereifel, im Landkreis Bonn, des gewaltsamen Angriffs auf die Diensthaftigkeit des Ehrenbreitstein Linien angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Staatsprokurator am 11 d. M. des nämlichen Monats verfügten Anklage-akte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Lehmann in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, endlich, auf Befragen, nochmals, daß er der für ihn gestellten gemachten Vertheidigung gegenüber nichts Weiteres beizufügen wünsche;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend: „Ist der Angeklagte Peter Klein,

60

„ 19 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu
„ Münchweiler, schuldig: am 24 Januar 1844 einen ge-
„ waltsamen Angriff f. Allental / auf die Schamhaftigkeit
„ der ledigen Elisabetha Lieb von Münchweiler
„ im Walddistrikt Steinberg verübt zu haben?"

Nach Einsicht der von der Anklagekammer hinaus ge-
gebenen Tabellen, welche also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: der Angeklagte wolle,
auf den Grund der Tabellen der Anklagekammer und
in Anwendung der Art. 331. 11. 36 des Strafgesetz-
buches und Art. 368 des Strafverfahrens über das pein-
liche Verfahren, den Peter Klein zur Strafe der
Einsperrung in der Dauer von fünf Jahren und zu
den Kosten verurtheilen, auch den Verlust der Rechte der
Ehrlichkeit an den im Gesetze vorgesehenen Tagen
erkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten und der Re-
chtsbeistand desselben, welche beide erklärten, daß
sie bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu
bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 331. 11. 36 des Strafge-
setzbuches, 368 des Strafverfahrens über das peinliche
Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 331: „ Wer einen Todtschlag gegen wel-
„ jeglicher Person, welche nicht zu seinen Verwandten
„ oder Verschwägerten in aufsteigender Linie gehört,
„ vollzogen oder versucht hat, wird mit der Strafe
„ der Einsperrung von zehn bis zu zwanzig Jahren
„ belegt.

Art. 36:

„ Alle Verbrechen, die der Todtschlag, Brandle-
„ gungen und Diebstähle oder die mit einer der dreien Arten
„ der Erpressungen, der Einsperrung, der Beraubung des
„ Leichnams, der Landstreicherei und der Bettelei
„ der Strafe bürgerlicher Todes belegt sind, sollen mit
„ Zuchthaus gestraft werden.

„ Die sollen in der Landstrafe der Zuchthaus,
„ in jener, wenn der Verbrecher verurtheilt, in der Ge-
„ meinde der Ort, wo der Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Volkszählung ge-
„ schieht, und in jener der Aufenthalt der Perso-
„ nen angelegen werden."

„ Fügliget, wenn irgend einer andern Verbrechen gegen
„ die Sittsamkeit, nämlich gewaltthätigerweise
„ gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts
„ vollzogen oder versucht worden, sich schuldig macht,
„ soll mit der Einsperrung bis zwölf Jahren."

Art. 31:

„ Jeder Versuch des einen oder andern Verbrechens,
„ welcher zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ ein Zuchthaus eingeschlossen und zu Zuchthaus
„ gebracht werden, wenn Strafe zum Theile zu
„ seinem Wesen angewendet werden kann, sie nun der
„ Einsperrung eigens beigemessen wird.

„ Dieser Beschluß wird [illegible] fünf und sechs Zeit
„ sechs Jahren Dauer."

Art. 36:

„ Alle Verbrechen, die der Todtschlag, Brandle-
„ gungen und Diebstähle oder die mit einer der dreien Arten
„ der Erpressungen, der Einsperrung, der Beraubung des
„ Leichnams, der Landstreicherei und der Bettelei
„ der Strafe bürgerlicher Todes belegt sind, sollen mit
„ Zuchthaus gestraft werden.

„ Die sollen in der Landstrafe der Zuchthaus,
„ in jener, wenn der Verbrecher verurtheilt, in der Ge-
„ meinde der Ort, wo der Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Volkszählung ge-
„ schieht, und in jener der Aufenthalt der Perso-
„ nen angelegen werden."

„ der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Be-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„in die dem Staate erwachsene oder andern Partheyen
„zuerkannten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß I der Beschuldigten, Justus der Angeklagte für schuldig anerkannt worden, nach Vorschrift der Art. 331 des Strafgesetzbuches, und der Strafe der Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Ob Tribunalrichter den Peter Klein, 19 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Münchweiler, groß 5. fünf Schuh sechs Zoll, Haare: schwarz, Stirne: oval, Augen: braun, Nase: mittelmäßig, Mund: klein, Kinn: rund, Angesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besonderen Kennzeichen: an der linken Hand eine narbe ist. Der nasse Stock abgenommen, —

Zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten der Verfahrens, liquidirt zu ein hundert sieben und zwanzig Gulden drei Kreuzer, gegen Erstattung;

Prononcirt, daß I gegenwärtiges Urtheil im Audienz gesprochen und an den im Verfahren bestimmten Tagen angeschlagen werden.

Also gerichtet und verkündet zu Zweybrücken

in der öffentlichen Sitzung des Ob Tribunalgerichts vom vier und zwanzig ten May achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Molitor, Rath am Königl. Appellations gerichte der Pfalz, Präsident des Ob Tribunalgerichts, Mougel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Lingler, Hanni, Richter am hiesigen Tribunale erster Instanz, Lang, Ersatzmann eines Richters am eigenen Tribunale gerichts, — welchen eine als Richter des Ob Tribunalgerichts, — Petmezas, Rath gerichtsarzt, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellations gerichte dahier.

J. B. Molitor

Lingler Mougel Hanni

= Clemens

Aktenzeichen Landau.

25 März 1844.

Ausfertigung der Ladung.

Wir Joseph Klotz Notar, Rath am Königl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der 1ten Kammer für das zweite Quartal des Jahres achtzehnhundert vier und vierzig, –

Nach Einsicht der von Gerichtswegen zur Sache Anlaß, also lautend:

„Ist der Klagschrift

„Notar Landau,

„46 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft „zu Waldrohrbach, im Landau Kanton, gebürtig: im „Laufe der Jahre 1843 und 1844 das für das Königl. „Forst Waldrohrbach bey Einander Waldgemeinde „nöthig gewesene und von dem nöthigsten Holz. „Quantum wirklichen Gebrauch gemacht zu „haben."

Nach Einsicht der von der Gerichtsschreiberey gegebenen Verbescheid, endlich also lautet:

„Kann der Klagschrift nicht gebührig."

Nach Einsicht endlich der Art. 358 der Prozeß. Ordnung über die gütliche Beylegung, endlicher in der öffentlichen Sitzung von den Parteyen vorgelegten Antwort, und also lautet:

„Ist der Klagschrift für nicht gehörig verfaßt

„ verordnen, als steht der Fortsetzung der Klage nichts entgegen, „ daß sie von der Klage herausgenommen sey, und „ befindet, daß sie in Sachen gehalten werden, wenn „ sie nicht eine andere Klage stellen in Rechtskraft ist; "—

Erklären, daß die abgenommene Klage dem Beklagten vorgelegt worden ist, und befehlen, daß dasselbe alsbald in Sachen gehalten werden, widrigenfalls keine andere, mündliche Klage der Fortsetzung gegen ihn bestehet;

Also ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung des Ob. Tribunals zu Halle zu Recht bestehen von fünf und zwanzigsten May achtzehnhundert vier und neunzig.

J. A. Wolfsohn

Franz Christophel.

1 Juni 1844.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz am 17ten April l. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Franz Christophel,

28 Jahre alt, Einnehmer, geboren und wohnhaft zu Rohrbach, Kantons Dahn, Zweibrücker Arrondissements, Diebstahls angeklagt und, als im Rückstande befindlich, vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 27ten desselben Monats durch die K. Staatsbehörde verfassten Anklageaktes, dessen Schluß-Satz also lautet:

„Demgemäß ist Franz Christophel angeklagt:

„1. in der Nacht vom 4ten auf den 5ten März 1844 aus dem

„Wirthshause von Ludwig Arendt in Hinzweiler, woselbst er

„als Gast aufgenommen war, zum Nachtheile des genannten

„Arendt einen Regenschirm und zum Nachtheile der beiden Söhne

„desselben, Johann Jakob und Nikolaus Arendt

„a) ein Paar baumwollene Hosen mit aufgesetzt 4 Fz.

„Werth in verschiedenen Münzsorten,

„b) ein Paar grautuchene Hosen und

„c) einen blauen Tuchrock

„gestohlen zu haben; "

„2. in der Nacht vom 7ten auf den 8ten März 1844 aus

„dem Wirthshause von Leonhard Lieser zu Steindt,

„woselbst er als Gast aufgenommen war, und zum

„Nachtheile des genannten Lieser einen blauen Tuchmantel

„gestohlen zu haben."

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen

öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung der Thatsache, welche dann die Anklage begründet, und in ihren Anträgen, dahin gehend: das Special-Gericht wolle

in Erwägung, daß sich durch die heutige Verhandlung voll, ständiger Beweis dahin ergeben hat, daß der Angeklagte

1. in der Nacht vom 4ten auf den 5ten März 1844 aus dem Wirthshause von Ludwig Brandt in Katzenbüchl, woselbst er als Gast aufgenommen war, zum Nachtheil des genannten Brandt einen Ueberzieher und zum Nachtheil der beiden Söhne desselben, Johann Joseph und Aloysius Brandt,

a) ein paar brauntuchene Hosen mit ungefähr vier Gulden 36 Xr. in verschiedenen Münzsorten, b) ein paar graue tuchene Hosen und c) einen blauen Tuchrock gestohlen habe;

2. in der Nacht vom 7ten auf den 8ten März 1844 aus dem Wirthshause von Conrad Fischer zu Oberndt, woselbst er als Gast aufgenommen war, und zum Nachtheil des genannten Fischer einen blauen Tuchmantel gestohlen habe;

in Erwägung, daß der Angeklagte bereits am 8ten Dezember 1837 zur Strafe der peinlichen Zwangsarbeit verurtheilt worden und überhaupt des pflichtlosen Lebens geständig ist;

in Anwendung der Artikel 386 N.o 1, 56, 19, 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, – den Franz Christophel zur Strafe der peinlichen Zwangsarbeit, auf die Dauer von zehn Jahren und in die Kosten des Verfahrens, die Konstitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die betreffenden Eigenthümer verordnen, und Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung des Advokaten Schüller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und in seinen Anträgen, dahin gehend: das Special-Gericht wolle bei Zumessung der Strafe das gesetzliche Minimum nicht überschreiten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst in seiner letzten Vertheidigung und in seinem auf Verhängung einer gelinden Strafe gehenden Antrage;

Nach stattgehabter Zwiesprache, Erwägung und Abstimmung, in Anhalt der Art. 580, 581 und 582 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Erkennt das Special-Gericht den Angeklagten Franz Christophel schuldig:

1. in der Nacht vom 4ten auf den 5ten März 1844 aus dem Wirthshause von Ludwig Brandt in Katzenbüchl, woselbst er als Gast aufgenommen war, zum Nachtheile des genannten Brandt und seiner Söhne Johann und Aloysius Brandt, die nachverzeichneten Gegenstände – und

2. in der Nacht vom 7ten auf den 8ten März 1844 aus dem Wirthshause von Conrad Fischer zu Oberndt, woselbst er als Gast aufgenommen war, und zum Nachtheile des genannten Fischer einen blauen Tuchmantel gestohlen zu haben;

Nach Anleitung der Art. 386 N=1, 56, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 N=1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden „Fälle begangen wurde:

„4. Wenn ein Diener, Dienstbote, Lehrmann, Gehilfer „oder einer, den sie zur Leitung ihres Gewerbes angestellt „haben, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen „ganz oder zum Theile stiehlt; oder endlich, wenn der „Schuldige den Diebstahl in Wirthshäusern oder Herbergen, „wovon er Aufnahme genommen war, begeht,

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 36 desselben.

„Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens verurtheilt „worden, ein zweites Verbrechen begeht, das den Verlust der „staatsbürgerlichen Rechte nach sich zieht, soll zum Zwange „verurtheilt werden;

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe des „Zwangs oder die Landesverweisung nach sich, so soll „er zur Einsperrung verurtheilt werden.

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der Einsperrung „auch nach sich, so soll er zu Zwangsarbeiten auf „eine bestimmte Zeit und zur Landesverweisung verur„theilt werden. &c.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit „verurtheilt wird, soll mit diesen Strafen wenigstens „auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt „werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor„tation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, „die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verkünden, sollen Auszugsweise „veröffentlicht werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, „wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Verbrechens, „wo der Verbrecher begangen worden ist, in jener, „wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohn„ortes des Verurtheilten ausgepflogen werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzb. über das Strafverfahren.

„Der Gerichtshof bestimmt, wenn die zu Gerichtshanden „genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben „seyen sollen."

Art. 368 desselben.

„Der nichtobsiegende Theil, gleichviel ob er der Klä„ger oder der Einzelklagte sey, wird allemal in „die dem Staate verfallene, als der andern Partei vor„geschossen Kosten verurtheilt."

Kraft Einsicht des Urtheils des Assisenhofes zu Hermannstadt vom 8ten Dezember 1837, wodurch der Angeklagte bereits zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, und

In Erwägung, daß die Thatshandlungen, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden, Verbrechen bilden, welche nach der Verfügung des abgedruckten Art. 386 No 4 des Strafgesetzbuchs, und wegen dem Rückfallschärfungsfall, in dem sich der Angeklagte befindet, in Verbindung mit dem Art. 56 desselben, mit Zuchthaus, verbunden mit einer bestimmten Zeit zu bestrafen sind, welche Strafen des Gesetz sich beimessen sindet über das Minimum zu verhängen;

Aus diesen Gründen

Nimmt Theil der Excudelzgericht den schuldig erklärten Franz Christophel, 28 Jahre alt, Taunzeber, geboren und wohnhaft zu Kaltbach, Kreis Landgraben, 5 Fuß 8 Zoll groß, von blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, braunen Augen, proportionirten Mund und Nase, runden Kinn, braunen Haare, ovalen Gesichtsform, gesundes Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, mit den besonderen Kennzeichen, daß sich den rechten Arm ein Kranz mit den Buchstaben F. C. eingestochen ist, –

Zur Strafe des Zuchthaus verbietet auf die Dauer von acht Jahren und in die Kosten des Verfahrens, einschließlich auch den Betrag von ein hundert neunzehn Gulden Zwei und dreißig Kreuzer;

Verordnet die Konfiskation der zu Gerichtshanden genommenen Tatzeugstände an die respektiven Eigner, ihnen, sowie den Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge an den vom Gesetz bestimmten Orten.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Excudelzgerichts des Kreis Landgraben zu Kaltbach am 7ten Juni eintausend achthundert vier und siebzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Kreis am k. Appellationsgerichte des Kreis, Präsident des Excudelzgerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter, und Vollmar, Untersuchungsrichter am diesigen k. Bezirks-gerichte, letzteren zwei als Richter des Excudelzgerichts, Hilgard, Zweiter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte.

p. A. Molitor

Serini

Dingler

Vollmar.

Cotta

Ludwig Weinand.

19 August 1848.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat folgenden Verhaft erlassen:

Nach Einsicht der Verhafts-Akte der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Rheinkreis vom 18 July 1848, wodurch

Ludwig Weinand,

18 Jahre alt, Bauer, geboren und wohnhaft zu Mauschbach, derzeit gefänglich im Landgefängniß zu Kusel und von der Anklage entbunden worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage vorgelegten Anklageakte;

Nach gepflogener Berathschlagung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Anwalts-Rede in seiner Vertheidigungs-Mittel für den Angeklagten, - dann der Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er das für ihn vorgetragene Vertheidigung gänzlich nichts Weiteres beizufügen wüßte;

Nach Einsicht der den Hauptverlauf enthaltenden Angaben, also lautend:

1te Angabe:

„Ist der Angeklagte Ludwig Weinand, 18 Jahre

„alt, Lehnen, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern,
„schuldig: am 11ten Juny 1844 aus dem in der
„Wohnung des Maltzgasts Jakob Weinland
„zu Kaiserslautern befindlichen verschlossenen Keller und
„zum Nachtheile desselben Juny Vormittags und
„Juny Mittagszeit mittelst Einbruchs einen
„falschen Schlüssel gebraucht zu haben?"

Zu 2ter Frage:

„Ist der gemeinte Angeklagte schuldig: im Monate
„May 1844 aus dem in der Wohnung des Malz-
„gasts Jakob Weinland zu Kaiserslautern befindlichen
„verschlossenen Schranke und zum Nachtheile dessel-
„ben ein Mahlkis Schaaf, einen Radelbüchsen und ein
„Zeichenbüchsgen mittelst Einbruchs einen falschen
„Schlüssels gebraucht zu haben?"

Nach Anhörung der von den Angeschworenen hierauf
gegebenen Erklärung, wonach also lautet:

„Nein auf diese Frage: Der Angeklagte ist
„schuldig, den Diebstahl begangen zu haben, jedoch
„ohne den aufgewendeten Einbruch einen falschen
„Schlüssels, respective Nachmachung desselben."

„Auf zweitens Frage: Nein der Angeklagte
„ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: daß Selbige erken-
nen wolle, in Anwendung der Art. 401 des Strafg.
gesetzbuches und der Art. 365. 366. und 368
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den
Ludwig Weinland zu einer korrektionellen Ge-
fängnißstrafe in angemessener Dauer und zu
den Kosten zu verurtheilen, darüber die Appellation
der in Anklag gewesenen Angeklagten an
einen Kriminalhof vorzubehalten;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in
seiner Erklärung, daß Er sich die entgegenstehende
Strafe bezüglich des Einsteigens des Gesetzes über
lasse;

endlich der Angeklagten selbst, einzeln, auf die ver-
fallene Legal-Strafen, erklärte, daß Sie nun bezüglich
der aufgewendeten Strafe nichts zu bemerken
hätte;

Nach Einsicht der Art. 401 des Strafgesetzbuches,
365. 366. Alinea 2, und 368 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren, endlich von den
Geschworenen in öffentlicher Sitzung abgegeben
worden, und also lauten:

Art. 401:

„Die übrigen, in gegenwärtigen Abschnitten nicht
„besonders benannten Diebstähle, die diesigen Entwendungen
„und Veruntreuungen, so wie auch die Betrügen
„oder gleichen Betrügereien, sollen mit einer Haft
„von einer bis zu fünf und zwanzig Tagen
„und höchstens fünfhundert Franken Geldstrafe
„belegt werden." p p

Art. 365.

„ Der Kläger hat vorzutragen, zu welchem Behufe der Gerichtsvollzieher auf die im Protokolle vorgängig bezeichnete Person, falls sie dann, wenn auf den öffentlichen Verhandlungen sich angeben sollte, daß sie nicht mehr zur Wohnung sich befindet, zu citiren sei."

Art. 366, Alinea 2.

„ Der Gerichtsvollzieher befindet, daß sie die zu pfändenden gewerblichen Gegenstände dem Eigenthümer sofortig abzugeben verboten sollen."

Art. 368.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Klagende oder der Beklagte war, der Vorladung, einer oder mehrmal in die dem Orte gesetzlich, als der andere Theil vorzuladen sei, nicht nachkommt."

In Erwägung, daß diese That, sowie der Vorgeschlagene Beweis die Erklärung der Gehorsamen für gehörig erkannt worden ist, und sie mit gesetzlicher Strafe zu belegen Vorgaben bildet;

Als Richter

und in Anwendung der obigen Gesetze, sollen Kommerhill das Urtheil gesprochen den Ludwig Weinand, 18 Jahre alt, Bauer, geboren und wohnhaft zu Kommerhill, zu einer gesetzlichen Strafe von sechzehn Franken und in die Kosten der Verhandlung, liquidirt zu fünfundvierzig Centimen und neunzig Centimen ein und fünfzig Centimen Zinsen Erkannten; —

Vorgedruckt zugleich die Rückgabe der zu Pfändern gewordenen Gegenstände an den Gerichtsvollzieher Eigenthümer.

Also gerathen und erkannt zu Recht bündig in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts des Kantons von Kommerhill, Distrikt Diekirch, Provinz Luxemburg, Königl. Belgischen, gerichtet in Vollmar, Kantonsstadt des Königl. Belgischen Gerichtshofes zu Lüttich, und Vollmar, Tagesfrist nächster am gesetzlichen Gerichtstage, — Schlesser einer als Richter des Friedensgerichts, — Filgard, Gerichtsschreiber, und Clement, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte &c.

Schlesser

Filgard

Clement

Abschrift dem Denunciaten zugestellt. N° 64 vorgetragen zu Zuwiderhandlung am 9. Oktober 1847 für 28 Fr. Löffert.

Joachim H. Cünte.

20 Augus 1844.

(Vormittags)

Der Königlich Bayerische Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweybrücken hat folgenden Verhaft anbefohlen:

Nach Einsicht der Verhafts-Akte der Untersuchungs-Commission des Königl. Appellationsgerichts-Sitzung vom 2 July 1844, wodurch

Joachim Heinrich Cünte,

31 Jahre alt, Bäcker und Gastwirth, geboren zu Cörrig, im Landgerichts-Bezirk Zweybrücken, dermalen ohne bestimmten Wohnsitz, zuletzt in Klingenthal sich aufhaltend, der qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staats-Behörde am 5. des nämlichen Monats erwirkten Anklage-Akte;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten Hemmemann in seiner Rechtfertigungs-Mittheilung für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher, auf Befragen erklärte, daß Jener für ihn vorgetragenen Vertheidigung gegenwärtig nichts Weiteres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Hauptverhandlungen beigefügten

Angeklagte, also lautend:

„Ist der Angeklagte Joachim Heinrich Dänke, 31 „Jahre alt, Bäcker und Gastwirth, geboren zu „Löwing, im Amtsgerichtsbezirk Tilsit-Ragnit, ohne bestimmten „Wohnsitz, zuletzt in Memel sich aufhaltend, „schuldig: am 13 Mai 1844 Sonntags Vormittags „zwischen 9 und 10 Uhr, eine vollständige Zahnreihe und zwei Backenzähne zum Nachtheil der Bäckerin Johanna „Salewski aus Ragnit in deren Schlafzimmer im „Gasthause zum Schiff in Memel, in welchem „er als Gast aufgenommen war, gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der von der Geschworenen hinsichtlich gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Vorsitzende wolle auf den Spruch der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 386, No. 1, 21. 36 der Strafgesetzbuchs, 366 und 368 der Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, den Joachim Heinrich Dänke zur Strafe der Einsperrung in ausgemessener Dauer, so wie zu den Kosten der Verhandlung verurtheilen, die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer und den Diebstahl und Abzug der Polizei an den neuen Gesetzen bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in seinem Antrage auf Anwendung der Minimalstrafe des gesetzlichen Maaßes;

endlich des Angeklagten selbst, welcher, auf die Frage, ob Er Etwas, was auf die Strafe Einfluß haben könnte, anzuführen hätte, Nein bejahte;

Nach Einsicht der Art. 386, No. 1, 21. 36 des Strafgesetzbuchs, 366, Ziffer 2, und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 386, No. 1:

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der „folgenden Fälle begangen worden:

„1. Wenn am Orte, Tage, Tageszeit, Zusammen, „Schiffer, oder einer, der für den Eigenthümer thätig ist, „irgend eine Gelegenheit haben, die ihnen in diesen eigenschaft „anvertrauten Sachen ganz oder zum Theil zu stehlen, „oder endlich, wenn der Schuldige den Diebstahl in „Wirthshäuser oder Gasthöfen, wovon er aufgenommen „war, begeht, –

„soll mit der Einsperrung bis acht Jahren."

Art. 21:

„Jeder Individuum der zu einer oder anderen Strafe „verurtheilt, welches der Einsperrung verurtheilt wird, „soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten „gebraucht werden, deren Leitung zum Theil zu seinem „Nutzen verwendet werden kann, so wie den

„ Ordnung Eingang beschimmen wird."

„ Einer Strafe von Fünfzig Mark sind mit Gefängnis
„ bis zu sechs Wochen bedroht."

Art. 36:

„ Alle Anträge, die der Beweisführung, Zwangsarbeiten
„ auf Zeugnis- oder auf eine bestimmte Zeit, die Ex-
„ pertisen, die Eidesleistung, die Strafe der Zeugnis-
„ die Landesverweisung und den Verlust der staat-
„ bürgerlichen Rechte anbetreffen, sollen auf Zeugnissen
„ gestützt werden."

„ Sie sollen in der Untersuchung der Angeschuldigte,
„ in seiner, wegen der Anträge einzuholen, in der Ab-
„ wesenheit der Beweis, wo der Verhandlungen begangen
„ worden ist, in seiner, wo die Vollstreckung geschieht,
„ und in jenen der Abwesenheit der Beweisführer
„ angeschlagen werden."

Art. 366, Alinea 2:

„ Der Gerichtshof befindet, der Zeugen die entbundenen
„ und sich weigernden Zeugen der Eidesleistung
„ zuweisen zu geben werden sollen."

Art. 368:

„ Den entscheidenden Eid, gleichviel ob er der Klag-
„ schrift oder der Widerklage sei, wird allemal
„ in die Form der Beweisführer gelegt, wenn beide
„ verschiedenen Beweis anerbieten."

In Erwägung, daß der Eid die Thatsache, worauf die
Klagschrift durch die Leistung der Zeugnisse

für schuldig erkannt werden, wie Landesrecht bildet
enthält, gestützt Art. 386, Nr. 4, der Strafgesetz-
buches, mit der Strafe der criminellen Einsperrung
zu belegen ist;

Auf diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzesartikel –
Beschließt das Gerichtshof von Zweiten
Instanz Urteil, 31 Jahren alt, Zeugnis und
Gutsbesitz, geboren zu Trier, im Großherzogthum
Luxemburg, damalen ohne bestimmten Wohnsitz,
zuletzt in Mainz und aufhaltend, stehe Eid
gesetzt, mit blondem Haaren und Augenbrauen,
hohen Stirn, grauen Augen, mittelmäßig Figur
Face, mittelmäßig Figur Nase, länglichem Kinn,
dunkelblondem Bart, ovalem Gesichtsform, gesundem
Gesichtsfarbe und von gesundem Körperbau, –

Für Strafe der criminellen Einsperrung auf die
Dauer von fünf Jahren und in der Kosten des
Verfahrens, liquidirt zu Hundertfünf Gulden fünfzig
Centimes zwanzig Pfennigen; –

Verordnet den Druck und Anschlag der Urtheils,
im Auszuge, an der vom Gerichte bestimmten
Orten, so wie die Zustellung der zu Gerichtshanden
genommenen Zeugnisse an den Eigenthümer.

Also gerichtlich und verkündet der Zweikammern
in der öffentlichen Sitzung der Gerichtshof
der Platz vom Zwanzigsten Augusti achtzehn-
hundert vier und vierzig, wobei zugegenwärtig

waare: Zanner, Rath am Königl. Appellations-
gerichte der Pfalz, Präsident der Ob Tribunalrichter
Pirot, Präsident des hiesigen Königl. Inquisi-
gerichts, Cotta, Hanini, Richter, und Lang, Ge-
richtsschreiber, sämmtlich an besagtem Inquisitionsgerichte, — Roth,
dann eines alt Richters der Ob Tribunalrichter, — Falkenau,
Advokat, Notariater, und Clemant, Gerichtsschreiber
am Königl. Appellationsgerichte daselbst.

Roth

Hanini

Pirot

Clemant

Franz Jakob.

20 August 1844.

(Nachmittags)

Das Königlich-Bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache des Königl. Appellationsgerichts-Fiskus gegen 1) Franz Jakob, 20 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Kleinwallstadt, Landgerichts Obernburg, wegen Entwendungen und Verheimlichung, zugleich in Sachen des Königl. Bäckers Johann Winkler zu Rheingönheim, als geschädigten Theilklägers angeklagt und vor den Appellationsgerichts-Fiskus verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage anhängig gemachten Anklageakten;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Angeklagten, welche sich in der Voruntersuchung wiederholt eingehend vernommen hat;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Zimmermann in seiner Erklärung, daß er unter den obwaltenden Umständen und bei dem abermaligen

Gerichtsdiener der Angeklagten nicht Weitnauer vorführen wird.

Nach Einsicht der von dem Gerichtsschreiber gefertigten Anlage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Jakob, 20 Jahre alt, „Färbergeselle, geboren und wohnhaft zu Klein„wallstadt, schuldig: in der Nacht vom 15 auf den 16. „Juni 1844 zu Kleingesheim in dem bewohnten „Hause der Bäckers Johann Winkler und zu dessen „Nachtheil die baare Geldsumme von beiläufig ein„hundert fünfzig Gulden gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der von dem Gerichtsschreiber hinzugefügten Erklärung, wonach also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwälte in ihren Anträgen, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 386, Nr. 1, 21. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Franz Jakob zur Strafe der Einsperrung in zweijähriger Dauer, so wie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Requisitionen der in Anklagestand versetzten Angeschuldigten an den Eigenthümer, auf den Tisch und Anschlag der Gerichtstafel, gerichtlicher Vorschrift gemäß, verordnen;

Nach Anhörung der Rechtsvertheidigung, die-

nemnamen und der Angeklagten, mehrer Zeugen, auf Verlesung Ihrer Aussagen, auf Vorhaltung der Minimum der gesetzlichen Strafe antragen;

Nach Einsicht der Art. 386, Nr. 1, 21. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368, Ziffer 2, des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 386, Nr. 1:

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen worden:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei „oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit „einem Gehilfen zwei Personen, aber heimlich in „einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden „Orte begangen worden, — soll

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21:

„Jeder Verurtheilte soll einem oder andern Ge„schlechts, welcher zur Einsperrung verurtheilt „wird, soll in die Strafanstalt eingeschlossen „und zu Strafarbeiten gebraucht werden, deren „Leitung zum Theil zu seinem Nutzen ver„wendet werden kann, so wie die Regierung „Einsicht hat bestimmen wird.

„Dieser Strafe sind Zwanzig, mit fünf und

„höchstens zehn Jahren Zuchthaus."

Art. 36.

„Alle Strafen, die in diesem Gesetze, hinsichtlich
„ihrer auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
„die Degradation, die Einsperrung, die Haft, der
„Verweis, die Landesverweisung und der Verlust
„von gewissen bürgerlichen Rechten erkennen, sollen
„mit Fug verhängt werden."

„Sie sollen in der Verhandlung der Hauptsache,
„in jeder, wovon der Beschluß abhängt, in der
„Hauptsache der Urteil, wo der Angeklagte beigezogen
„worden ist, in jeder, wo die Vollstreckung ge-
„schieht, und in jeder der Abgeordnete der Be-
„hörden ausgefertiget werden."

Art. 368.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Klagschrift oder der Civilklage sey, seine
„allenfalls in die von Gesetze gesetzte oder der andern
„Partheyen verursachten Kosten tragen."

Art. 366, Alinea 2.

„Der Gerichtshof befindet, daß die vorgenommenen
„und noch vorzunehmenden Fragen von Eigenthümern
„zurückzugeben seyen."

In Erwägung, daß die That, deren der An-
geklagte durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet,

nemlich, gemäß Art. 386, No. 1, der Raubgesetz-
gebung, mit der Strafe der criminellen Einsperrung
zu belegen ist;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obigen Gesetzbuches,

Demnach hat der Gerichtshof den Franz Jakob,
20 Jahren alt, Färbergesellen, geboren und wohnhaft zu
Steinwallerhof, Landgerichts Ebrach, Kreis Unter-
franken und Aschaffenburg, zuletzt in diesen bey
Färber Johann Winkler zu Steingößheim, fünf Fuß
fünf Zoll groß, mit blondem Haaren und Augen-
brauen, hohen Stirn, grauen Augen, mittlerer
Nase, mittelmäßig großem Munde, vollem Kinn,
länglichem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe
und von mittelgestalter Körperbauer, —

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die
Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des
Verfahrens, hinsichtlich der Haft und sechzig Pfund-
nine und dreißig Franken sieben Centimen; —

Demnach den Spruch und Ausgleich der Partheyen,
in Absicht, an den vom Gesetze bey einzelnen Arten
so wie die Rückgaben der zu Eigenthum genom-
menen Sachen an die entsprechenden Eigenthümer.

Also geurtheilt und verkündet zu Frankenthal
in der öffentlichen Sitzung der Assisen-Gerichtshofes
Pfalz vom zwanzigsten August achtzehnhundert-
neun und neunzig, wobey gegenwärtig waren:
Herren, Rath am Königl. Appellations-Gerichte

der Pfalz, präsidirend der Ch Tierungsrichter, Pfeiffer, Präsident der hiesigen Königl. Inquisitionsgerichts, Ritter Hannes, Richter, und Lang, Inquisitionsrichter an besagtem Inquisitionsgerichte, - Gerichtsschreiber Richter der Ch Tierungsrichter, - Advocaten, Rechtsprocuratoren und Notarien, Vereidigten des Königl. Appellationsgerichts Pfalz.

Ritter

Lang

Pfeiffer

Hannes

Joh. Jak. Ringsbaum
und
Nikolaus Schramm.

21 Aug. 1844.

Anklageschrift und Antrag.

Wir Paul Conrad Wilhelm Hannow, Königl. Sächsischer Appellationsgerichts-Rath zu Zwickau, Präsident der 4ten Sektion für das dritte Quartal des Jahres achtzehnhundert vier und vierzig,

Haben hinsichtlich der von der Staatsbehörde gegen Anklage, also lautend:

I. Anklage:

„Es ist der Angeklagte Johann Jakob Ringsbaum,
„29 Jahre alt, katholischen, ledigen und vermögenslosen
„Standes, zuletzt in Trier von Amts Philipp
„Adelheid auf dem Alb hinausgehen, schuldig:
„in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landes-
„gerichts zu Trier vom 25 April 1844,
„in welcher Angelegenheit in dem zweiten Ver-
„fahren – handelnd im Namen seiner minderjährigen
„Kinder Maria Sophia Fünf – und Philipp Adolph,
„Kostner von Feurbach, Ackersmann von Alb-
„hausen, wegen Vierlangen, Preise als
„Zeugen vernommen wurden, Antrag gestellt Zeug-
„niß ablegen zu haben, das Er, nach ge-
„leistetem Zeugnisse, wegschritt wurde, dagegen
„sein bestimmt Wissen und zu Ehren von
„Philipp Adelheid folgende Aussage machte:
„„Ihm Wohlgeb., Wollgt., stand ich an der

" " Wallfahrer, und da nach ich, daß der Mann,
" " gemalte Hund mit dem Hasen von Adolphe
" " mit einem Knabe davonlaufen, in welchem
" " ich einen Adolphe hatte, und als ich auf den
" " Markt zu kam, sagte mir ein Adolphe mit
" " damit dem Knabe auf Engelbert hin, so daß der
" " Adolphe zum Markt mit hinunterfahren. Er
" " ging sodann in der Hand von Barbier, und
" " ich ging als dann hin, erfuhr den Adolphe
" " wieder auf, und lang ging in das Wohnhaus
" " von Barbier."

Der Angeklagte:

" ist der Angeklagte Nikolaus Schramm, 34 Jahre
" alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Mar-
" burg, zuletzt in Diensten bey Philipp Adolphe
" auf dem Elbrighausenhofe, schuldig: in der öffent-
" lichen Sitzung der Königl. Criminalgerichts zu
" Kirchhainbolanden vom 15 April 1844, in welcher
" Angelegenheit in dem zwischen Peter Hund - Handelsmann
" in Marburg seinem mündigjährigen Sohne Wilh.
" gemalte Hund- und Philipp Adolphe, Taglöhner
" von Marburg, Beklagten vom Elbrighausenhofe,
" wegen eigener Civilansprüche als Zeuge vor-
" sätzlich falsch, wissentlich falsches Zeugniß ab-
" gelegt zu haben, daß er, nach gehaltener Zeu-
" genvernehmung, wegen mündig, gegen seine

" ehemaligen Richter und zu Protokoll der Philipp
" Adolphe folgendes Urtheil gesprochen:

" " Als ich Mittags um 12 Uhr mit Lindy
" " dann an der Wallfahrer Hand, dann die
" " Magdalena Hund mit einem Knaben, in
" " welchem ich einen Adolphe hatte, zur Thüre
" " von Adolphe hinaus, und nach Engelbert
" " Hand auf die Straße, und ich selbst
" " ging in das Wohnhaus von Barbier."

Nach Einsicht der von der Protokollirung hinaus
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

" Der erste Satz: Nein, der Angeklagte
" ist nicht schuldig.

" Der zweiten Satz: Nein, er ist nicht
" schuldig."

Nach Einsicht weiter der Art. 358 der Ge-
setzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche
in der öffentlichen Sitzung von den Geschworenen
vorgelesen worden, und also lautet:

" Ist der Angeklagte für nicht schuldig er-
" klärt worden, so steht der Präsident des Ver-
" fahrens, daß er von der Anklage der gegen ihn
" lag, und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt
" werde, wenn er nicht aus einer anderen Ursache
" willen in Haft ist; -"

Erklärt, daß der obengenannte Johann

Jakob Ringelbaum und Nikolaus Schramm
von der Anklage, sie nachdrücklich beleidigt
zu haben, freigesprochen werden, und beschließt,
daß die Kosten alsbald in Empfang genommen werden, indem
keine außerordentlichen Umstände die Beibehaltung
gegen sie begründen.

Also verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Königl. Landgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom Tage und Jahre oben angegeben.

Hummel

Peter Paul.

22 August 1844.

Der Königlich-Bayerische Appellationsgerichtsrath
der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Verhalt
aufgenommen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer
des Königl. Appellationsgerichts Sitzung vom 27 Juny
1844, wodurch

Peter Paul,

19 Jahre alt, Schullehrsamts-, geboren und wohnhaft
zu Schmalenberg, zuletzt Schulverweser in Hohenstein,
der Fälschung von Privaturkunden und der wissent-
lichen Gebrauchs derselben angeklagt und vor die
Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Kanzlei bestätigten
am 15 Juli mündlichen Vortrag genommenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in den
Entwickelungen der Gründe, auf denen die Anklage
beruhet;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Zimmermann
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten,
dann der Letzteren selbst, endlich, auf Befragen,
erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Ver-
theidigung nichts wesentliches weiter beizufügen
wünsche;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gefällten Aussage,
also lautend:

I.er Anklage:

„ Ist der Angeklagte Peter Paul, 19 Jahre alt,
„ Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Hohenstein,
„ katholischer Religionsverwandter in Hohenstein, schuldig:
„ 1. einen Unterschrift ab, datirt Wallhalben den 26.
„ April 1844, zu Gunsten von Franz Baumeister
„ für einen Betrag von fünfzig Gulden baar, und
„ Waaren, die er von Kaufmann Lauffer in Landstuhl
„ beziehen sollte, angefertigt und mit der Unterschrift
„ der Firma Baumeister & Lauffer von Wallhalben, die
„ ihm von Unterschriften zweyer Personen, Konrad
„ Christian Roth und Adam Lauer, angesehen und
„ dadurch gefälscht zu haben?

„ 2. einen Brief mit dem Datum Wallhalben 2 May
„ 1844 an Kaufmann Lauffer geschrieben und den Namen
„ des Wallhalben Firmenträgers Lauer unterschrieben und
„ dadurch gefälscht zu haben, - welcher Brief den Inhalt
„ angeschuldigten Unterschrift enthielte;

„ 3. einen weiteren Brief, datirt Wallhalben 2.
„ May" 1844, geschrieben und mit „ Adam Lauer, Gesamt
„ unterschrieben und dadurch gefälscht zu haben, - welcher
„ Brief an Kaufmann Lauffer gerichtet und einen
„ weiteren Bestellung für die oben bezeichneten Bücher
„ und Waaren enthalten;

„ 4. einen Unterzeichnung für die Bücher von fünfzig
„ Gulden und etliche Waaren auf Lauffer, mit
„ dem Datum Wallhalben 5 May" 1844 und den
„ Unterschrift „ der Firma Baumeister & Lauer" geschrieben
„ und dadurch gefälscht zu haben;-

„ Alles Zweck zu dem Betruge und in der Absicht,
„ um sich mittelst solcher also gefälschten Urkunden
„ zum Nachtheil der Kaufmann Lauffer zu Landstuhl
„ Geld und Waaren widerrechtlich zu verschaffen. -

II.ter Anklage:

„ Ist der genannte Angeklagte schuldig, in den
„ Monaten April und May 1844 von hier in der
„ an den Anklage enthaltenen, durch ihn fälschlich fabri-
„ zirten Urkunden des Kaufmann Isaak Lauffer, junior,
„ und des Isaak Lauffer, senior, in Landstuhl
„ wohnend, das Laster falsch gegen, Urkunden gemacht zu
„ haben? -

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
gegebenen Erklärung, nemlich: also lautet:

„ 1. Auf die erste Anklage: Ja, der Angeklagte ist
„ schuldig, jedoch nur mit einfacher Zurechnungsfähigkeit;
„ 2. Auf die zweite Anklage: Ja, der Angeklagte ist
„ schuldig, jedoch nur mit einfacher Zurechnungsfähigkeit."

Nach Einsicht der in dem eingetretenen Falle der
einfachen Zurechnungsfähigkeit von den Assisen der
Rheinprovinz abgegebenen Erklärung, folgenden
Inhalts:

„ Die Majorität der Mitglieder der Assisen
„ gemeinschaftlich sich in Erwägung auf beide Anklagen

„ der Majorität der Geschworenen an."

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: der Ang. sei nicht voller, auf den Grund der Schlußfrage der Geschworenen und der Ang. sei nicht, und in Anwendung der Art. 150. 157. 151. 164. 21. 36 des Strafgesetzbuches, 368 der Str. Proz. Ordn. über der gesetzliche Vorschrift, der Art. 368 des Strafgesetzbuches über der gesetzliche Vorschrift, zu einer Geldstrafe von 46 Thlr. 40 Sgr., so wie zu den Kosten der Untersuchung verurtheilen, auf den Antrag und Anschlag der Urtheil nach gesetzlicher Vorschrift annehmen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in seinem Antrage auf Freisprechung der Anklage;

endlich der Angeklagten selbst, welcher, auf der. Frage Gegenfragen, erklärte, daß Sie bezüglich der anzuwendenden Strafe nichts zu bemerken hätte;

Nach Einsicht der Art. 150. 157. 151. 164. 21. 36 des Strafgesetzbuches und 368 der Strafgesetzbuches über der gesetzliche Vorschrift, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

Art. 150.

„ Wer auf einen der Akten, die im Art. 157 mit. „ halten sind, eine Verfolgung in einer Privatschrift

„ begeht, soll mit der Einsperrung bis zu „ zwanzig."

Art. 157.

„ Alle andere Personen, die in öffentlichen oder „ öffentlichen Schriften, oder in Handlungs-, oder „ Bankschriften ein falsches Zeugniß begehen, das Sie „ schriftlich oder mündlich abzulegen sind;

„ Der solche Verfügung, das Zeugniß, Schrift bekannt „ sind oder Erklärungen machen, oder dann nach „ der Hand in solche Urkunden einrücken;

„ Der Klagende, Erklärungen oder Thatsachen, „ die durch solche Urkunden aufgenommen und „ Zeugnissen vorgelesen sollten, hinzufügen oder ver- „ ändern; –

„ Sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „ Zeit bestraft werden."

Art. 151.

„ Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll „ mit der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164.

„ In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung „ nicht zugleich mit der Confiskation des Gutes „ verbunden ist, sollen die Schuldigen zu einer „ Geldbuße verurtheilt werden, die sich höchstens „ bis auf den zweiten Theil der vorgeschriebenen Strafe

„ Gemeint, die die Verfälschung der Urkunde
„ der Verbrecher, ihren Mitschuldigen, oder jenen,
„ die von der falschen Urkunde Gebrauch gemacht haben,
„ verschafft hat, oder die verschaffen bestimmt war,
„ aufbewahrt hat. Die Art der Strafe bestimmt sich
„ wegen als Gehilfen Verbrechen ..."

Art. 21:

„ Jeder Einwohner hat einen oder mehrere Geschlechts-
„ namen zur Unterscheidung annöthig wird, soll in
„ die Urkunde stets aufgenommen und zu Urkunden ge-
„ braucht werden, dann keinem zum Theil zu
„ seinem Nutzen angewendet werden kann, so wie
„ die Benennung Gehalt bestimmen wird.

„ Einen Namen mit Vornamen und Familie und Geschlecht
„ haben Frauen und Männer."

Art. 36:

„ Alle Urkunden, die die Verfassung, Zwangs-Arbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Deportation, die Einsperrung, die Strafe der
„ Fremden, die Landes-Verweisung und die Verlust
„ der staatsbürgerlichen Rechte enthalten, sollen
„ mit Zusatz-Artikeln gedruckt werden.

„ Die sollen in der Landes-Sprache der Departements,
„ in jener, wenn der Urtheil gefällt, in der
„ Gemeinde der Orte, wo der Verbrecher begangen
„ worden ist, in jener, wo die Volksanklage ge-
„ schieht, und in jener der Wohnorte der Ver-
„ urtheilten angeschlagen werden."

Art. 368:

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, kann allemal
„ in die Sache gewohl als der andere Theil
„ verwerfenden Spruch annehmen."

In Erwägung, daß Zweifel die Auslegung der
Gesetzbücher, in Verbindung mit der Abstimmung
der Jury, ob Ihnen nicht der Angeklagte der
ihm zur Last gelegten That für schuldig anerkannt
werden ist;

In Erwägung, daß die gehörigen Urkunden
der gesetzlichen Charaktere von Urkunden unter
Civilrechtsgesetzen an sich tragen;

In Erwägung, daß Johann Jan für schuldig er-
klärten Angeklagten mit der Jury Art. 150 und 151
der Strafgesetzbücher angezogenen Sache der criminellen
Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetze, sollen

Innerhalb der Assisengerichts der Seine Inf,
19 Jahre alt, Schuhmachergeselle, geboren und wohnhaft
zu Montalembert, zuletzt Schuhmachergasse in Gefäng-
nissen, seine Lebens Zeit lang, mit

[illegible] Haasen und Thorschreibern, [illegible] baarem Lohne, mittelmäßig fixen Kosten, einer [illegible] Wohnung, einem Diurn, [illegible] Brod, zwölf Dienstjahren, [illegible] freien und pflichtmäßigen Dienstbau; —

Für Raub der criminellen Untersuchung auf die Dauer von fünf Jahren, zu einer Geldbusse von sechs und einzig Gulden einzig Kreuzer, und in die Kosten der Untersuchung, liquidirt auf die Summe von fünfundsechzig und einzig Gulden sechs Kreuzer; —

Provisorium, das Urtheil, im Rechtszuge, gerichtlich und an allen vom Gesetze bestimmten Tagen angeschlagen werden.

Also gerichtlich und verkündet zu Freyburg in der öffentlichen Sitzung des Ob Landgerichts des Kreis vom Zwey und Zwanzigsten Augst. achtzehnhundert vier und achtzig, curabey gegenwärtig waren: Hammer, Rath am Königlichen Appellationsgerichte des Kreis, Präsident des Ob Landgerichts, Hirt, Präsident des hiesigen Königlichen Bezirksgerichts, Keller, Braun, Richter am besagtem Bezirksgerichte, Wolleber, Ergänzungsrichter am diesem Bezirksgerichte, — Letzterer nur als Richter des Ob Landgerichts, — Schweigen, Actuar.

Prokurator, und Hammer, Präsident am Königlichen Appellationsgerichte Kreis.

Hammer
Keller
Braun
Wolleber
Hirt
Schweigen

Central für den Handel.
No. 880. Ausg. für Freyburg.
den 12 Jan. 1818. Empf. 28 dto.
Actuar. Hilpert.

Michael Schuchter.

23 August 1844.

Das Königlich-Bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Rheins vom 6. August 1844, verkündet

Michael Schuchter,

23 Jahre alt, Färbergeselle, geboren und wohnhaft zu Haag Oberneuhaus, Landcom. Landgerichts, der qualifizirten Diebstahls angeklagt und von der Assisen anwesend ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde vorgelegten Akten;

Nach stattgehabter Verhandlung seiner Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Anklagten, welcher zum in der Vertheidigung eingelegten Einspruche zugelassen worden;

Nach Anhörung der Geschworenen Urtheils in seiner Erklärung, daß sie durch die gewissenhafte Erwägung der ihnen gemachten Vorhaltungen der Anklagten nicht überzeugt worden seyen;

Nach Einsicht der Art. Strafgesetzbuch, Art. 379 Abs. 1 und 2, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419,

„ist der Angeklagte Michael Schuchow, 23 Jahre
„alt, Tischlergeselle, geboren und wohnhaft zu
„Neu-Isenburg, schuldig: in der Zeit vom 29
„auf den 30 Juni 1844 mittelst Einsteigens in
„die bewohnten Nebenräumlichkeiten der Tischler
„Leonhard Schaub'schen Leute und Entwendung einer Ringelwand

„1. zum Nachtheile der Tischlergesellen Ehrhardt
„Heinewald eine schwarz lederne Mütze, einen
„Kasten, ein baumwollenes Hemd, einen Hosen-
„träger, ein schwarzgeblumtes Halstuch und einen
„Schlüsselbund mit neun und dreißig Bunzen
„Münze, –

„2. zum Nachtheile der Tischlergesellen David
„Eichhorst ein paar blaudruckene Hosen, ein leinenes
„Hemd und einen Schlüsselbund mit fünf Schlüs-
„sel'schen Bunzen in ausgedrückter Münzsorte
„gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Antwortung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig und zwar in
„allen Theilen."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, in Anwendung der Art. 384. 381, No. 4, 386, No. 1. 19. 36 des Strafgesetzbuchs und 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, den Michael Schuchow zur Strafe der

Zwangsarbeit in angemessener Dauer und zu den Kosten der Untersuchung verurtheilen, die Gerichtlich als in Beschlag genommene Gegenstände zu dem Zustand verurtheilen und Recht und Anspruch der zu angegebenen Nothhilfe an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten und der Letzteren selbst, endlich auf Umfragung der Minimum der gesetzlichen Strafe anlangen;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, No. 4. 386, No. 1, 19. 36. des Strafgesetzbuchs, 366, Alinea 2, und 368 der Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

Art. 384:

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch
„oder von der innern der Fassade der Art. 381 an-
„gezeigten Mittel verübt wurde, soll selbst dann,
„wenn schon der Einbruch, der Ersteigen und der
„Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Behält-
„nissen eingeschlossenen Räumen, die nicht zur
„Wohnung dienen, noch zu benachbarten Häusern
„gehören, statt hatte, und gegen dem, wenn
„der Einbruch nur in einem genommen ist, mit
„Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit be-
„straft werden."

Art. 381, No. 4: „Haben sich der Schuldigen

„ mehrere in einem Hause, in einer Reihe zu einander gehörende Zimmer, in einer Dachkammer „ oder einem Speicher, die bewohnt sind, oder zur „ Wohnung dienen, oder ihren Zubehör der Vorschriften mittelst Anwendung falscher Schlüssel begangen p. "

Art. 386, No. 1:

„ Wenn einer Einbruchsdiebstahl schuldig ist, der in einem „ der folgenden Fälle begangen worden:

„ 1. Wenn der Einbruchsdiebstahl der Nachts und von zwei „ oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit „ einem Dritten zum Theil Theilnehmern, aber zugleich in „ einem Bewohnten oder zur Wohnung dienenden „ Orte begangen worden, — p

„ soll mit der Einsperrung bestraft werden. "

Art. 19:

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „ Zeit verurtheilt wird, soll mit Einer Nacht „ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig „ Jahren belegt werden. "

Art. 36:

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs- „ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die „ Acht der Bezeugen, die Landes-verweisung „ und den Verlust der gerichtlichen Rechte

„ verkünden, sollen durchgängig gedruckt werden.

„ Sie sollen in der Gerichtsstube der Angeklagten, „ wenn sie gegenwärtig ist, wenn der Urtheil verlesen, „ in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen „ begangen worden ist, in jener, wo die Voll- „ streckung geschieht, und in jener der Wohnorte „ der Angeklagten angeschlagen werden. "

Art. 366, Alinea 2:

„ Der Gerichtshof befindet, ob die mehreren oder „ auf eine verschiedene Weise den Eigenthümer „ Beschädigenden als Diebstahl gelten. "

Art. 368:

„ Der mehrfache Theil, gleichviel ob er der „ Strafklage oder der Civilklagen sey, muß alles „ mal in die dem Urtheile vorige als der andern „ Partey zugestellten Akten verwiesen.

In Erwägung, daß die That, wegen der Strafklage wegen der Entscheidung der Appellationen für gehörig verbunden worden, wie Verbrechen bildet, welches, gemäß Art. 381, 381, No. 4, und 386, No. 1, der Todesstrafe belegt, mit der Acht der zeitlichen Zwangsarbeit zu belegen ist;

Auf diesen Gründen

und in Abweisung obigen Gutachtens,

Verwirft der Cassationshof das Gesuch

Hermann, 23 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Neu-Isenburg, Kreis Hofheim, Land Hessen, evangelisch, mit deutscher Staatsangehörigkeit, deutscher Nation, deutscher Muttersprache, evangelischen Eltern, evangelischen Kindern, ledig, Vermögensverhältnisse geordnet, deutscher Rechtsgemeinschaft, militärpflichtig, und dem bezeugten Vernehmen, daß der Genannte der gerichtlichen Verhandlung, die in der Sache der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidiert zu Mainz und einzig Hessen-Darmstadt;—

Verordnet den Durchmarsch und Aufschlag der Vollmacht, im Auszuge, an den vom Angeklagten beschworenen Eid, so wie die Aufgabe der zu Protokoll gegebenen Aussagen an die beschworenen Eigentümer.

Also geschehen und verkündet zu Frankfurt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom Rhein und Hessen-Nassau, achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Präsident, Beisitzer und Königl. Appellationsgerichts-Rat der Pfalz, Beisitzend der Assisengerichte, Vier, Präsident der hiesigen Königl. Assisengerichte, Beisitzer, Beisitzer, Beisitzer, Beisitzend der Appellationsgerichte, — Beisitzer und Richter der Assisengerichte, — Hilgard, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Hermann

Clemens

Franz Walter.

23 Aug. 1844.

Das Königlich-Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts dahier vom 15ten Juli 1844, wodurch

Franz Walter,

48 Jahre alt, Taglöhner, geboren in Zweibrücken, wohnhaft zu Contwig, wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt und von der Appellation vorliegen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Polizeibehörde zu Zweibrücken Tags vorhergehenden Anklageakte;

Nach geschehener Vorhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung der Königl. Polizeibehörde in der Lehrerstellung der Parteien, auf welcher die Anklage beruhet;

Nach Ablesung der Rechtsverständigen Zeugen in gehöriger Vorschriftmäßigkeit mittels der Eidesformel, - dann der Befragung selbst, vorhanden, auf Vorhaltungen, erklärten, daß sie nichts für ihre vorgetragenen Aussagen persönlich nicht Weiteres beizufügen wüßten;

Nach Einsicht der den Angeklagten entlastenden Zeugen, also lautend:

1te Frage:

„Ist der Angeklagte Georg Walter, 48 Jahre alt,
„Tischler, geboren in Zweibrücken, wohnhaft zu
„Landstuhl, schuldig: im Monate Juli 1848
„zum Nachtheile der Gebrüder Christian
„Lucas in Zweibrücken aus Rache unmittelbare
„Handlungen, und zwar mittelst Losbrechung
„der Hausthüre und der Thüren der Wohn-
„häuser, eines Festen und eines Paar Ein-
„kleider gestohlen zu haben?"

2te Frage:

„Ist der genannte Angeklagte schuldig: am
„Morgen des 31ten Juli 1848 zum Nachtheile des
„Wilhelm Ballenberg zu Zweibrücken aus
„Rache unmittelbare Handlungen, und zwar
„mittelst Losbrechung der Thüren desselben, eines
„Bettkastens, eines Tisches, eines Leintuches,
„eines Leintuchüberzuges und eines Fensters
„gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der von der Anklagsbehörde hinsichtlich
gegebenen Erklärung, worin also lautet:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig."

„Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde

in ihren Anträgen, dahin gehend: der Angeklagte
gemäß Art. 384, 381, Nr. 4, 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des
Strafgesetzbuches über die peinliche Rechtspflege, des
Georg Walter zur Strafe der Zwangsarbeit
in angemessener Dauer und zu den Kosten zu
verurtheilen, die Exhibitionen der in Verhaft zu
nehmenden Gegenstände an die betreffenden
eigenthümer anzuordnen, und Rechte und Obrigkeit
der zu ausgedehnte Theilheit an den durch das
Gesetz bestimmten Daten anzuzeigen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in seinen Anträgen auf Freisprechung
des Angeklagten von der gesetzlichen Strafe;

endlich des Angeklagten selbst, ob er, auf
Befragen, Etwas anzuführen, zu seiner Vertheidigung dienend, das er bezüglich
der auf ihn anwendbaren Strafe nicht zu bemerken
hätte;

Nach Einsicht der Art. 384, 381, Nr. 4, 19. 36
des Strafgesetzbuches, 366, Ziffer 2, und 368 des
Strafgesetzbuches über die peinliche Rechtspflege, endlich
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung ver-
lesen, und also lautend:

Art. 384:

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mit Ein-
„bruch einer von den Thüren der Ziffer 4 des Art.
„381 angezeigten Mitteln verübt worden, soll

„ selbst dann, wenn schon eine Leistung, die
„ Verpflegung und die Wohnung solchen Dienstboten
„ in Abgang, Fortfall oder ungenügenden
„ Räumen, die andere zur Wohnung dienen, noch
„ zu benutzen pflegen, Noth hatte,
„ und sogar dann, wenn die Leistung nur im Theile
„ geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine be-
„ stimmte Zeit belegt werden."

Art. 381, Nr. 4:

„ Haben die Dienstboten entweder in einem
„ Hause, in einer Reihe zu einander gehörender
„ Häuser, in einem Hofraume, oder einem Garten,
„ die benutzt sind, oder zur Wohnung dienen,
„ oder ihnen Zubehör der Baulichkeiten mittelst
„ muthwilliger Leistung oder Verletzung oder
„ Diebstahl beigefügt,"

Art. 19:

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ mindestens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahre belegt werden."

Art. 36.

„ Alle Antheile, die in Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Degradation, die Landes-Verweisung und

„ der Polizei-Aufsicht der Landesbehörden beigefügt
„ werden, sollen durchaus weiter gestraft werden.
„ Die sollen in der Untersuchung der Regel-
„ mäßig, in jener, wovon der Antheil abhängt,
„ in der Gemeinde der Orts, wo der Verbrecher
„ beigezogen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jener der Wohnsitz
„ der Strafantheilen angelegen werden."

Art. 366, Alinea 2.

„ Der Gerichtshof befindet, dass die entwendeten
„ und noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer
„ zurückzugeben werden sollen."

Art. 368:

„ Der unbelangenden Theil, gleichviel ob er der
„ Eigenklage oder der Civilklage sey, seine allemal
„ in die dem Staate gewöhnliche oder eine andere Rechts-
„ auszulagen bei der Haupttheil."

In Erwägung, dass die Handlungen, dann
der Eigenklage dass die Entdeckung der Thäterver-
sen für gehörig erkannt worden, Beschuldigte
bilden, nemlich, laufend Art. 384 und 381, Nr. 4,
der Strafgesetzbuches, mit der Strafe der zeit-
lichen Zwangsarbeit zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikeln,

Haupttheil der Königl. Staatsanwalt

Der Georg Hellner, 18 Jahre alt, Zimmermann, geboren in Zweybrücken, wohnhaft zu Zweybrücken, fünf Fuß 7 neun Zoll neuer Maß groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, ganzer Augen, rundem Kinn, mittelmäßig hoher Stirn, kleinem Mund, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, blonden Backenbärten, schlankem Körperbau, und mit den besonderen Kennzeichen, daß er rechtshändig ist, –

Zu Beförderung der Zweybrücker wird ein Termin von fünf Jahren und in Ermessen der Prüfungscommission, diesselbe zu bestehen auf fünfzig Thaler neuer Zweybrücker Währung festgesetzt; –

Derjenige der Fleiß und Tüchtigkeit der Lehrlinge, in Ausübung der neuen Vorschriften bestimmten Falles, zu Ehren der Bürgerschaft der Zweybrücker gereichen, soll mit der Bürgerschaft der Zweybrücker belohnt werden.

Alle gewerbliche und merkantil Zweybrücker in der öffentlichen Sitzung der Ehrengerichte der Stadt neun Zweybrücker und zwanzig der Augustinerstraße eine und neunzig, neben gegenwärtig waren: Brenner, Beck als Präsident der Ehrengerichte der Stadt, Präsident der Ehrengerichte, Pipir, Präsident der hiesigen Königl. Landgerichte, Lotter, Fleuri, Bürgermeister

Zweybrücker, sowie einige andere als beigezogene Fabrikanten, gewesen – Holzhauer einer als Richter der Ehrengerichte, gewesen, – Filzmacher, Handelsmann, und Brauer, Gemeinderath aus Zweibrücken, Ehrengerichtsbeisitzer ec.

Nachdem für den Vorsitzenden.
No. 385. Regierungsrath
für Zweybrücken den
25 Nov. 1844 für 28 d.
Amtmann: Hoffhart

Brenner

Beck

Lemaire

Stephan Fischer

24. August 1846.

Der Königl. bayerische Obrichter-Amtsverweser des Landgerichts zu Homburg hat folgende Urtheil erlassen

Nach Einsicht der Anklageschrift des Landgerichts Homburg vom 27. Juni laufenden Jahres, wodurch

Stephan Fischer,

19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Ogrün, Landgerichts Neustadtl, Bezirks und Rentamts Hohenstein, wegen, zum allgemeinen Aergernisse und Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums begangenen Holzmuthwillens und Diebstahls angeklagt und wo der Angeklagte verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vor versammelter Landgerichts-Deputation abgehaltenen Hauptverhandlung;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst in seiner Vertheidigung, mittels für ihn angeklagten;

Nach Einsicht der in der Hauptverhandlung gestellten Fragen, folgenden Inhalts:

I Frage.

Ist der Angeklagte, Stephan Fischer, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Ogrün,

" Urtheil vom Kreisgericht Freiburg vom 2ten Februar
" am 29 Mai 1845, Verkündigung, wodurch Anerkennung
" vom Eigenthum, wie Widerruf Übertretung, einem ge-
" wissen Aug wirth attentat auf die Ehrenhaf-
" tigkeit der Anna Maria Pflegel, Ehefrau von
" Forstwirth Holzmüller von Eigenthum genommen zu haben.

II Frage.

" Ist der genannte Angeklagte schuldig, am
" nämlichen Orte und zu derselben Zeit der
" genannten Ehefrau Holzmüller zu mehrfäl-
" tigen male Schuß gethan, Absicht, welcher
" durch äußere Handlungen am Tag gelegt,
" und von einem Anfang der Ausführung
" gefolgt, und durch zufällige, von dem Willen
" des Thäters unabhängige Umstände seine
" Wirkung verfehlt hat?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
gegebenen Erklärung, also lautend:

"Die Erklärung der Geschworenen schuldig auf die
"a für erste Frage."
"Ja, der Angeklagte ist schuldig."
"b. für zweite Frage."
"Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anführung des Staatsprokurators selbst-
in seinem Antrage, dahin gehend es
Anwendung wolle, auf den Grund der Erklä-
rung der Geschworenen, und die Anwendung
der Art 331, 2. 21. 36 des Strafgesetzbuch
sowie 365 und 368 des Gesetzbuches über das

Verfahren, das Urtheil und Aussprung des
Gesetzes, das Einsperrung und zeitlichen Verlust
der bürgerlichen, nämlich Verlust und Aussprung des
Gesetzes, gesetzlichen Anwendung zu
erkennen;

Nach Anführung des Vertheidigers des Angekla-
gten in seiner Erklärung, dahin es bezüglich der
beantragten Strafe nicht zu berücksichtigen sei;

Nach Anführung des Angeklagten selbst, das
um Verfügung eines gelinderen Strafe bat;

In Erwägung, daß die Handlungen, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt worden ist, mit der in
Art 331 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafe
zu belegen sind;

Nach Einsicht der allegirten Artikel, sowie
des Art 2. 21 und 36 ibidem, sowie des Art 368
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
lautend, wie folgt, wenn dem Präsidenten in rechtlicher
Weise vorgelesen worden und also lautet

Art 331 des Strafgesetzes.

" Wer einen Freund vorsätzlich, aber
" irgend einen anderen Verbrechen gegen die
" Ehrenhaftigkeit, welches gemeldigen weise
" gegen Personen des einen oder des anderen
" Geschlechts auszuführen versucht würde,
" hat schuldig wurde, soll mit der Einsperrung
" bestraft werden."

Art 2 ibidem.

" Jeder Versuch strafbar, das

" Verfügungen zu treffen, die zur Erhaltung
" derselben, und insonderheit eine Aufsicht über die
" erfolgte, wirkl. gemacht und durch gefällig
" und treue Pflege der Früchte ununterbrochen
" Umstände aufgestellt werden ist, oder
" seine Wirkung verfehlt hat, wird der
" Arbeiter selbst bestraft."

art. 21 id

" Jede Feldfrüchte die einer oder andern
" Gattung, welche zur Einsammlung gereift
" sind, und die nicht sogleich eingebracht
" werden können, sollen mit einem Merkzeichen
" versehen werden, damit der Eigenthümer
" derselben sie wieder erkennen möge.
" Wenn jemand mehr Früchte, als er
" Arbeiter in seinem Hause hat, einsammeln
" will, so muß er
" solches dem Richter anzeigen."

art. 36. id

" Alle Verbrechen, die mit Todesstrafe, Zuchthaus oder
" Brandmarken auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
" die Vergewaltigung, die Entführung, die Noth-
" zwingung, die Landesverweisung, oder
" Abschneidung der Finger, Nase, Ohren &c.
" bestraft werden, sollen nicht gütlich verglichen werden.
" Die Fälle, in denen Confiscation des Vermögens
" mit, in ganz, wenigstens Verfall erkannt
" in der Grundsatz des C. St., wo die Strafe
" begnadigen verwandelt ist, in ganz, wo die
" Schuldforderung gestundet und in ganz oder
" Abschnitt der darüber fallen angestellten werden

art. 368 des Strafgesetzbuches des Bruchverfahrens.

" der nächstbergende Theil, gleichzeitig mit der
" Anzeige oder der Einlieferung, wird
" allemal in die Land Bruch versetzt, als derjenige
" Theil, wo die Übertretung verübt worden",

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger gesetzlichen Bestimmungen,

verordnet das Verfahren der Verfügung
erkannten Strafen. 19 Jahre alt, Eingesessener, gleichermaßen wohnhaft zu Eppenbrunn, welcher
Schuß 87 Zoll groß ist, und blonde Haare und Au-
genbraunen, hohe Stirne, große Augen, mit
braunlichen Backen, mittelmäßigen Mund,
runden Kinn, länglichen Gesichtsfarbe und gesunde
Gesichtsfarbe, mittelgroßen Körperbau und
keine besonderen Zeichen hat,

zur Strafe der einmaligen Einsperrung
auf der Dauer von fünf Jahren und zu der
Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Fünfzehn
Gulden neun und fünfzig neun Pfennigen;

und für Entrichtung Contumazkosten Verhaftungs-
und Transportkosten zu Gunsten Einsperrungs-
anstalt zu Zweibrücken,

verordnet endlich der Vorlegung und Auflegung
des Urtheils und Abzüge an den Inculpat
des Gesetz bestimmten Orten.

Also gerichtlich und verbindlich zu Recht
erkannt in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts des Saar-Departements

Note.

Verlegt 218 f 59 ½ d
Vermöglichkeit
für Vorschuß . 29
219 f 28 ½ d
Verhaftungen 4 . 15
= 223 f 43 ½ d
Transport 16
224 f 27 ½ d

gezeichnet Augusti nachgesandt wird und
verbleibt, ergebenst gehorsamst ergebener
Kaerner, Assessor d. Appellationsgerichts der
Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Dixis,
Präsident des siebzehnten Bezirksgerichts, Cotta
Serini, Minister ausserord. Lang, Regierungs-
rath allda, Ostern vice-Minister der
Justiz, Petersen, erster Buchhalter
daselbst und d. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz,
und Secr. 2r Ordnungsrath Schneider ausserord.

Expedirt f. den Staatshaushalt. No 1641.
München d. 22 März 1848 Jm
28 Dr. Dirk. Hyffert.

Jacob Hook

23 August 1844.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 27 Juni l. Js. erlassenen Anklage, wodurch

Jacob Hook,

22 Jahre alt, Einwohner, geboren in Candel, wohnhaft in Minderblieden, Bürgermeisterei Candel, Canton von Bouquenom, Einwohner wegen fortgesetzten Minderverbrechen, wegen freiwilliger Verstümmlung angeklagt und wo der Angeklagte vernommen worden ist;

Auf Einsicht der (von) dem gerichtlichen Gehülfen durch Verfügung d. Vorschlagenden verfassten Anklageakte;

Auf Einsicht der Verhandlung dieses Gerichts in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung des k. Vorschlagenden in seinen Entwickelungen der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Auf Anhörung des Advocaten Weissenburger, Vertheidigungsmittels für den Angeklagten;

Wenn der Angeklagte selbst in seiner Vertheidigung das, was zu seiner Rechtfertigung vorbringen wollte;

Auf Einsicht der Art. 302 des Strafgesetzbuches, folgenden Inhalts:

I Frage:

Ist der Angeklagte, Jacob Hook, 22 Jahre alt,

Lamprecht, geboren zu Crefeld, wohnhaft in
Mülheim Cöln, Bürgermeisterei Crefeld Süd, zu
" Jacob Hoeck, Lampenfabrikant in gedachtem Mülheim
" Cöln, schriftlich am dreißigsten Mai 1846 zu Mülheim
" Cöln den Regierungs-Secretair Mengers zu
" Crefeld durch einen standesamtlichen Termin
" so schleunig als thunlich zu laden, damit eine
" mehr als dreimonatliche Arbeitseinstellung
" des Mengers die Folge davon sey."

II. Frage.

" Ist der genannte Angeklagte zu der in der
" ersten Frage bezeichneten That durch schuld-
" haftige Handlungen oder Unterlassungen gegen
" seine Person gereizt worden?"

Auf Anführung der von den Geschworenen auf diese Frage gegebenen Erklärung, also lautend:

" Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
" Auf die erste Frage, ja der Angeklagte ist schuldig.
" Auf die zweite Frage, nein, der Angeklagte
" ist zu der in der ersten Frage bezeichneten
" That durch schuldhafte Handlungen oder grobe Unge-
" bührlichkeiten gegen seine Person nicht gereizt
" worden."

Auf Anführung des k. Staatsprocurators Schorn in seinem Antrage, dahin gehend, das Urtheil wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Artikel 309, 11, 21, 36 des Strafgesetzbuchs u. art. 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren,

Jacob Hoeck zum Beweise der Einsperrung in
sein gewöhnliches Haus, und zu den Kosten zu verurtheilen, die Confiscation der in Beschlag genommenen Waaren, so wie das Verbot und Auflösung der Arbeit nach gesetzlicher Vorschrift zu verfügen;

Auf Anführung des Vertheidigers der Angeklagten Schlömer, daß gegen die Anklage Thatsachen vorgebracht worden, welche nach den Bestimmungen des art. 309 des Strafgesetzbuchs die Strafe der Einsperrung ausschließen;

Auf Einsicht des allegirten Artikels 309, sowie des art. 21, 36 und 11 ibidem, ferners des art. 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, welche nach dem Requisitorium in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind, also lautend:

art. 309 des Strafgesetzbuchs.

" Wer jemanden vorsätzlich oder fahrlässiger
" Weise, durch gewaltthätige Handlungen
" zu einem Vergehen, oder Verbrechen gegen
" die persönliche Sicherheit, mißhandelt hat, soll
" zur Strafe der Einsperrung bis zu 20 Tagen
" verurtheilt werden."

art. 21 ibidem

" Jeder Thäter oder Theilnehmer, der eine oder
" mehrere Uebertretungen, welche zur Einsperrung

" Theil wird, soll in die Ordnung aufgenommen
" und zu Ordnung gebracht werden, davon
" Vortrag zum Theil zu seiner Rüffen, vorgemacht
" werden kann, so wird die Regierung dieses be-
" stimmen wird."

art. 36. ibid.

" Alle Vorfälle, die die Verbrechen, Vergeh-
" nisse und Polizei- und Polizeistrafe, Vergeh-
" Zeit, die Vorstrafen, die Einsperrung, die
" Arrest der Vergehen, die Landes-verweisung
" und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
" betreffen, sollen mit größter Genauigkeit gebracht werden
" die sollen in der Landes-Zeitung der Vorstrafen
" in ganzen, wenn ein Theil Vorfall enthalten, in der
" Gemeinde der Ort, wo der Verbrechen begangen
" sein worden ist, in jener, wo die Aufbewahrung ge-
" schieht, und in jener der Wohnort der Thäter
" Thäter angeschlagen werden.

art. 11 ibid.

" Die Aufsicht unter die Aufsicht der ober-
" Landpolizei, die Feldhüter, und besonders
" Aufsichtsrath der Ortsvorsteher der Verbrecher
" wenn der Thäter Vorfälle eigentlich kommt
" oder der mittelst der Verbrechen sonst
" gebrauchte Personen, oder Personen, oder Vorfälle
" die dazu gehörig seien oder bestimmt waren
" eine ab zu bringen, sind Personen, welche
" nicht die gerichtliche Person nicht die Person
" sie in allen Fälle anwendbar sind."

art. 368. Zu Abschluss über die Aufbewahrung
" der entlaufenen Thiere, gleichviel, ob der Thier
" Angehörige oder der Gemeinde sey, wird
" allemal in die dem Amte vorgesetzt, als der
" andere Partei vorläufig Thiere gewährt,"

Auf diese Gründe

und in Anwendung obiger gesetzlichen Bestimmungen,

wornach das Absprungrecht den Schuldigen

verbunden Jacob Flock, 22 Jahre alt, Com-

merzler, gebürtig zu Candel, wohnhaft zu

Mindersdorf, Bürgermeisterei Candel,

welcher 5 Fuß 9 Zoll alt, einen gewöhnlichen,

braunen Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen,

graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen

Mund, runden Kinn, braunen Teint, länglichte

Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, Pockennarben

besonderen und keine besondere Kennzeichen,

für Verlust der criminellen Einsperrung

auf die Dauer von fünf Jahren und zu den

Kosten des Verfahren, liquidirt zu Gunsten des

H. Armen zu mindestens ebenmäßig genügig

Gefällen sowie zu einem gleichen Betrage, —

und für den bei Contumaz mit Dr. Baumann

im Candel zu leisten Gebühren;

Nota

Taxe . . 123 fl 60 c.

Verdoppelung " 20

= 123. 35 c

Dr. Baumann 3.

= 126 fl 35 c

Verfügt die Confiscation des in Beschlag ge-

nommenen Gegenstand mit,

und gewährt der Verkauf und Abfolg

des Vorfalls im Abzug an den Kosten

des Gesetz bestimmenden Betrag.

adp.

Also geschieht und verhandelt zu Heidelberg
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
der Pfalz vom fünfundzwanzigsten August
achtzehnhundert vier und vierzig, woselbst
gegenwärtig waren: Kaerner, Rath und Vorstand des
Appellationsgerichts des Pfalz, Präsident des
Assisenhofs, Texis, Präsident des siebten
Bezirksgerichts, Cotta, Serini, Räthe daselbst,
Vollmar, Regierungs Rathe allda, Lasaux und
als Beisitzer des Assisenhofs, Petersen, Rechts
Anwalt prokurirend, und Appellationsgerichts
des Pfalz, und Herr Ober Prokurator daselbst

Kaerner

Serini

Vollmar

Ludwig Maar.

26 August 1844.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Sitzung vom 6. August 1844, wodurch

Ludwig Maar,

22 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Neukirchen, der qualifizirten Diebstahls und der Brandstiftung eines Stadels angeklagt, und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am nämlichen Tage verfügten Anklageakte;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Unterstützung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Gehilfen in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, — dann des Letzteren selbst, endlichen, auf Befragen, nochmals, daß Er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gegenwärtig nichts weiteres beizufügen wüßte;

Nach Einsicht der von den Assisenrichtern gefällten Aussagen, also lautend:

Mittheilt. Verhandlung Nr. des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz, Anklagekammer, vom 26. August 1844, über die Anklageakte des Königl. Staatsprocurators vom 6. ejusdem gegen Ludwig Maar, Bäckergeselle von Neukirchen, wegen qualificirten Diebstahls und Brandstiftung.

Zweybrücken den 17 October 1844.

1te Frage:

„Ist der Angeklagte Leinenweber Klaus J., 22 Jahre
„alt, katholischer Religion und wohnhaft zu
„Dürkheim, schuldig: im Laufe der Monate
„1844 aus dem unter dem Hofgute der Witt-
„wer Klaus allda befindlichen unverschlossenen Keller
„und zum Nachtheil des Waldgut-Inwohners
„Friedrich zu Dürkheim eine ordinäre Spanferkel
„Wurst, mittelst Einbruchs einen Diebstahl
„Diebstahl, ausgeführt zu haben?"

2te Frage:

„Ist der genannte Angeklagte schuldig: am
„23 Juli" 1844, mittelst Einbruchs einen Diebstahl
„Diebstahl, aus dem in der vorigen Frage ange-
„gebenen unverschlossenen Keller zum Nachtheil
„des Waldguts Inwohners Friedrich zu Dürk-
„heim einige ordinäre Wurst, durch Einsteigen
„gestohlen zu haben, – welcher Diebstahl, durch auf dem Hof-
„hofgute zu der Tag gelegt und von einem Un-
„fange von Vollziehung gefolgt, und durch zu-
„fällige, von dem Willen des Thäters unab-
„hängige Umstände seiner Wirkung entzogen hat?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
gegebenen Antwort, welche also lautet:

„1) Auf die erste Frage: Nein, der Angeklagte
„Klagte ist nicht schuldig.

2) Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist
„schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: der Angeklagte
wolle, in Anwendung der Art. 381, Nr. 1, 381. 2.
19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Straf-
gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Leinenweber
Klaus zur Strafe der Zwangsarbeit in ungemessener
Dauer und zu den Kosten des Verfahrens verur-
theilen, die Confiscation der in Anklage genommenen
Gegenstände an die resp. Eigenthümer an-
ordnen und auch im Urtheile das zu angeordnen
Gesetz an den Tag des Gesetz des Einsteigen
Diebstahl verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Herrn, wel-
cher den Angeklagten, endlich Bitte, auf Verneinung
Antwort, entsprechend, das Gericht in bezüglich der auf-
gestellten Frage nicht zu berücksichtigen hätten;

Nach Einsicht der Art. 381. 381, Nr. 1, 2. 19.
36. des Strafgesetzbuches, 368 und 366, Ziffer 2, der
Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, endlich
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung ver-
lesen worden, und also lautet:

Art. 381:

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Ver-
„hülfen einer von den unter der Ziffer 1 des Art. 381
„angegebenen Mitteln verübt worden, soll solche

„kann, wenn schon der Einbruch, der Einsteigung und „der Öffnung solcher Behältnisse, die nicht zur „Wohnung dienen, noch die vorerwähnten Erfordernisse „vorhanden, sowie auch, wenn der Einbruch nur im Versuche geblieben ist, mit „Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 1:

„Haben sie (die Schuldigen) mittelst in einem „Hause, in einer Hütte, in einem abgesonderten „Zimmer, in einem Kaufladen, oder einem Gewölbe, „die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, „oder ihnen zugehören, der Einbruch mittelst „des Einsteigens, oder Einsteigen, oder falscher „Schlüssel begangen," pp

Art. 7:

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch „äußere Handlungen an den Tag gelegt worden, „und wodurch ein Anfang der Vollziehung verfolgt „ist, wird, wenn er nur durch zufällige, und „vom Willen der Thäterin unabhängige Umstände „aufgehalten worden ist, oder seine Wirkung nicht „gehabt hat, wenn der Verbrecher selbst angehalten."

Art. 19:

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit seiner Brust „und

„wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig „Jahren belegt werden."

Art. 36:

„Alle Urtheile, die in Contumaciasachen gefällt wer„den auf Contum. oder auf eine bestimmte Zeit, „die Deportation, die Strafe der Brandmarkung, „die Landesverweisung und den Verlust der „Ehrenbürgerlichen Rechte erkennen, sollen Rechtskräftig „werden vollzogen werden.

„Die sollen in der Contumacialsache der Deportation, „in jenen, wenn der Urtheil erfolgt, in der Ge„meinde der Ort, wo der Verbrecher begangen „worden ist, in jenen, wo die Vollstreckung „geschieht, und in jenen der Wohnort der Ver„urtheilten angemessen werden."

Art. 368:

„Der verletzte Theil, gleichviel ob er der „Eigenklage oder der Civilklage sey, seine „allemal in die Taxe Kosten, als der andern „Partey verurtheilten Theile verurtheilt."

Art. 366, Alinea 2:

„Der Gerichtshof befindet, daß I die zu Recht. „gegen gewissen Zeugen Gründe den Eigne. „Thäter zuerkennen sollen."

In Erwägung, daß I die That, dann der Ver„urtheilte durch die Erklärung der Geschworenen „für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet,

verlehnt, zufolg Art. 384. 381, Nr. 4 und Art. 2 der Prozessordnung, mit der Klage der gütlichen Zwangsarbeit zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung aller obigen Gesetzstellen, sollen

Hauptheil der Gerichtshof von Feindenig Staat, 22 Jahre alt, Weingärtner, geboren und wohnhaft zu Dürkheim, fünf Fuß 2 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, braunen Augen, mittlere Nase, mittelmäßig Zigen Mund, wölfischen Bart, ovalen Kinn, ovaler Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, und von untersetzlichen Körperbau, –

zur Dauer der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Prozesses, liquidirt zu Einhundert ein und vierzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer. —

Prozedirt den rauch und Urtheilen der Assisen im Audienz, an den neue Gesetze bestimmten Tagen in der Richtung der zu Gesichtshandeln genommenen Gegenstände an die betreffenden Eigenthümer.

Alles gemäß und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzig. Dem Augenst achtzehnhundert vier und vierzig, worüber gegenwärtig waren: Brauer, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Assisen Gerichte, Hirt, Präsident des Gerichts

Königl. Inquisitionsgerichte, Lotte, Braun, Richter, Vollmar, Ergänzungs-Richter am bayerischen Inquisitionsgerichte, – Letzterer eine als Richter des Assisen-gerichts, – Filz und, Notar-Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte daselbst.

Hirt

Braun

Vollmar

Clemens

Die dem Hauptheilen gestrichene Urtheilschrift
Registrirt Nr. 81 Zu Zweibrücken den 14 Oct. 1844.
Bd. 59 f. 145 C. 8. Fuß 28 Kr.
Empfangen: Seffert.

Urtheil
vom 28 Aug. 1844.

Der Bauersmann Ulr.
Hör aus Hausen bote.

Das Königl. Bezirksgericht
der Pfalz zu Zweybrücken hat in der Unter-
suchungssache gegen den der freiwilligen Ehrenan
Pfarrwürdung angeklagten

Heinrich Ehrang,

Taglöhner, wohnhaft zu Hengweiler, –

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Königl. Advocat-Anwalts Hinck, Ver-
theidigung der genannten Angeklagten, endlich auch der Abhör der Zeugen Jakob Hellinger, Taglöhner
aus Hengweiler, und Sam. Hamm zu Eidenschlatten
Schläuter, weil – entweichlich der Unklar – der
selben über Klag Thatsachen der Blutschande und der
Ehebruch der Angeklagten Exponenten stelle, – und
demnächst Urtheil dahin nahm: es gefalle dem
Königl. Bezirksgerichte, zu erkennen, daß Ge-
klagter Jakob Hellinger nicht als Zeuge angehört
werden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde,
endlich die Vernehmung der von Seite der Ver-
theidigung Hinck gestellten Tagzeugen, als nega-
tiv befunden, beantragte;

In Erwägung, daß der als Zeuge vorgeladene
Jakob Hellinger mit dem Angeklagten in Blut-
und keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht,
und daß er an der Sache interessirt, selber zu sagen,
war er weiß und war auf die gegenwärtige

Klageantrag Folge hat; daß Termin zur Abhör der Zeugen kein gesetzlicher Hinderniß im Wege steht, und der von Seite der Beklagten Zeugen Ihnen aufgetragene Einwand ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Demnach hat der königl. Bezirksgericht den Antrag der Beklagten auf Verschiebung der Tagsatzung und unbegründet, daß Jakob Hollinger als Zeugen vernommen werde

Also geschehen und genehmigt zu Hauptbüchern in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts der Stadt vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert nun und neunzig, nachmittägig um: Termin, Rath am königl. Appellationsgerichte, Präsident des Bezirksgericht, Kriegel, Rath am bayerischen Appellationsgericht, Vizepräsident des Bezirksgericht königl. Bezirksrichter, Hermi, Richter, und Molitor, Ersatzmitglieder am Kreisgericht Bezirksgerichte, - beisitzen als Richter des Bezirksgerichts, - Schuppan, Staatsprokurator, und Klamert, Gerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte Kassirer J.

Termin

Kriegel

Molitor

Hermi

Klamert

Heinrich Hyazy.

28 August 1844.

Der Königlich-Bayerische Inquisitionsrichter der Pfalz zu Zweybrücken hat folgenden Rathschluß abgefaßt:

Nach Einsicht der Rathschlüsse der Anklage-Kammer des Königl. Appellationsgerichts Pfalz vom 25 July 1844, enthaltend

Heinrich Hyazy,

35 Jahre alt, Taglöhner, geboren auf der Bonnevöglerwaldung, wohnhaft zu Ingweiler, Canton Zweybrücken, der freiwilligen criminalen Vergewaltigung der Heinrich Burgignon von Ingweiler angeklagt war, als im Rückfalle befindlich, vor den Inquisitionsrichter verwiesen worden ist;

Eingesehen den von der Königl. Staatsbehörde am 5 des nämlichen Monats gegen genannten Hyazy ausgestellten Anklageakt, dessen Inhalt also lautet:

„Vergewaltigt ist Heinrich Hyazy angeklagt:
„am 5 März 1844 in der Gemeinde Ingweiler
„der Heinrich Burgignon von der freiwillig
„durch einen Fehltritt mit der Welt zu scheuen und
„heimlich zu gebären, das Kind noch als zweifig-
„hafte Mutterschaft empfängnißfähigkeit der genannten
„Burgignon die Folge davon war."

Eingesehen die Verhöre der Heinrich Hyazy

Angeklagten zur Last gelegten Handlungen und der dort angegebenen rechtswidrigen Absichten, so wie der von den Geschworenen auf Absprechung nachgebauen Fragen der gesetzlichen Beifall von Zeugen gefallen und die Stimmen gesammelt hatte, –

schließt der Gerichtshof den Angeklagten Franz Ignaz Zeiger von 5 März 1811 in der Gemeinde Tegernsee des Franz Zeigers und der Juliana Zeiger, ledig, durch einen Beschluß mit der Art auf den linken Arm so gefesselt zu haben, daß dem mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit der genannten Zeigers zu Folge davon war;

schließt ferner, daß der Angeklagte durch Schläge oder andere Gewaltthätigkeiten gegen seine Gattin nicht genöthigt worden ist;

Nach Einsicht der Urtheile der Appellationsgerichte vom 9 Juny 1832, wodurch der gedachte Franz Zeiger wegen qualifizirten Diebstahls, mangelnd zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht der Art. 309. 56. 19. 36 des Strafgesetzbuches und 368 der Strafgesetze über das peinliche Verfahren; endlich von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung erklärten und also lautenden,

Art. 309. „Wer Jemanden vorsätzlich oder

„gewaltthätig hat, soll, wenn diese gewaltthätige
„Handlung an einer Krankheit oder Unfähigkeit
„zur gewöhnlichen Arbeit mehr als zwanzig
„Tage zur Folge hatten, mit der Einsperrung
„bestraft werden."

Art. 56.

„Jeder der, welcher an einer Verbrechen
„verurtheilt worden, ein zweites Verbrechen begeht,
„der vor dem der zweiten begangenen Reihe
„nach sich zieht, soll zum Tragen verurtheilt
„werden;

„Zieht der zweite Verbrechen die Strafe der
„Einsperrung nach sich, so soll er zu Zwangs-
„arbeiten auf einen bestimmten Zeit und zur Brand-
„markung verurtheilt werden."

Art. 19:

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„Jahren belegt werden."

Art. 36:

„Alle Urtheile, die die verschiedene Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verhängen, sollen ausdrücklich

„ worden.

„ Die Kosten in der Instanz vor der Appellationsgericht
„ in jener, wenn der Rechtsstreit anhängig, in der
„ Instanz vor Gericht, wo der Prozess begonnen ist,
„ gegangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jener der Advokat der Par-
„ theien angeklagt worden. "

Art. 368:

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„ in die Kosten durch gerichtl. oder von andern Rechtsg.
„ unmittelbaren Kosten verurtheilt. "

In Erwägung, daß die That, dann der An-
geklagte schuldig erklärt wurde, ein Verbrechen
bildet, welches durch die angeführten Gesetzes-
artikel angezeigen und mit der durch Artikel
angedrohten Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der königl. Inquisitionsgericht den für
schuldig erklärten Johann Georg, 35 Jahre alt,
Taglöhner, gebornen zu Obermühlbach,
wohnhaft zu Hengstett, durch Gesetz vom Hohl
gesagt, mit schwarzen Haaren und Augenbrauen,
niederer Stirn, braunen Augen, spitzer Nase,
kleinem Mund, runden Kinn, schwarzem Bart,
runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe,
und mit den besonderen Kennzeichen, daß er

auf den rechten Daum die Buchstaben H. x J.,
auf den linken Daum K+K. noch eingegraben hat, —

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer
von fünf Jahren und zu den Kosten der
Prozedur, liquidirt zu ein und zwanzig Gulden 18½ Kreuzer
für den Rath, und zu neunzehn Gulden 30 kr für den Landvogt D. Dumb;

Demnächst wird das Urtheil und Urtheilsspruch
der gegenwärtigen Rechtssache, im Auszuge, an
allen dazugehörigen Orten, amtlich im Gesetzblatte ver-
geben sind.

Also gerathen und verkündet zu Frey-
burg in der öffentlichen Sitzung des Spezial-
gerichts der Pfalz vom acht und zwanzigsten
August achtzehnhundert vier und vierzig, worüber
zugegen waren: Brauner, Rath am Königl.
Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des
Spezialgerichts, Fiori, Präsident der Königl.
Bezirksgerichte Rheine, Krugel, Rath an be-
sagtem Appellationsgerichte, Braun, Richter
am nämlichen Bezirksgerichte, Molitor, Ge-
richtsschreiber am diesem Bezirksgerichte, —
Letzteren war als Richter der Spezialgerichts, —
Sitzungen, Protokollführer, und Clemens, Gerichts-
schreiber am Königl. Appellationsgerichte Rheine.

Brauner

Krugel

Fiori

Molitor

Clemens

Jacob Schmitt.

18ter November 1846.

Der k. bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 11ten Oktober l. J. gefällten Urtheils, wodurch

Jacob Schmitt,

38 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Edesheim, Kantons Edenkoben, zweimal diebstählich unter erschwerenden Umständen angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde vom 15ten desselben Monats verfaßten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Angeklagten Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Wenn das Letztere selbst, welches seine Erklärungen verbläßt, dessen das für ihn Vorgetragene Vertheidigung persönlich nichts beizufügen hat;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Schmitt, 38 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Edesheim, schuldig:

„am ersten Januar 1838 oder 1839, oder auch am Tage vor einem

„ dieser Mitgehülfen, zu Erdheim in dem Wirthshause
„ des Georg Anton Tischmacher, also an veld Theil nehme,
„ genommen habe, und zum Nachtheile des gedachten
„ Tischmacher, theils einen in der Wirthsstube befindlichen
„ unverschlossenen Kasten beiläufig zwanzig Gulden baaren
„ Geld gestohlen zu haben? "

II. Frage.

„ Ist derselbe Angeklagte schuldig:
„ den 25ten Juni 1844 zu Lobsam, Bezirks Pölz,
„ in seinem Dienstverhältnisse als Viehknecht, in
„ der Absicht und zum Nachtheile des Wirthes Joseph
„ Fritz, bei welchem er veld Gefälle gegen Lohn in Dienst
„ stand, theils einen in der Wohnstube von Fritz befindlichen
„ Schrank gebrochen und neunzig Kreuzer oder vier und zwanzig
„ Gulden zwanzig Kreuzer an baarem Gelde gestohlen
„ zu haben? "

Nach Lesung der nun vorstehenden Fragen von dem Geschworenen vorgelesenen Erklärung, des Inhalts:

„ die Erklärung der Geschworenen ist:
„ Auf Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen:
„ Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig,
„ eines der erschwerende Umstand, dass er veld Gefälle einige
„ genommen haben, ist nicht anzunehmen;
„ Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig,
„ mit allen erschwerenden Umständen, die in dieser Frage
„ angegeben sind. "

Nach Aeußerung des k. Kreisanwaltes in seinem Antrage, dem zufolge, der Angeklagte wegen, auch den Grund der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung des Art. 386 Nr. 3, 401, 21, 36 des Strafgesetzbuches, Art. 365, 366, 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Jakob Schmitt zur Strafe der Einsperrung in zuerkennen sind, so wie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, den Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift, so wie die Restitution des in Anschlag genommenen Gegenstandes an den Eigenthümer verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anerkennung der mildernden Umstände wegen dem zu Lobsam begangenen Diebstahle bat, hinsichtlich der ersten dem des Angeklagten selbst, welcher erklärte, dass er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, dass die erste Thatfrage, dann der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, nach der Erklärung sowie der Geschworenen lediglich dies durch Art. 401 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen bildet, in der Hinsicht jedoch zufolge Art. 637 und 638 des (Straf) Gesetzbuches ebenfalls dem peinlichen Verfahren die Anerkennung eingestanden ist;

Dass die zweite Thatfrage, dann der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 386 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, die Strafen der Einsperrung nach sich zieht;

Dass in der bejahenden Anerkennung des Schuldigen, sowohl in der Größe des zugestandenen Geldbetrages, gleichwie in der Art der Ausübung des Diebstahls, Gründe liegen, welche die Anwendung der Verordnung vom 31ten März 1814 nicht gestatten;

Hat über die Anerkennung vorgeschlagen;

Hat aber die Anerkennung vorgeschlagen;

Grundsätzlich von Worten gemacht

Dalles

Fix

Sirin

des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen die Art. 21, 36 des Strafgesetzbuches, 366 alinea 2, 368, 637 und 638 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren;

Nach Anhörung dieser Gesetzesartikel, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche lauten:

Art. 386 N° 3 des Strafgesetzbuches.

„Wenn mehrere Diebstähle gemeinschaftlich begangen worden sind, so ist in einem der folgenden Fälle die Strafe zu verdoppeln:

„3, Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen Lohn dient, selbst wenn der Diebstahl gegen andere Personen gerichtet war, als gegen diejenigen, welche ihn beschäftigten, beköstigten; oder wenn er ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte oder dem Verkaufsladen seines Herrn, Meisters, oder jemand, der in der Wohnung, wo er dient, gewöhnlich arbeitet;

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 desselben.

„Jedes Urtheil, das auf eine oder andere Strafart wegen Verbrechens oder Vergehens zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen, und die Arbeiten „vorgeschrieben werden, deren Ertrag zum Theile (in) „den gemeinen Nutzen verwendet werden kann, „so wie die Anordnung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens drei Monate, und darf „höchstens sechs Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten, „Verbannung, Landes- oder auch eine bestimmte „Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe „des Pranger, die Landesverweisung, und den „Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, „können, sollen Auszugsweise gedruckt werden."

„Sie sollen in der Landessprache des Angeklagten „verfaßt, in jener, worin das Urtheil erlassen, „in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen „begangen worden ist, in jener, wo die Haft, „Strafung vollzogen, und in jener des Gerichtes „des Arrondissements verlesen werden."

Art. 366 al 2 des gerichtl. Verfahrens.

„Der Gerichtshof befindet, ob die entwendeten „und noch vorzufindenden Sachen dem Eigenthümer „zurückzugeben seien."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Kläger, „Beklagte oder der Einsprechende sey, wird vollumfänglich „in die dem Staate, als der andern Partei „verursachten Kosten verurtheilt."

Art. 637 desselben.

„Die öffentliche Klage, als die Einsprache, welche

„und einem Verbrechen, das seiner Beschaffenheit
„nach die Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthaus-
„strafe nach sich zieht, oder auf jedem andern
„Verbrechen betroffen, wodurch eine Zuchthaus- oder
„entehrende Strafe verwirkt ist, wird mit sechs
„vollen Jahren ausgeschlossen, welche von dem Tage der
„gesprochenen werden, wo das Verbrechen begangen
„worden, wenn in dieser Zwischenzeit deswegen keine
„Untersuchung noch ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen
„den Urheber des Verbrechens vorgenommen
„worden ist."

„Sind in dieser Zwischenzeit öffentliche Vor-
„kehrungen getroffen, welche entweder die vor-
„schriftsmäßige Construction des Gerüstes oder des Hau-
„sens gegen den Urheber des Verbrechens zum
„Zwecke hatten, wodurch aber keine Verhaft
„vollzogen, so ist die öffentliche sowohl als die
„Einzelstrafe nur nach sechs vollen Jahren verjährt,
„welche, selbst in Rücksicht der Personen, die bei
„dieser vorschriftsmäßigen Construction oder dem Hau-
„sen wider den Urheber nicht zweckmäßig
„scheinen, wenn dem letzten Acte der Vollzug
„erfolgt."

Art. 638 desselben.

„In den beiden Fällen, welche in den vorherge-
„henden Artikel ausgedrückt sind, und nach der
„vorgeschriebenen Verjährungszeit des Zuchtpolizei-
„wegen, bleibt die Verjährungszeit
„noch drei volle Jahre beobachtet, wenn nun
„einen Verbrecher die Strafe ist, des seiner Vorsatz,
„Zurechnung nach und einer Correctionalstrafe nach sich
„zieht."

Aus diesen Gründen
und in Anwendung der vorgelesenen Gesetzes-
stellen –

Erkennt der Assisenhof, daß die Entwen-
dung zu Erdheim verübten Diebstahls die Ver-
jährung ausgeschlossen und somit der Fall keine
Anwendung obiger Gesetze sey;

Wegen Theilnahme an dem Diebstahle
Jakob Schmitt, 38 Jahre alt, Taglöhner, geboren
und wohnhaft zu Erdheim, Kreises Erdkoben,
5 Schuh 7 Zoll groß, von braunen Haaren, niederer
Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen,
stumpfer Nase, großem Munde, kleinlichem
Kinne, braunem Bart, kleinlichen Gesichtszügen,
gesundem Gesichtsfarbe, pflockichtem Körperbaue und
ohne besonderen Kennzeichen –

einzig der Zeugnisse Matthäus, des Diebstahls
zu Lobsheim, zum Verluste der Ehrenrechte in die
Arbeitsstrafe auf die Dauer von fünf Jahren und
zu den Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme jedoch

derjenigen, welche durch die den Schulden Liquidatoren in die heutige Sitzung zugegebene Vorladung und deren Erscheinen in derselben veranlaßt worden sind, - bestehen aus dem Anwaltslohne zu drey Gulden Kosten liquidirt sind der k. bayerische Advocat zu Wien und dreißig Gulden zwölf Kreutzer, und für den k. französischen Advocat zu Paris Gulden fünfe und Zwanzig Kreutzer;

Demnach dann die in Empfang genommenen Wien und neunzig Franken dem Eigenthümer Joseph Seitz zu Lobsann zurückzugeben waren sollen;

Demnach ferner der Druck und Ausfertigung des Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Ort.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom sechszehnten November achtzehnhundert neun und zwanzig, abwesend waren: Keller, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Lexis, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Cotta, Dingler, Serini, Richter am demselben Bezirksgerichte, letzterer wegen Richter des Appellationsgerichts, Peterson, am dasigen Generalprokurator am Königlichen

Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Keller
Cotta
Serini
Dingler
Lexis
Faber

Ludwig Harter.

18ten November 1844.

Das k. bezirksgerichtliche Assisenzgericht des Isarkreises zu Landshut hat folgendes Urtheil vollstreckt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes diesseits vom 11ten Oktober 1844 vollstreckten Urtheils, wodurch

Ludwig Harter,

44 Jahre alt, katholischer Christ, jetzt Taglöhner zu Hainzeberg und wohnhaft zu Hainzeberg, Landgerichts Landau, des qualifizirten Diebstahls verdächtig und von den Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde vom 17ten Oktober letzthin verfaßten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Gulden in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach dem der Angeklagte selbst, welcher noch Verschiedenes vorbrachte, dessen nur der Kürze halber hier Erwähnung geschieht, nichts beizufügen hatte;

Nach Einsicht der von den Geschworenen über Eventualfrage gestellten Sprüche, also lautend:

„Ist der Angeklagte Ludwig Harter, 44 Jahre alt, taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hainzeberg, schuldig:

„in Landau im Jahre 1843 und 1844 mehrere, zu den „Fruchthändler Franz Xaver Bezmindt gehörige

„Geschworenen einen, in Rücksicht gelegenen Umstand,
„mittelst Abbrechung eines hölzernen Fensterladens, beziehungs-
„weise Mauerstein zerschlagen und hiedurch Mauer Steine
„zum Nachtheile des gedachten Franz Peter Pfeiendt
„gestohlen zu haben?“

Nach Einsicht der Hinausweisung von den Geschworenen
gegebenen Erklärung folgenden Inhalts:

„Die Geschworenen erklären einstimmig den Angeklagten
„Ludwig Karter schuldig, allein ohne erschwerenden Umstand.“

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend, der Gerichtshof wolle, nach dem
Sinne der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung
des Art. 401 des Strafgesetzbuches, den Ludwig Karter zu
einer dreijährigen Zuchthausstrafe und den Kosten
des Verfahrens verurtheilen; „der Art. 365 und 368 des
Gesetzbuches über das Strafverfahren,

Nach Anhörung des Vertheidigers Gulden, welcher das gesetzliche Minimum nicht zu überschritten bat, und des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, nach der Erklärung der Geschworenen lediglich in Betrug besteht, welcher, durch Art. 401 des Strafgesetzbuches vorgesehen, mit einer korrektionellen Freiheitsstrafe zu belegen ist;

daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 365 und 368
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

Nach Anhörung dieser Artikel, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

„Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte nicht be-
„zeichneten Diebstähle, die listigen Entwendungen,
„und Betrugereien, so wie auch die Versuche eines solchen
„Vergehens, sollen mit wenigstens drei- und höchstens fünfjähriger
„Zuchtstrafe belegt werden; jedoch kann dieser Strafe
„noch eine Geldbuße von wenigstens fünfzehn und höchstens
„fünfhundert Franken hinzugefügt werden.

„Auch können die Schuldigen zur Ausübung der im
„Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten
„Rechte wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang,
„von dem Tage ihrer wirklichen freiwilligen Strafe vorgenommen,
„mit Aufsicht verklärt werden.

„Sie können gleichfalls eben so viel Jahre lang, durch
„das in der Assisenstand- oder in der Korrektionsstrafe be-
„stimmten Urtheil, unter die Aufsicht der Staatspolizei,
„hin gesetzt werden.“

Art. 365 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

„Ist die That verboten, so verkennt der Gerichtshof nicht
„die in Gesetzen vorgesehenen Strafe, selbst alsdann,
„wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben
„sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des Assisen-
„hofes gehört.“

Art. 368 daselbst.

„Das mitverliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte

19ten November 1844.

Das k. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises in Zweibrücken hat in der Untersuchungssache gegen den freiwilligen Feuermann Benedict Ostermaier,

Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Rodalsheim,

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters Finck, so wie der Angeklagten selbst, welche nach Abnahme der Eingangs Vorgenannten Culmann, Ehefrau des Ackersmannes Peter Ostermaier von Rodalsheim, Vertheidiger der Angeklagten, und nach der Erwiderung dieser Zeugen, erklärten, sich der Abfassung derselben, sogar Anwendbarkeit in dem durch Art. 322 des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren vorbehaltenen Theile, zu widersetzen;

Nach Anhörung des k. Vicekönigsprokurators Falgard, welcher erklärte, daß da die gegen die Zeugin vorgebrachte Anklage gegründet sey, es auch das Amt derselben nicht beschränken könne;

Nach Ansicht des vorgedachten Art. 322 des Strafgesetzbuchs über das Zeugenverhören, welches von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden,

„1. der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, „und jeder andere Ascendent der Angeklagten

„oder einer der Mitangeklagten, welche gegenwärtig „oder der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe.

„Sie können jedoch ihre Zeugnisse ablegen, wenn sie „weder von der Anklagsbehörde noch von den Angeklagten „oder einer der Mitangeklagten, welche gegenwärtig sind, „widersprochen werden.

„Der Ehegatte, welcher nicht getrennt ist, kann nicht „als Zeuge vernommen werden, selbst wenn er nicht „mehr in Gemeinschaft lebt.

„Die Kinder und andere Descendenten können nicht „als Zeugen vernommen werden über die Vergehen, „welche gegen einen ihrer Ascendenten begangen worden „sind, es sey denn, daß sie selbst Anzeige davon gemacht „haben, oder daß sie als Zeugen vorgeladen worden sind.

„Die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie „können nicht als Zeugen vernommen werden über die „Vergehen, welche gegen einen ihrer Ascendenten oder „Descendenten begangen worden sind.

„Die Verwandten und Verschwägerten in der Seiten„linie können nicht als Zeugen vernommen werden über „die Vergehen, welche gegen einen ihrer Verwandten „begangen worden sind, es sey denn, daß sie selbst Anzeige „davon gemacht haben, oder daß sie als Zeugen vorgeladen „

„sind, und von dem Ausspruche desselben contradictorisch
„Abwesenden ihr Loos anzuvertrauen;
„2. den Sohn, die Tochter, den Enkel, die Enkelin,
„oder jeden andern Descendenten;
„3. die Geschwister;
„4. Verwandte in derselben Graden;
„5. den Mann oder die Frau, selbst nach ausge-
„sprochener Ehescheidung;
„6. die Denuncianten, in so fern ihre Denunciation
„von dem Gerichte mit Geld belohnt wird;
„die Absonderung der hier ausgeschlossenen Personen
„giebt gleichwohl die Nichtigkeit des Abwesenheits
„nicht nach sich, sondern wendet den Generalprocura-
„tor, oder den Einzelklägern nach die Anzuklagsten
„andere ihre Anzeigung protocollirt haben."

In Erwägung, daß die Zeugin Margaretha Culmann die Schwester des zweitbesagten Beklagten des Anzuklagsten ist; daß der angezogene Gesetzesartikel diese davon Abstand gebietet, und daß auch demselben zufolge die Einsprache des Anzuklagsten und seiner Vertheidigung sich gerechtfertigt findet;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Gerichtshof, dem Einsprache des Anzuklagsten und seiner Vertheidigung statt zu geben, daß die Zeugin Margaretha Culmann, Schwester Ostermaier, nicht gehört werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Neckarkreises, den neunzehnten November acht, zehnhundert vier und zwanzig, wobei zugegen waren: Keller, Rath am k. Appellationsgerichte des Neckarkreises, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Hofgerichte, zugleich Beisitzer, Vollmar, Ergänzungsrichter von diesem Gerichte, letzterer wie alle Richter des Assisengerichts, Hilgard, Zugezogener Vertheidigungscommissär und Faber, Obergerichtsprocurator bei k. Appellationsgerichte des Neckarkreises.

Keller.

Vollmar.

Cotta

Dingler

Serini

Hilgard.

Faber

Benedict Ostermaier.

19 November 1844.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 11ten Oktober letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Benedict Ostermaier,

23 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Dürkheim/Hdt.: Rodenhaim, Kreis und Landkreis Dürkheim, Pfalz des Ackersmanns Peter Ostermaier zu Rodenhaim, der fahrlässigen Körperverletzung seines Stiefvaters angeklagt und von der Anklage freigesprochen worden ist;

Nach Einsicht des von der kgl. Staatsbehörde vom 11ten desselben Monats gegen den Angeklagten;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Angeklagten und Zeugen in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Dann des Letzteren selbst, welcher nach Ablegung seiner Erklärung, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung der vollen Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Benedikt Ostermaier, 23 Jahre
„alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Rodenhaim,
„schuldig:

„ am 22ten August 1844, das Ehepaar Schmid, zu Rodenheim,
„ in dem Hause Nro. 1 daselbst, das Ehepaar Ottermaier
„ daselbst, seine Schwiegertochter Margarethe
„ geborene Lehmann mittelst eines Schlages mit einem
„ Stemmeisen am Kopfe feindlich verwundet zu haben,
„ und zwar so sehr, daß gedachte Margarethe Lehmann
„ Ehefrau Ottermaier, in Folge dieser Verwundung
„ ungefähr mehr als zwanzig Tagen krank und zu
„ ihrer gewöhnlichen Arbeit unfähig gewesen ist."

Nach Einsicht der hierüber von den Geschworenen abgegebenen Erklärung des Inhalts:

„die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte
„Schuster ist des Verbrechens schuldig; er hat es mit
„allen Umständen begangen, welche in der Anklage,
„von Jenen aufgehalten sind."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: das Assisengericht wolle in Anwendung der Art. 309, 21, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, den Inculpat Ottermaier zur Strafe der Einsperrung in ungemeinsamer Haft und zu den Kosten verurtheilen, jedoch Druck und Anfertigung des zu vergütenden Urtheils von dem durch das Gesetz bestimmten Orte verweisen;

Nach Anhörung des Vertheidigers, welcher bei Zumessung der Strafe des gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bat, dann des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, wovon der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, sich durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen findet, und mit der Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus zu belegen ist;

daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

Nach Anhörung dieser Gesetzesartikel, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden verwundet oder geschlagen hat, soll,
„wenn diese Gewaltthätigkeiten eine Krankheit,
„oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während
„mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der
„Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 ibid.

„Jedes Individuum das einer oder mehreren Strafthaten,
„welche zur Einsperrung gerechtfertigt wird, soll in ein
„Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen
„verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses
„bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibid.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten nach

„Lebens- oder auch eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und
„den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte zu
„kennen, sollen Strafzumessungsgründe sein.

„Sie sollen in der Entscheidung das Verfahren, in
„jener, worin der Thatbestand enthalten, in der Gemeinde
„das Gericht, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Volksvertretung besteht, und in jener
„das Regierungsblatt des Staates enthalten sein
„müssen."

Art. 368 der peinl. Prozeßordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Klage-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in
„die dem Urtheile beigefügte Formel, welche das wesentliche Gericht bestimmt,
„setzen. Diese Formel enthält

Das diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, wovon Theil
das Assisengericht den schuldig erkannten Benedikt
Ostermaier, 23 Jahre alt, Ackersmann, geboren und
wohnhaft zu Ackersheim, Kreises Durlesheim, Sohn
des Ackersmanns Jakob Ostermaier daselbst, 5 Schuh
10 Zoll groß, mit dunkelblondem Haaren und Augen-
brauen, hohe Stirn, grauen Augen, mittlerer
Stumpfer Nase, kleinem Munde, rothlichem Bart,
rundem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Farbe,
untersetztem Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, -

Zur Strafe der Einsperrung in die Arbeitshaus

zu Durlesheim, und zu den Kosten
des Verfahrens, bestehend, liquidirt zu zehn Gulden dreißig
Kreuzer, wovon sein Vertheidiger, Advokat Dr. Herberger in
Durlesheim, und für den Staat zu einhundert fünfundvierzig
Gulden fünfzehn Kreuzer;

Inwiefern dieses gegenwärtige Urtheil im
Auszuge gedruckt und von dem neuen Gesetze be-
stimmten Orten angeschlagen werde.

Also gerathen und erkannt zu Recht
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
des Pfalzkreises vom neunzehnten November achtzehnhundert
vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Keller,
Rath am k. Appellationsgerichte des Pfalzkreises,
Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Serini,
Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Vollmar,
Ergänzungsrichter an demselben Gerichte, welcher hier
als Richter des Assisengerichts, Hilgard, 2ter
Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte
des Pfalzkreises und Faber, Obergerichtsschreiber dieses
Gerichtes.

Keller
Cotta
Dingler
Serini
Vollmar.
Hilgard

Festsetzung und Ge-
schworenen.

20ten November 1844.

Das k. Kreisgerichts Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher bemerkte, daß in der vom 23ten dieß Monats zur Verhandlung kommenden Anklagesache gegen Conrad Schaefer, Lokalaufseher zu Dahnsfeld, der Geschworne Ludwig Lippacke, Gastwirth und Hospitalverwalter in Zweibrücken, als Zeuge vernommen worden sey, und sofort den Antrag stellte, daß für diese Verhandlung und für die bevorstehende Sitzung vom 23ten d. M., ge. dachter Lippacke aus der Liste der Geschworenen gestrichen werde;

Nach Anhalt des Art. 383 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welches man dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Niemand kann, bei Strafe der Pflichtigkeit, in eine „der Sache, worin er als gerichtlicher Polizeibeamter, „als Zeuge, Sachverständiger, Kunst- oder Fachverständiger, „oder als Partei angehalten ist, das Amt eines „Geschworenen versehen."

In Erwägung, daß aus den bevorstehenden Akten, suchungsakten sowie auch aus der Erklärung des Geschworenen Lippacke sich ergibt, daß in der vom 23ten d. M. zur Verhandlung kommenden Anklagesache gegen den Lokalaufseher Carl Schaefer von Dahnsfeld, der genannte Lippacke als Zeuge vernommen wurde,

Keller, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Stengel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Cotta, Serini, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Vollmar, Ersatzgeschworener daselbst, Beisitzer des dasigen Gerichts, Letzteren wegen Verhinderung eines der übrigen Richter des Assisengerichts, Peterßen, Assessor, Prokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Keller
Serini
Stengel
Cotta
Vollmar
Faber

Dieser nach der Aussetzung obiger Hauptverhandlung in der ausgesetzten Sache nicht Geschworener sein kann;

Dieß ist demnach der Fall, für die vorgegebene Sitzung, zur Komplettirung der Geschworenenliste, dieselben durch einen Ersatzgeschworenen zu ersetzen;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Assisengericht, daß für die Sitzung vom 23ten d. M., wo die bereits Auslosgerichte zur Anwendung kommt, der Geschworene Lippacht durch einen Ersatzgeschworenen ersetzt werden soll.

Die Namen dieser Letzteren werden nunmehr in eine Urne gelegt, und bei der von dem Präsidenten durch das Loos vorzunehmenden Ziehung kann der Name des Ersatzgeschworenen Wilhelm Sturtz, Landwirth der Kaufte und Amtswalt in Zweibrücken, zum Vorschein.

Das Assisengericht hat demnach verordnet, daß der Name des gedachten Wilhelm Sturtz aus der Liste der Urnenersatzgeschworenen für die Sitzung vom 23ten l. M. um die Stelle des Geschworenen Lippacht gelassen werde.

Also geschehen und zu Recht gesprochen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Donnerstag den Novembre acht, zehnhundert neun und sechzig, wo zugegen waren:

Peter Neumaier.

20ten November 1844.

Untersuchungskommission.

Ich Johann Baptist Keller, Rath am k. bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz, Vorsitzender der Assise für das zweite Quartal von sechszehnhundert vier und vierzig, -

Nach Einsicht der den Geschworenen in der Untersuchungssache gegen

1. Georg Nikolaus Sturm, Müllerknecht und Conrad in Mittelbrunn, zuletzt in Diensten bei dem Müller Georg Konrad Hergenhainer in Bergzabern, -
2. Philipp Conrad, Taglöhner und Maschinenbauer zu Bergzabern,
3. Peter Neumaier, Schlossergesellen aus Marienbergfey in Niederbergheim, zuletzt in Diensten bei Georg Sinn, Schlosser zu Bergzabern, -

hergestellten Anzeigen, wovon die den Neumaier betreffende Anzeige also lautet:

„Ist der Angeklagte Peter Neumaier, 21 Jahre
„alt, Schlossergeselle, geboren zu Marienbergfey in
„Niederbergheim, zuletzt in Diensten bei Schlosser
„Georg Sinn zu Bergzabern, schuldig:
„in der Eigenschaft als Schlosser von Gewerb,
„und Mitwirkung von Georg Nikolaus Sturm und Philipp
„denselben einen Schlüssel zu der Werkstatte des
„Müllers Georg Konrad Hergenhainer in Bergzabern am
„Samstag den 6ten Monats Juli 1844 in der Absicht gefertigt
„seinen dasselbigen Dienstherrn, den Schlosser Sinn
„zu Bergzabern, nachtheiligst zu bestehlen.

Auf Ansuchen der von den Geschworenen auf diese
Frage abgegebenen Erklärung, also lautend:
„Der Angeklagte ist nicht schuldig."

Auf Ansuchen wurde das Art. 358 der Strafgesetzbuch
über die gerichtliche Verhandlungen, welche in der
öffentlichen Sitzung von dem Gerichtshofe vorge-
lesen wurde, und lautet wie folgt:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt
„worden, so steht der Gerichtshof den Ausspruch, dass
„er von der Anklage losgesprochen sey, und
„beschließt sogleich in Freiheit gesetzt werde,
„in so ferne er nicht aus einem andern Ursache
„willen in Verhaft ist."

Erklären, dass der genannte Peter Neumaier
von der gegen ihn erhobenen Anklage losge-
sprochen ist, und beschließen dass derselbe sogleich
in Freiheit gesetzt werde, im Falle keine
andere Ursache der Verhaftsfortsetzung gegen ihn
bestehet.

Also geschehen zu Innsbruck in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes der Provinz vom Tirol,
den sechsten November achtzehnhundert neun und neunzig.

Rabl

Henry Hector Sturm
a. Langenbruck

20ter November 1844.

Das k. bezirksgericht der Schultz zu Zofingen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach einsicht des von der Anklagekammer des k. Kreisappellationsgerichts der Schultz am 11ten Oktober letzthin erlassenen Urtheils, wornach

1. Henry Hector Sturm, 23 Jahren alt, Müllerssohn, heimathig zu Langenbruck in Mittelbaselland, wohnhaft zu Konrad, Landgerichts Werdt Erlach, im nämlichen Kreise, zuletzt in Diensten bei Schultz Conrad Herren in Zofingen, zuletzt von seinem Dienstherrn flüchtig,

2. Schultz Conrad, 29 Jahren alt, Bäcker und Müller, Handlung, geboren zu Oberwynthal im Kanton Zürich, heimathig, wohnhaft zu Zofingen,

3. Peter Neumayer, 21 Jahren alt, Schlossergesellen, geboren zu Mauerbach, Landgerichts Laupen in Niederbaiern, zuletzt in Diensten bei Schlosser Henry Senn zu Zofingen,

der betrügerischen Fälschung eines Diebstahls und des Verbrechens einer falschen, der Theilnahme an dem Verbrechen des Diebstahls, der Beihilfe der Verheimlichung eines Diebstahls, in seinem Eigenschaft als Schlosser, angeklagt und wo die Akten Mittheilungen enthalten sind;

Nach einsicht des vom 15ten desselben Monats von der k. Staatsbehörde ausgefertigten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Anklagepunkten, Anhörung der Zeugen, welche die Anklage unterstützen;

Nach Eröffnung der Verhandlungen der Anklagesache in dem Vortrage ihrer Vertheidigungsmittel, und zwar der Advokaten Schuller für Johann Georg Sturm, der Advokaten Weis für Philipp Conrad und der Rechtskandidaten Reber für Peter Neumayer;

dann der Anklagesachen selbst, welche nach Erhebung rechtskräftig, daß sie über die von ihr vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen hätten;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Haupt-verhandlung gestellten Fragen, folgendes Inhalts:

I. Frage.

„Ist der Anklagesache Georg Georg Sturm, 23
„Jahren alt, Müllersknecht, geboren zu Kupferstadt,
„wohnhaft zu Conrad in Mittelfranken, schuldig:
„den 20ten Juli 1811 zu Bayern, in der Nacht
„und zum Nachtheile des Müllers Georg Hanns
„Georgenheimer, bei welchem er damals als Müllers-
„knecht in Dienste stand, einen Diebstahl
„voll Getreide zu stehlen versucht zu haben,
„welcher Versuch durch äußere Umstände an dem
„Orte gehemmt worden war, und einer Ausführung eines
„Vollziehung erhalten hatte, und nur durch Zufälligkeit,
„von dem Willen des Thäters mehrerige Umstände
„unabhängen waren und seine Wirkung verhindert
„hat?"

II. Frage.

„Ist derselbe Georg Georg Sturm weiters schuldig:
„schuldig:
„in Jahre des Monats Juli 1811 zu Bayern in
„der Nacht und zum Nachtheile des Müllers Georg Hanns
„Georgenheimer, bei welchem er damals als Müllers-
„knecht in Dienste stand, einen Diebstahl
„so wie einen Diebstahl dieser Sache versuchen zu haben?"

III. Frage.

„Ist der Anklagesache Philipp Conrad, 20 Jahre alt,
„Leinweber und Müllersknecht, geboren zu Obernstrabach,
„wohnhaft zu Bayern schuldig:
„an dem in der vorangehenden II^ten Frage bezeichneten
„Diebstahle durch Theil genommen zu haben, dadurch
„daß
„a) dieser Diebstahl durch Verabredungen vorbereitet,
„b) zu dessen Ausführung Vorkehrungen, wissend, daß
„sie dazu dienen sollten, Beihilfe geleistet, theils
„c) dem Thäter wissentlich in den Handlungen, welche
„diese Diebstahl vorbereiteten und vollendeten, Beistand
„geleistet, theils
„d) die gestohlenen Gegenstände wissentlich verhehlt
„und in seinen Nutzen verwendet hat?"

IV. Frage.

„Ist der Anklagesache Peter Neumaier, 21 Jahre alt,
„Schneidersohn, geboren zu Neuenbürg in Baden,
„ledig, zuletzt in Diensten bei Müller Georg Sturm
„zu Bayern, schuldig:

„in der Eigenschaft als Beisitzer von Hausmeier,
„und Abschrift von Georg Stephan Sturm und schwö-
„rauf[illegible] einen Schlüssel zu der Wagenremise des
„Wallard Hausmeier und Hausmeier in Bingen im
„Laufe des Monats Juli 1844 in der Absicht stahl
„somit diebischer Einbruch, der Beisitzer Sim
„zu Bingen, verübt zu haben?"

Auf Einsicht der auf vorstehende Fragen von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Auf Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen
„die Antwort der Geschworenen ist:

„I. Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.

„II. Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.

„III. Auf die dritte Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig, aber die aufgezählten unter a und unter
„b aufgeführten Umstände sind nicht zuzugeben.

„IV. Auf die vierte Frage: Der Angeklagte ist
„nicht schuldig."

Auf Anhörung der kr. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend, der Gerichtshof wolle, nach der Abgabe der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 386 al. 3, 2, 59, 60, 62, 21, 36, 55 des Strafgesetzbuches, 365, 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren, verordnen, die Angeklagten Georg Stephan Sturm und Philipp Conrad seien jeder zur Strafe der Einsperrung in correctionneller Dauer, und beide solidarisch zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, den Druck und Anschlag des Urtheils, so wie die Zurückgabe der gehörigen Gegenstände an den Eigenthümer verordnen;

Auf Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten Sturm, welcher zum Antrag stellte, der Gerichtshof wolle die Anwendung mildernder Umstände zugeben und das gesetzliche Minimum der Strafe nicht überschreiten;

denn das Vertheidigungs-Recht, welches sich diesem Antrage anschließt und hinlänglich zur genügenden Auseinandersetzung der Kosten hat, welche den Angeklagten nicht in ihrer Gesammtheit auf Zur Last gelegt werden können;

Auf Anhörung auch der beiden Angeklagten selbst, welche erklärten, daß sie nichts weiter zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten, denen der Angeklagte Sturm durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, Verbrechen bilden, welche sich vereinigen finden durch die Art. 386 No 3 und 2 des Strafgesetzbuches, und mit der Strafe der Einsperrung zu belegen sind;

daß die gegen die Thatsachlichkeiten, denen der Angeklagte Conrad schuldig erklärt wurde, durch die Art. 59, 60 alinea drei und 62 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit den vorgenannten Art. 386 No 3 vorgesehen sind, und dieselbe Strafe nach sich ziehen;

In Erwägung, daß zur Anwendung des Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1814 mildernde Umstände vorliegen müssen, welche durch die Verhandlung nicht dargethan wurden;

daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 21, 36, 55 des Strafgesetzbuches, denen die Art. 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

daß jedoch diejenigen Kosten, welche durch die den Zeugen Franz Kuhn und Georg Linn in die heutige Sitzung gegebene Vorladung und durch deren Verschieben in derselben verursacht wurden, den Schuldigen nicht zur Last gelegt werden können, weil die Sistirung dieser Zeugen offenbar nur zum Behufe der gegen den verstorbenen Peter Neumaier wegen Raubes erhobenen Anklage verfolgt ist, diese Anklage aber zu jener gegen die Schuldigbekannten lediglich in einem formellen Connexitätsverhältnisse steht;

Nach Anhörung dieser Gesetzesartikel, welche dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 386 Nr. 3 des Strafgesetzbuches.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:
3. „Wenn der Dieb eine Waffe ist, oder getragen
„hat, hatte er auch den Diebstahl getragen

„ganzen Gewande wandelt, wenn er nicht deutsche,
„die sich aber entweder im Dienste fremder Herren
„oder in jenem, wohin er sie begleitete, befinden;
„oder wenn es ein Arbeiter, Gesalle oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte
„oder dem Wohnzimmer seines Herrn schläft,
„oder jemand, der in der Wohnung, wo er schläft,
„gewöhnlich verbirgt;
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 2 desselben.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch eine
„Handlung, die den Weg gebahnt worden, und worauf
„die Ausführung von Vollziehung verfolgt ist, wird, wenn
„er nur durch Zufälligkeiten und vom Willen des Thäters
„unabhängige Umstände verhindert worden ist,
„oder seine Wirkung verfehlt hat, wie der Verbrecher
„selbst angesehen."

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines
„Vergehens, sollen mit der nämlichen Strafe, wie die
„Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens selbst
„belegt werden, die Fälle ausgenommen, worin das
„Gesetz ein Anderes verordnet hat."

Art. 60 al. 3 desselben.

„Der Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen
„oder ein Vergehen erklärt ist, sollen diejenigen genannt
„werden ꝛc.

„Diejenigen, welche dem Urheber oder den Urhebern

„der Handlung in den Absätzen, die die Handlung vorbereitet
„oder vollführt, oder in jenen, die sie vollendet haben,
„wesentlich gehalfen oder beizustehen haben; daß mit
„Rücksicht der Strafen, die über gegenwärtige Gesetzbuch
„noch insbesondere gegen die Urheber von Complotten oder
„Aufwiegelungen, die sie immer oder wessen Absicht
„der Staat bedrohen, selbst in dem Falle verhängen
„wird, wo der Anschlag, oder der Versuch der Thäter,
„schwere oder Aufwiegler wären, nicht sollte bestraft
„werden sein."

Art. 62 desselben.

„Diejenigen, welche verschlossene, die Zeit geschriebene,
„oder mittelst einer Anschrift oder Aufschrift ver-
„sehene Briefe, ganz oder zum Theile wissentlich
„verfälschen, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses
„Verbrechens oder Vergehens bestraft werden."

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum das einen oder mehren Gegenstand,
„welches zur Untersuchung verurtheilt wird, soll in ein
„Verbrechens eingetragen, und zu Nutzen gebraucht
„werden, dessen Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen
„verwendet werden kann, so wie die Bestimmung dessen
„bestimmen wird."

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation

„die Einsperrung, die Strafe der Festung, die Landes-
„verweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte aussprechen, sollen öffentlich verkündet werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, worin
„der Urtheil verfasst, in der Gemeinde des Ortes, wo
„der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes
„des Verurtheilten ausgehängen werden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des
„nämlichen Verbrechens verurtheilte Individuen sind ohne die
„Geldbußen, Wiedererstattung, den Ersatz des Schadens
„und entbehrten Genusses, und ohne die Kosten solidarisch
„verbunden."

Art. 366 al. 2 der Gesetzordnung.

„der Gerichtshof bestimmt, wenn die entsprechenden und
„noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurück-
„gegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„der entbehrliche Theil, gleichviel ob es der Aus-
„klagte oder der Civilklägers sey, wird allemal in die
„dem Staate verfallen, oder den andern Theil verurtheilten
„Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen
und in Anwendung der vorgelesenen Gesetzen sollen
Verurtheilt des Assisengerichts die schuldig erklärten
1. Franz Xaver Sturm, 23 Jahre alt, Müllergesell,
ledig und Burgerrecht in Wildenschwenden, wohnhaft
zu Conrad, Landgerichts Markt Oelberg, im nämlichen Kreise,

zuletzt in Diensten bei Thorschreiber Burgenheimer, Müller in Speyer, 5 Schuh 3 Zoll groß, mit dunkelblondem Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, mittelmäßige Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzem Barte, ovalem Kinn, länglichter Gesichtsform, gesunder Farbe, schlanken Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, -

2. Philipp Conrad, 29 Jahre alt, Bäcker und Wachszieher, geboren zu Oberottenbach, Landcommissariat Landau, wohnhaft in Speyer, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blondem Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, mittelmäßige Nase und schlankem Munde, rothlichem Bart, ovalem Kinn, länglichter Gesichtsform, blasser Farbe, untersetztem Körperbau, und ohne besondere Kennzeichen, -

Zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus, und Zweier Jahren unter die Aufsicht von fünfe Jahren, und solidarisch in die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme jenes Theiles, welcher durch die von Franz Buhs und Franz Bier in die heutige Sitzung gethane Absetzung und durch daran Theilnahme in derselben verursacht worden sind; dagegen von den Angeklagten zu tragende Kosten bestimmt auf die Summe von einhundert neun und siebenzig Gulden neun Kreuzer;

Ausgesprochen, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Ausgesprochen ferner die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände an demjenigen, welcher sich als Eigenthümer derselben ausweisen werden.

Also erkannt und verkündet zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz, am Zwanzigsten November achtzehn hundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Keller, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Stengel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Cotta, Assessor am hiesigen k. Bezirksgerichte, Vollmar, Ersatzmann desselben Gerichts, letzteren zwei als Richter des Assisenhofes, Peterssen, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber am nämlichen Gerichte.

Keller
Stengel
Assessor
Vollmar
Faber

Expedirt heute dem Angeklagten Conrad. Nr. 1007
verzeichnet zu Zweibrücken den 21 Januar 1845 Fuß 28 Kr.
Gerichtsschreiber. Faber.

Fz. Z. Schönberger.

21 Nov. 1844.

Der Königlich-Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Assisenhofes zu Appellationsgerichts-Sitzung für Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken vom 11ten Oktober 1844, wodurch

Johann Franz Schönberger,

27 Jahre alt, Zinglux, geboren und wohnhaft zu Kirkenthal, im Canton Zweybrücken, der eines Mordes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Advokat-Anwalt in Folge dieser Verweisung erhobenen Anklageakte;

Nach vorgenommener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in der Entwickelung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidiger Johann in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten, dessen letzter gesprochen, welcher auf Verlangen, wiederholt, daß er vor der für ihn gültig gemachten Verurtheilung vorzüglich nicht Weiteres beizufügen wünsche;

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Anklage, also lautend:

„Es sei der Angeklagte Johann Georg Schön-
„berger, 27 Jahre alt, ledig, geboren und
„wohnhaft zu Tannenthal, schuldig: in der Nacht
„vom 14 auf den 15ten August 1844, zum Nach-
„theile der Eigenthumsberechtigten Jakob Wolf zu
„Wangheim, und aus einem bewohnten Zimmer,
„Hütte, mittelst Einbruch eines falschen Schlüs-
„sels und unter Beihülfen und Mitwirkung
„einer anderen Person, folgende Gegenstände
„entwendet zu haben:

„1. eine Taschenuhr,
„2. fünf Taschentücher,
„3. ein Cigarren-Etui,
„4. eine Weinflasche,
„5. ein Handtuch,
„6. zwei Tabakspfeifen und
„7. einen Tabakbeutel."

Nach Einsicht der Einrede von der Staatsanwaltschaft gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig; jedoch
„sind nachgewiesen, daß die That bei
„Nachtzeit ausgeführt worden."

Nach Anhörung des Königl. Anwalts bezüglich

in seinen Anträgen, dahin gehend: daß der Einrede nicht weiter, in Anwendung der Art. 384. 381, Nr. 4, 386, Nr. 1, 19. 36. des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Johann Georg Schönberger zur Strafe der gerichtlichen Zwangsarbeit in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände als Entschädigung auszusprechen, und Recht und Billigkeit der zugehörigen Verfügung der Strafe durch das Gesetz bestimmten Daten vorbehalten;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in seiner Erklärung, daß es ein Mißverständniß der Worte bezüglich der Wahrheit der Thatsache sei;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher nur gelinde Entschädigung bat;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches sich angegriffen findet durch die Art. 384. 381, Nr. 4, und 386, Nr. 1, des Strafgesetzbuches, und mit der Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

Daß keine zur Anwendung kommen die Art. 398.

19.15.36 das Halbem Polizeibuches, dann die Stat. 366, Alinea 2, und 368 des Polizeibuches über das peinliche Verfahren;

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Polizeivorschriften, welche in öffentlicher Sitzung von den Präsidenten verlesen wurden, und also lauten:

Stat. 384 des Landpolizeibuches:

„Wer einer Uebertretung schuldig ist, der mit Einsperrung von einem oder bis zu 8 der Stat. 381 angezeigten Mitteln geahndet werden soll, selbst dann, wenn schon der Anklage, der Verurtheilung und der Vollziehung falsche Signalements, Namen oder angenommene Namen, die nicht zu der Wohnung dienen, noch die bewohnten Häuser gehören, statt hatten, wie gegen den, wann der Verurtheilte in Zeiten geflohen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit beschuldigt worden."

Stat. 381, No. 4, ibidem:

„Haben die Schuldigen entweder in einem Hause, in einer Reihe zu einander gehörenden Zimmer, in einer Kammer, oder einem Stockwerke, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihnen zugehören, die Verbrechen mittelst einer Verurtheilung, oder begangen oder falschen Signalement begangen p. p. —

Stat. 386, No. 1, ibid.

„Wer einer Uebertretung schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen worden:

„1. Wenn der Uebertretung der Nacht und von Zwang „oder nachgemachten Instrumenten, oder wenn sie blos mit „einem Einsatz Zwang thun dürfen, aber zugleich in „einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden „Orte begangen worden;—

„p p soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Stat. 398 ibid.

„Falsche Diebsschlüssel heissen alle Haken, Dietriche, „Hauptschlüssel, nachgemachte, nachgemachte, „unächte Schlüssel, oder die der eigentlichen, „Wirthen, das Recht oder Erlaubniss nicht auf „die Schlösser, Verschlussschlösser oder Vor„schlag Thüren allen Stat bestimmt hatte, wozu „der Schuldige sich gebraucht hat."

Stat. 15 ibid.

„Die zu den Zwangsarbeiten verurtheilten Männer, „zweierlei sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten „gebraucht werden; an ihren Füssen sollen sie „eine eiserne Kugel nachschleppen, oder zwey „und zwey mit einer Kette zusammengebunden „werden, wann die Tagesarbeit der Arbeit, „wozu sie gebraucht werden, es fodert ec."

Stat. 19 ibid: „Wenn die Zwangsarbeiter auf

„ nun bestimmten Zeit verurtheilt wird, soll mit
„ Einer Woche wenigstens auf fünf und höchstens
„ auf zwanzig Jahren belegt werden."

Art. 36 ibid:

„ Alle Verletzung, die der Todtschlag, Vorsatz-
„ thaten auf Leben- oder auf eine bestimmte Zeit,
„ die Depravation, die Einsperrung, die Strafe der
„ Zwangarbeit, die Landesverweisung und der Verlust
„ der staatsbürgerlichen Rechten nach sich ziehen, sollen Ver-
„ jährt werden genannt werden.

„ Die Zeiten in der Verjährung der Delikten,
„ in denen, wenn der Verbrecher ergriffen, in der Ge-
„ richte der Prozess begonnen worden ist, in denen die Volls-
„ streckung, und in denen der Verbrecher der Ver-
„ jährung ausgeschlossen werden."

Art. 366, Alinea 2, der Gesetzbücher über die
peinliche Verfahren:

„ Der Gerichtshof befindet, daß die verbrannten
„ und noch vorgefundenen Reste den Eigenthümern
„ zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 ibid.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob er der
„ Klagerhebende oder der Civilkläger sey, wird alle-
„ mal in die dem Akten gemäße, als der

„ andern Verfahren unterworfen sein."

Der Eigenthümer,

wird mit Abweisung abweichender Ansprüche,
verurtheilt, der Ehefrau Margaretha
Johann Georg Hildenbrand, 27 Jahre alt, Kinder-
gebären und wohnhaft zu Lindenthal, fünf Fuß
fünf Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren und
Augenbrauen, hohen Stirn, grauen Augen,
eingebogener Nase, gewöhnlichem Mund,
ovalem Kinn, länglichter Gesichtsfarbe, gesundem Leib,
schlankem Körperbau, und ohne besonderen Kennzeichen, —

die Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer
von fünf Jahren und zu der Tragung der Kos-
ten, sowie zur Entrichtung für den Staat, Ausgaben
zu Recht und sechzig Gulden achtzehn Kreuzer zwei Pfennige,
und für den Staat Schuldigkeit-Gerichten Theil
zu einem Gulden zwei und sechzig Kreuzer;

Demnach, daß die zu Gerichtshanden ge-
nommenen Gegenstände an die bekannten
Eigenthümer zurückgegeben werden sollen;

Demnach sowohl der Kosten und Ausgaben
der Urtheils, im Urtheilen, an den neuen Gesetz-
buchmäßigen Taxen.

Also gerathen und erkennt zu Recht

in der öffentlichen Sitzung der I. Civilkammer des Pfalz vom vier und zwanzigsten November acht-
zehnhundert vier und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Keller, Rath am Königl. Appellations-
gerichte der Pfalz, Präsident der I. Civilkammer, Keller, Engler, Heim, Richter am hiesigen
Königl. Landcapitalgerichte, Mehlbeer, Regierungs-
assessor am hiesigen Landcapitalgerichte, — beigeordneter als Richter der I. Civilkammer, — Hilgard, Staats-
prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber am
Königl. Appellationsgerichte Pfalz.

Keller Engler Heim

Molitor Clemens

Pfg. Kaufmann.

21 Nov. 1894.

Der Königlich-Bayerische I. Civilsenat
der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach hierüber der Urtheile der Anklagekammer
des Königl. Appellationsgerichts Pfalz vom 13.
September 1894, nachdem

Georg Kaufmann,

20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
zu Wachenheim, im Canton Dürkheim, Sohn
des Taglöhners Conrad Kaufmann,
der criminellen Diebstahls angeklagt und vor die
I. Civilsenat verwiesen worden ist;

Nach hierüber der von der Königl. Staatsbehörde
in Folge Decret Verweisung erhobenen mündlichen
Klage vorgetragenen Anklageakte;

Nach geschehener Beschwörung hierher
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde
in der Entwickelung der Gründe, auf welche die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Angeklagten Louis
in seiner Vertheidigung mittels für den Ange-
klagten, dann der Zeugen selbst, welchen, auf
Befragen, erklärte, der Eine das für ihn gel-
tend gemachte Vertheidigung gegenständlich nichts

Beisitzer beigetreten waren;

Nach Einsicht der von der Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Kaufmann, 20 „Jahre alt, katholischen, geboren und wohnhaft „zu Wahrheim, schon des öfteren polizeilich „bestraft wegen Diebstahls, schuldig: im Laufe des „Monats Juli 1888, und zwar letztmals am „30. Juli, zum Nachtheile des Peter Engelhardt „von Wahrheim Holz zu Wahrheim, „mittelst Einsteigens in den von Genannten vor „seinem Hause gehaltenen Handwagen Holz ent„wendet zu haben?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen hinzugefügten Antwort, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig; — an einem „andern von einem Dritten entwendet."

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, in Anwendung der Art. 384, 381, Nr. 1, Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Franz Kaufmann zu Strafe der zeitlichen Zwangsarbeit in einem Jahre

Daumer und zu den Kosten der Untersuchung, Druck und Anschlag des zu ergehenden Urtheils an den Thüren des Gerichtssaales zu Wahrheim verfügen, und die Exekution der in Haft genommenen Kleider an sich Knittner verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf Aufhebung der Minimum der gesetzlichen Strafe antrug;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst in seiner Schlußrede, der sich bezüglich der aufzuerlegenden Strafe nichts zu bemerken gab;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte hier schuldig erkannt worden, ein Vergehen bildet, welches sich vorgefunden findet durch die Art. 384 und 381, Nr. 1, des Strafgesetzbuches, und mit der Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

Daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 397, 19. 15. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2, und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Nach Einsicht seiner gänzlichen Insolvenz, welche in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten verlesen wurde, und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wer einer Sache schuldig ist, der mit

„Beihülfe nimmt von den unter den Ziffern b der „Art. 381 angezeigten Mitteln erwählt werden, „soll selbst dann, wenn schon die Einbringung, der „Entdeckung und der Gebrauch falscher Schlüssel „in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, „die andere zur Wohnung dienen, noch zu be„wohnten Häusern gehören, Statt finden, und „sogar dann, wenn der Einbruch nur im Versuche „geblieben ist, mit Zwangsarbeiten auf eine „bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4, ibidem:

„Haben die (die Schuldigen:) mittelst im einem „Hause, in einer Reihe zu einander gehörender „Zimmer, in einer Kammer, oder einem Gewölbe, „die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, „oder ihnen zugehören, der Gebrauch falscher „Schlüssel begangen."

Art. 397 ibidem:

„Jeder Einbruch in Häuser, Gebäude, Gehöfte, „öffentliche Gebäude alles Art, Schiffe, Flösse „und eingeschlossene Räume, die über Wasser, „Thüren, Fenster oder jede andere Eingänge „bewerkstelligt worden ist, durch Einsteigung."

Art. 19 ibidem:

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit Ausnahme „weniger als auf fünf, und höchstens auf zwanzig „Jahren belegt werden."

Art. 15 ibidem:

„Die zu Zwangsarbeiten verurtheilten Männer, „personen sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten „gebraucht werden; an ihren Füssen sollen ein „eisernen Ring abgelegen, oder zwei „und zwei aneinander gebunden werden, wenn die „Beschaffenheit der Arbeit, wozu sie gebraucht „werden, es zulässt."

Art. 36 ibid.

„Alle Strafen, die den Verbrechen, Zwangs„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die „Beraubung der Freiheit, die Landesverweisung und „der Verlust der Staatsbürgerlichen Rechten „nach sich ziehen, sollen mit fingirten Namen vollzogen werden.

„Sie sollen in der Localität der Gefängnisse, „in jener, wenn der Theil verlassen, in der „Gemeinde der Ort, wo der Verbrechen begangen „worden ist, in jener, wo die Verurtheilung „gefällt, und in jener der Wohnort der „Verurtheilten eingetragen werden."

Art. 366, Al. 2, der Strafgesetzb. über die peinlichen Verfahren: „Der Richter soll befindet, dass die

„nicht vernommen und mag vorgeschrieben haben, dem
„Eigenthümer Zeugniß zu geben verurtheilt worden."

Vol. 368 ibid.

„Der Untersuchungsrichter, gleichviel ob er der
„Anklage oder der Vertheidigung sey, muß alle
„mal in den Akten vorgeben, als der andern
„Partey verborgen bleiben darf."

Der Eigenthümer,

wird mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,
verurtheilt der Polizeistrafe von Sechs
Wochenbuße, 20 Jahren all, Tagleistung, jedoch und
vorbehalt für Nachtheile, Kosten der Partheyen Tag-
lohnes Personalbuße, fünf Pfund nicht
Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen,
hohe Stirn, graue Augen, mittlere Nase,
mittlerem Mund, runden Kinn, ovales Gesichts-
form, gesundes Aussehen und von gebräuntem Teint
sey; –

Der Werth der Pferdestaude auf die Summe
von fünf Talern und der Werth der Pro-
phezeiung, liquidirt zu sechzig Gulden sieben Kreuzer
Zwei Pfennige;

Verordnet, daß die zu Gunsten Handen genom-
menen Gegenstände an den Eigenthümer Zurück-
gegeben werden sollen;

Verordnet ferner die Druck und Ausfertigung der
Urtheile, im Auszuge, an die vom Gesetze be-
stimmten Behörden.

Also gerichtlich und markiert zu Zweybrücken
in der öffentlichen Sitzung des Polizeygerichts
der Pfalz, wovon sind zwanzig, den Monathen acht
Hundertundvier sind vierzig, wobey gegenwärtig
waren: Pelkum, Rath am Königl. Appellations gerichte
der Pfalz, Präsident des Polizeygerichts, Pelka,
Englert, Lauini, Richter am gedachten Königl.
Polizeygerichte, Molitor, Gerichtsschreiber am
Eigenen Polizeygerichte, – beschlossen sind alle Richter
des Polizeygerichts, – Felgenhauer, Beisitzer nahmen,
und Klemmer, Gerichtsschreiber am Königl. Appel-
lations gerichte Pfalz.

Pelkum Richter
Felgenhauer
Molitor
Englert Lauini
Klemmer

Zufolge allerhöchsten Reskripts vom 25ten Dezember 1844
wurde die dem Herrn Zweybrücken zuerkannte Strafe in dreyhundert
Thalern gemildert.

Pelkum

Anton Nikola.

22 Nov. 1844.

Der Königlich-Bayerische Appellationsgerichts-Rath für Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Rheinkreis vom 5ten November 1844, wodurch

Anton Nikola,

34 Jahre alt, Metzgermeister, geboren zu Sarland, im Kanton Thionville-Departement Niederrhein, wohnhaft zu Hagenau, Ehemann der Kath. Hell, der criminellen Theilnahme angeklagt und von der Appellationskammer verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde in Gemäßheit Artikel 296 der Strafverfahrungsordnung vorgelegten Akten;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Schlußfolgerung des Gesuchs, auf seinen Antrag Anklage erwägt;

Nach Anhörung des Angeklagten Nikola in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der Zeugen selbst, nemlich, auf Befragen, erklärte, daß er der für ihn gestellten Vertheidigung ausdrücklich nichts Weiteres beizufügen wünsche;

Nach Einsicht der in der Hauptverhandlung vorgelesenen

77

8

Anklage, also lautend:

„Es sei der Angeklagte Anton Nikola, 34 Jahre alt, „Müllknecht, geboren zu Zagland, im Hausshaltungs- „lich- Lasitzhaus Obermühl Landkreis, wohnhaft zu „Hagenau, Obermühle Nr. 21, pflichtig: im „Monate September 1844, während er bei dem „Müller Valentin Lorenz zu Landenreuth als „Müllknecht gegen Lohn in Dienste stand, aus „der Mühle seines Dienstherrn einen Scheffel Gerste „und einzig Pfund Weizenmehl, welches Letztere „Getreide für seinen eigenen Unterhalt gemahlen hatte, „gestohlen zu haben."

Nach Verlesung der von der Staatsanwaltschaft hierauf gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Abhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Abstimmung wolle, in Anwendung der Art. 386, Nr. 3, 21. 36 der Bezirksgesetzbuches, 366 und 368 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Anton Nikola zur Strafe der Einsperrung in ungemessener Dauer und zu den Kosten verurtheilen, die Konfiskation der in Verhaft genommenen Waffe zu Gunsten der Staatskasse verordnen, und durch die Abhaltung der gegenwärtigen Verhandlung an den gesetzlich bestimmten Orten verkünden;

Nach Abhörung der Vertheidigung der Angeklagten, welcher dahin antrug: der Abstimmung wolle, unter Anwendung der Anwendung der Gemeinde-Gesetzgebung der Mittelfranken vom 31. Mai 1818, die möglichst gelindeste Bemessung der Strafe gegen Anton Nikola aus zu sprechen;

Nach Abhörung der Angeklagten selbst in seiner Verantwortung, daß sie bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt worden, sich vorgefunden findet laut der Art. 386, Nr. 3, der Strafgesetzbuches;

daß sich der Angeklagte in den Strafbestimmungen der Gemeinde-Gesetzgebung der Mittelfranken vom 31. Mai 1818 befindet;

daß somit hier zur Anwendung kommen der Art. 10 der Bezirksgesetzbuches, dann die Art. 366, Nr. 2, und 368 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Nach Abstimmung sämtlicher Richter verkündigten, endlich in öffentlicher Sitzung von dem Vorsitzenden verkünden, und also lautet:

Art. 386, Nr. 3, der Bezirksgesetzbuches:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem

„ in folgenden Fällen bestraft werden:

„ 3. Wenn der Diebstahl im Hause gemacht ist, oder

„ gegen Jemand, hätte er auch den Diebstahl

„ sogar gegen Jemanden verübt, dessen er nicht könnte,

„ der sich eben aufhielte im Hause seines Herrn

„ oder in seinem, sogleich er ihn bestraftete, besonders,

„ wenn man es mit Diebstahl, Hausfriedensbruch

„ ist, der in dem Hause, in der (Wohnstube) begangen:

„ Wohnstätten oder den Behausungen meint Jeder-

„ mänglich, oder jenen, der in der Absicht, wo

„ er findet, gewöhnlich schläft, —

„ soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 4 der Ordnung vom 31 May 1814:

„ Die Haus- und Feuer-Diebstähle bestehen jener

„ an und für sich und so viel die Entwendungsart

„ von Jemand angeht, den Charakter von Criminal-

„ Verbrechen; allein er wird dem nächstenlichen Ge-

„ richten gestattet, bei mildernden mildernden

„ Umständen auf eine korrektionelle Bestrafung zu

„ erkennen, welche jedoch nie unter

„ einem Jahre dauern darf."

Art. 10 der Strafgesetzbuches:

„ Jeder zu einer Bestrafung der dritten Ordnung

„ soll in eine Korrektions-Haus eingesperrt und

„ dort zu einer der im ersten Grade eingeschränkten

„ Arbeiten, nach seiner Wahl, gebraucht

„ werden.

„ Diese Strafe soll wenigstens zehn Tage und

„ höchstens fünf Jahre dauern; mit Vorbehalt

„ jedoch der Milderungs- und Erhöhungs-Fälle,

„ wenn der Gesetz andere Strafungen bestimmt

„ hat;

Art. 366, Alinea 2, der Strafprozeßordnung über

die peinliche Untersuchung:

„ Der Friedensrichter befindet, daß die mitbeschuldigten

„ und noch ausgeforschten Zeugen der eigentlichen

„ Übertretung geben können, —

Art. 368 ibid.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der

„ Anklagte oder der Civilkläger sey, muß alle-

„ mal in die dem Rande stehende, als der andern

„ Partey angehörigen Person nennen."

Als Zeugen Freunden,

und mit Anwendung obiger Strafgesetzbücher,

Vernehmen der Ex Finanzwache den Victor

Nikola, 31 Jahre alt, Müllknecht, gebürtig

zu Copland, im Haag Hauptzollamts-Bezirkes

Ebenamt Carlscrona, wohnhaft zu Hagenau,

Ebenamt Karlstadt, zuletzt als Müllknecht

in Dienste bey dem Müller Valentin

Cooper zu Carlscrona, — der seine

Kommaktionsallee Anfänge Ihrer auf die
Krone vier Jung Jahren und in die Kosten des
Verfahrens, liquidirt zu vier und neunzig Gulden fünfundneunzig
Kreuzer für das k. bayerische Armee, zu vier und zwanzig Kreuzer für das k. preußische
Armee;
Wir ermächtigen zugleich die Rückgabe der zu
Unserer Handen genommenen Pfandstücke an den
Eigenthümer.

Alle getreuen und unterthanen Gerichtsbeamten
in den öffentlichen Pflichten der Ihnen nächst
den Pfalz am Jung und zwanzigsten Dezember
nächstjahrs ausgestellten eine und einzig, andern gegen-
wärtig ausgefertigten Befehl, Rath am Königl. Appel-
lationsgerichte der Pfalz, Präsident des Ihnen
gerichts, v. Reuter, Rath am besagtem Appel-
lationsgerichte, Keller, Ritter, Richter am
Königl. Bezirksgerichte, Molitor, Ge-
richtsschreiber am Bezirksgerichte, —
Hilgard, Notariatsverwalter, und Clemens, Ge-
richtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte
Pfalz.

Keller Reuter Hilgard Clemens

Molitor

Paul Schäfer.

23 Nov. 1844.

Der Königlich-Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Pfalz-Zweibrücken hat folgenden Verhandlungen:

Nach Einsicht der Verhandlungen des Anklagekammer-Rathes des Königl. Appellationsgerichts-Sitzung vom 5ten November 1844, enthaltend

Paul Schäfer,

38 Jahre alt, Lokal-Aufseher, geboren und wohnhaft zu Landstuhl, im Landcommissariat Kaiserslautern, der fahrlässigen Abbrennung der Scheune und Stallung nebst Inventar seines Nachbarn Valentin Hammerein von Hohenöhlenbach, durch seine Unachtsamkeit angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde in Folge dieser Verweisungs-Verhandlung am 8ten des nämlichen Monats ausgefertigten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welche sie Anklage begründet;

Nach Anhörung der Rechtsvertheidigung Anbringens in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten, — dann der Zeugen selbst,

welches, auf Befragen, erklärte, daß sie der für ihn gestellten Forderung ganz- lich nichts weiteres beizufügen wüßte;

Nach Einsicht der der Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Carl Schäfer, 38 Jahre alt, „Local-Lithograph, geboren und wohnhaft zu „Leopoldstadt, schuldig: am 27 August 1848, Nach- „mittags gegen sechs Uhr, in der Nähe der Brücke „der neuen Leopoldstadt und unweit der sogenannten „steinernen Leiche, der Polizei-Commissär, „Ritter von Hagenau in Ausübung seines „Berufes durch einen absichtlichen, durch einen „Schußwaffe verübten Angriff vorsätzlich zu tödten, „und zwar so gethan, daß Jemand mehr als zwanzig „Tage lang Krankheit und Unfähigkeit zur gewöhn- „lichen Arbeit die Folge davon für den Ge- „tödteten war?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen hinzugefügten Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That „begangen zu haben, jedoch nicht freiwillig, son- „dern aus Nothwendigkeit."

Nach Anhörung des Herrn Vertheidigers in seinem Vortrage, dahin gehend: Der Gerichtshof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 320 ff des Strafgesetzbuches, wie Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Carl Schäfer zu einer Haftung mit Isolirung von drey Monaten, einer angemessenen Geldbusse und den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch die Confiscation der in Beschlag genommenen Mittel aussprechen;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Rud. Ehrlich in seinem Vortrage, dahin lautend: es gefalle dem Gerichtshofe, gegen den Angeklagten aus der Ursache, da im Art. 320 des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe zu verhängen;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er bezüglich der aufgetragenen Strafe nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß durch die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt worden, zufolge der Erklärung der Geschworenen thatsächlich ein Vergehen bildet, welches sich vorgesehen findet durch die Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuches;

daß somit hier zur Anwendung kommen die Art. 11 ibidem und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Nach Einsicht sämtlicher Gesetzesstellen, welche in öffentlicher Sitzung von den Parteivertretern angezogen wurden, und also lautet:

Art. 319 des Strafgesetzbuches:

„Wer durch Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Pflichtvernachlässigung seines Berufes, seiner Kunst oder seines Gewerbes unfreiwillig einen Todtschlag begeht, oder unfreiwillig Schuld daran ist, soll mit Einmonatlichen bis Zweijährigen Gefängnisse und einer Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Franken bestraft werden."

Art. 330 ibidem:

„Wenn eine Verwundung oder Schlägen die Folge der Mangels an Vorsichtigkeit oder Vorsicht, so soll einen Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis zu Einem Monate, und einer Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft werden."

Art. 11 ibidem:

„Die Verurtheilung unter die besonderen Polizei-Aufsicht oder obere Polizeiaufsicht, die Geldbuße und beständigen Confiskationen der Gegenstände der Übertretung, wenn der Angeklagte freigesprochen ist, oder der mildere Art Verbrechens begangen haben, oder Handlungen, oder Unterlassungen, welche gesetzlich bestimmt waren, um zu

„zu begehen, sind Vergehen, welche auf die gleiche „Weise, wie auf die Verbrechensfälle zu „ahnden sind."

Art. 368 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfahren:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der „Klageführer oder der Civilkläger sey, muß allemal in die dem Staate verwirkt als der andere „Partheyen verursachten Kosten verurtheilt."

Auf diesen Gründen,

und mit Anwendung obigen Gesetzesstellen,

Verurtheilt der Assisengerichtshof den Paul Schaffer, 38 Jahre alt, Lokal-Polizeidiener, geboren und wohnhaft zu Vergenbach, – zu einer korrektionellen

Gefängnisstrafe von Zwey Monaten, einer Geldbuße von zwey hundert Franken, und zu den Kosten, liquidirt zu einhundert sechszig Gulden zwölf Kreuzer, für den Staat, und zu zehn Gulden für Doktor Appel in Germersheim, welcher in dieser Sache die Stelle des Kantonsarztes vertritt;

Und verordnet die Confiskation der in Anklage gewesenen Klinke.

Also gerichtlich und erkannt zu Zweybrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes vom Monat und Jahre wie oben.

Ratifizirter Beschluß folgt die Kosten-Liquidation der ersten Instanz, sowie die Verfügung der Übertretungsgelder bleiben, sowie die Verfügung der Confiskation der Waffen, Munition und Pulver zweifach. ad ..... 11.66 Kosten des Assisenhofes, des Vertheidigers, gerichtliche Commissionen, Zeugen und Sachverständige. 7. des Summa 21.36. welche rechtsgültig festgesetzt, liquidirt, Collocirt und Taxirt worden ist Kosten

wärtig waren: Pallas, Rath am Königl. Appel-
lationsgerichte der Pfalz, Präsident der Abstim-
mung, Voltz, Ringler, Fauni, Richter am hie-
sigen Königl. Inquisitionsgerichte, Vollmar, Ex-
aminator ebendaselbst am hiesigen Inquisitionsgerichte, —
Letzterer nur als Richter der Abstimmung, —
Petersen, Landgerichtsrath, und Klemmer, Gerich-
tsschreiber am Königl. Appellationsgerichte Speyer.

Pallas

Voltz

Ringler

Fauni

Vollmar

Klemmer

Barzan Franz.

24 Nov. 1844.

Der Königlich-Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht der Rathschlags der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts-Sitzung vom 1 November 1844, wodurch

Barzan Franz,

21 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Haselhorst, im Landcommissariat Speyer, Sohn des Zimmermanns Barzan Franz allda, des einfachen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde in Gemäßheit Artikel 9 Gesetzes vom 31 Mai des nämlichen Monats vorgelegten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Funk in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher, auf Befragen, erklärte, daß er den für ihn gethanen gemachten Vertheidigung gegenüber nichts Weiteres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der die Assisen-Verhandlungen betreffenden

Anklage, also lautend:

„ Es hat der Angeklagte Jakob Hang, 31 Jahre alt,
„ Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Hauchhausen,
„ Sohn des Zimmermanns Jakob Hang alldort, schuldig,
„ am 25 September 1844, zu Mannheim, in einem
„ Zimmer des Rathauses, in welchem daselbst das
„ ganze Großherzoglich-badische zweite Infanterie-Re-
„ giment einquartiert war, welche Nacht durch
„ daselbst bewacht ist, aus einem in diesem
„ Zimmer befindlichen, dem Johann Baptist Haas,
„ Soldaten im großherzoglichen Regimente, gehörigen
„ Tisch, mittelst Aufbrechung der Thüre dieses
„ Zimmers, wo ein dieser Tisch, zum Aufbewahren
„ des gemeinen Gutes für beide Soldaten
„ von Tanzig Thüren, gestanden zu haben."

Nach Eröffnung der von der Geschworenen hierauf
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig, der Ver-
„ brechen mit allen in der Anklage aufgestellten
„ Umständen begangen zu haben."

Nach Aufforderung der Königl. Staats-Behörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: der Angeklagten
gemäß Antrag, auf den Grund der Erklärung der
Geschworenen und in Anwendung des Art. 384.
381, No. 4, 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 u. 368
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,

den Jakob Hang zur Strafe der Zwangsarbeit
in angemessener Dauer, so wie zu den Kosten des
Verfahrens verurtheilen, auch der Strafe und
Anhaltung der Polizeibehörde zu der vom Gesetze be-
stimmten Dauer und die Rückgabe der gestohlenen
Gegenstände an den eigenthümer anordnen;

Nach Aufforderung der Vertheidigung des Ange-
klagten, welcher um Auferlegung der Minimalstrafe
des gesetzlichen Maßes bat;

Nach Aufforderung des Angeklagten selbst in seiner
Vertheidigung, das Gericht um bezüglich der anzuwendenden Strafe
milder zu berücksichtigen habe;

In Erwägung, daß durch das, was der An-
geklagte für schuldig erkannt worden, ein Ver-
brechen bildet, welches sich ausgezeichnet findet
durch die Art. 384 und 381, No. 4, des Straf-
gesetzbuches, und mit der Strafe der Zwangs-
arbeit auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

Daß Gründe zur Anwendung kommen die Art. 393.
15. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2,
und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren;

Nach Anhörung sämmtlicher Gerichtsbeamten,
welche in öffentlicher Sitzung zum Vortrage
aufgerufen worden, und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches: „ Wer einen

„ Schuldige schuldig ist, der mit Beihülfe seines
„ vor der unter der Ziffer 4. der Art. 381 ange-
„ führten Mittäter verübt worden, soll derselbe dann,
„ wenn schon der Tödtung, der Beschädigung und der
„ Entwendung fremder Effekten in Absicht, derselben
„ oder einige derselben, Raum, die Wohnung dazu
„ Wohnung dienen, noch zu bereuenden Umständen
„ gehören, Statt hatte, und gegen denn, wenn
„ der Tödtung nur im Versuch geschehen ist,
„ mit Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit
„ bestraft werden."

Art. 381, No. 4, ibidem:

„ Haben sie (die Schuldigen) mehrere in einem
„ Hause, in einer Reihe stehender abgesonderter
„ Zimmer, in einer Kammer, oder einem Quartier,
„ die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen,
„ oder ihnen Zubehör, der Raubanfall mittelst
„ Einbruch, oder der Beigung einer falschen
„ Schlüssel begangen p." —

Art. 393 ibid.

„ Einbruch heißt jeder gewaltsame Aufbruch,
„ Aufhauung, Ersteigung, Absteigung, Hineinkommen
„ der Mauern, Wände, des Daches und Decken
„ eines Zimmers, der Thüren, Fensterläden,
„ Schlösser, Verschließungsmittel, oder jeder

„ Gewaltthätigkeit oder Anstrengung, wenn man sich
„ bedient, um die Oeffnung zu sprengen oder zu
„ verhindern, und jeder Gattung von Einsteigung,
„ die nur beschaffen seyn, wie sie will."

Art. 15 ibid.

„ Die zu Zwangsarbeiten verurtheilten Männer,
„ sowie auch solche, die zu der peinlichen Arbeiten
„ gehaucht werden, an ihren Füßen sollen eine
„ eiserne Kugel nachschleppen, oder Zwang und
„ Zwang aneinander gebunden werden, wenn die
„ Beschaffenheit der Arbeit, noch die Gehaucht
„ werden, es erfordert."

Art. 19 ibid.

„ Wenn die Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt sind, soll mit einer Strafe
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahre belegt werden."

Art. 36 ibid.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens, oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Brandmark, die Todes-Erklärung
„ und den Verlust der gesetzlichen Rechte
„ aussprechen, sollen mit Zeugnissen gerechtfertigt werden.
„ Sie sollen in der Gerichtsstadt der Angeklag-

„ mentr, in jenem, wovon der Rechtsstreit anhängig, in
„ der Gemeinde der Ort, wo der Angeklagte betreten
„ worden worden ist, in jenem, wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jenem der Gerichtsstand der
„ Amtsverbrechen angeklagten worden."

Art. 366. Absatz 2. Der Gesetzbücher über
das peinliche Verfahren.

„ Der Gesetzbuch hat bestimmt, daß die ordentlichen
„ und vorgeschriebenen Formen der Gerichtsbarkeit
„ strenge angehalten werden sollen."

Art. 368 ibid.

„ Der mitangeklagte Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„ allemal in die dem Klagte gerechtfertigten Kosten verurtheilt."

Und diesen Gesetzen

wird mit Anwendung obigen Gesetzbuches, dahin,

Recht gesprochen: Der Gerichtshof des Vorgebirge
Haag, 21 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Scheveningen, Sohn der Volligen Ackersmann Jacob Haag, fünf Fuß sechs Zoll groß, mit dunkelblondem Haaren und Augenbrauen, niedrigen Stirne, gewölbten Augen, kleinem Mund, gewöhnlichen Nase, ovalem Kinn, gesundes Farbe, mittelgroßem Körperbau, und dem bestimmten Unterschrift, daß er an Eides

Zeugnissen der Sache seine Schuldigkeit hat, –

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten der Verfahrens, liquidirt zu ein Hundert Zehn Gulden Neunzehn Cents;

Verordnet, daß provisorisch der vorgeschriebene und in Empfang genommene baare Geld, als der mit dem gerichtlichen Gelde angekaufte Gegenstände an den Gerichtsbann Johann Baptist Hoek abgeliefert worden seyen;

Verordnet ferner den Druck und Absatz der Gerichtsakte, in Auszüge, an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtlich und verkündet zu Haag in der öffentlichen Sitzung der Gerichtshof der Provinz Holland vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und zwanzig, worbey gegenwärtig waren: Fuller, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Provinz, Präsident der Gerichtshof, Tollin, Hingman, Heine, Richter am hiesigen Königl. Tribunal erster Instanz, Molitor, beygeordneter Richter am Königl. Tribunal erster Instanz, – letzterer wie als Richter der Gerichtshof, – Schweyer, Beamte ministerium, und Clement, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte daselbst.

Fuller Rath Hingman Heine

Molitor = Clement

Eva Kath. Regel.

25ten Novemb. 1844.

Das k. bayerische Stadtgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 9ten November letzthin, wodurch

Eva Catharina Regel,

48 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, geboren zu Freidorf, wohnhaft zu Petersheim, Kreis und Landcommissariat Landau, der fraudulosen Tödtung ihres neugebornen Kindes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom pflegenden Arzte durch die k. Polizeibehörde amtlich aufgenommenen Obductionsprotokolls;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung des Thatbestandes, endlich der Anklagepunkte;

Nach Anhörung des Advocaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte;

denn der Letzteren selbst, welche noch Bemerkungen vorbrachte, dass sie über die für vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

"Ist die Angeklagte Eva Katharina Regel, 48 Jahre
"alt, ledig und ohne Gewerbe, geboren zu Freidorf,
"wohnhaft zu Petersheim, schuldig: in Absicht der

„Monats August 1811 ihr neugeborenes Kind, männlichen
„Geschlechts, freiwillig niedergelegt zu haben."

Nach Einsicht der Einrede von der Geschworenen-
gebauten Erklärung, des Inhalts:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig das Verbrechen be-
„gangen zu haben, dasselbe hat sie aber nicht freiwillig,
„sondern aus Unzurechnungsfähigkeit verübt."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Anträ-
gen dahin gehend: der Assisenhof wolle in Anwendung
von Art. 319 des Strafgesetzbuches, 365 und 368 des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die Todes-
strafe als eine entehrende Regel zu einer zwanzigjährigen korrektionellen
Gefängnißstrafe, zu Geldbuße und den Kosten ver-
urtheilen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidi-
gers, welche erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte
schuldig befunden wurde, lediglich noch ein Verbrechen
mildert, vorgesehen durch Art. 319 des Strafgesetzbuches,
eine korrektionelle Gefängnißstrafe nach sich zieht,

daß daher zur Anwendung kommen die Art. 365 und
368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

Nach Anhörung dieser Artikel, welche von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 319 des Strafgesetzb.

„Wer durch Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Nachlässig-
„keit, Unaufmerksamkeit oder Nichtbeobachtung der Reglemen-
„te unfreiwillig einen Todtschlag begeht, oder unfreiwillig

„schuld daran ist, soll mit dreimonatlicher bis zweijähriger
„Gefängnißstrafe, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis
„sechshundert Franken bestraft werden."

Art. 365 des Gesetzb. über das Strafverfahren.

„Ist die That verboten, so verkennt der Gerichtshof nicht die
„in Gesetzen mildernde Umstände, selbst strafbare, gegen welche
„den öffentlichen Anklagen Nachsicht zu ertheilen sollte, sobald sie
„nicht mehr zur Kompetenz des Assisenhofes gehört."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate
„sowohl, als der andern Partey verursachten Kosten
„verurtheilt."

Auf diese Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikeln, verurtheilt
der Assisenhof die schuldig befundene Ehre Barbara
Kegel zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe
in der Dauer von zwei Jahren, zu einer Geldbuße von
fünfzig und zwanzig Gulden und in die Kosten des Verfahrens;
liquidirt für den Staat zu zwei hundert fünfzig Gulden
zehn Kreuzer zwei Pfennige, —

für den k. Kantonsarzt Dr. Heine in Thannweiler zu
vier Gulden dreißig Kreuzer.

Also verurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises
fünfzig und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und
dreißig, wobei gegenwärtig waren: Keller, Katz und k.
Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes,

v. Roeder, Stengel, Richter am dasigen Obergerichte,
Dingler, Serini, Richter am K. Bezirksgerichte dasselbst,
letzterer zugl. als Richter des Assisengerichts, Hilgard,
K. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, beide
am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Richter
v. Roeder
Serini
Stengel
Dingler
Faber

Pet. Laverle

26 Nov. 1844

Das königl. bayerische Assisengericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 5. d. M.
erlassenen Urtheils etc. etc.

Peter Laverle

58 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu
Hamburg, Canton Münstall, wegen qualificirten
Angriffs auf die Schamhaftigkeit der erstjährigen
Margaretha Metzger, wie sie angeklagt und
von der Assisen-Versammlung verurtheilt ist;

Nach Einsicht des am 6. ejusdem durch den bey
Amtsgerichte ernannten Anklagerath;

Nach Vorlesung der Verhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des bey Amtsgerichte ernannten Vertheidigers
des Angeklagten, welche die Anklage untersuchen;

Nach Anhörung des Herrn Adam Adam in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dem der Angeklagten selbst in seiner Vertheidigung
darüber das für sich vorgebrachte Vertheidigung
gesetzlich nicht Einwendungen machte;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gefällten
Frage, folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Peter Laverle, 58 Jahre alt,
"geboren und wohnhaft in Hamburg, Canton
"Münstall, schuldig, am 10. Oktober 1844, am

Innere von Hamburg, einen gewaltsamen Angriff (Attentat) mit der Absicht, die unbescholtene Margarethe Metzger, Tochter des Metzgers Conrad Metzger von Hamburg, bei welchem er damals gegen Lohn in Dienste stand, vor Ehebruch zu schützen.

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gegebenen Erklärung, also lautend:

Für den Angeklagten ist schuldig die Thatsache, Ehebruch zu stehen, jedoch ist das Dienstverhältnis nicht erwiesen.

Nach Anhörung des k. Bezirksgerichtsrath Hilgard in seinem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle den Peter Lorenz, 58 Jahre alt, Taglöhner in Hamburg wohnhaft, für Verlust der Zwangsarbeit in ungemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch Dund 9 Auflage der angezogenen Gesetze in der Urtheilsbegründung bestimmen, in Anwendung der art. 331, 332, 19 und 36 des Strafgesetzbuch, und des art. 168 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen;"

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seiner Bemerkung, daß das Gericht bei Bemessung der zu verhängenden Strafe das Alter des Angeklagten berücksichtigen möge;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst in seiner Erklärung, daß er bezüglich der begangenen Thatsache nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die Handlung, deren der Angeklagte durch die Erklärung des Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, sich in den art. 331 und 332 des Strafgesetzbuch vorgesehene Verbrechen bildet, und auf die Verfügung des zuletzt erwähnten Artikels mit der Strafzeitlicher Zwangsarbeit zu belegen ist;

In Erwägung zur Anwendung der art. 19 und 36 des angeführten Strafgesetzbuch sowie 366 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

Nach Einsicht der übrigen Gesetzesstellen, welche von der Staatsanwaltschaft in richtiger Weise angezogen worden, und also lautend:

art. 331 des Strafgesetzbuch.

"Wer eine fremde Person meuchlings, oder irgend einer anderen Verbrechen gegen Personen bildet, welche gewaltthätiger Akte gegen Personen sich einer oder mehrere anderen Gesetzesstelle vollzogen oder versucht worden, meuchlings, selbst mit der Einwilligung derselben verübt worden."

art. 332 ebdt.

"Ist das Verbrechen an einem Kinde, welches noch nicht volle 15 Jahre alt ist, verübt worden, so soll der Schuldige zu Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden."

art. 15 daselbst.

"Die zu Zwangsarbeit verurtheilten Männer sollen in besonderen dazu bestimmten Arbeitsanstalten

gebräuchlich werden, an einem sichtbaren Pfahle oder einer eisernen Bügel aufgeschlagen, oder gezeichnet und gezeichnet mit einer Tafel zu versehen gebunden werden, wann die Beschaffenheit des Gebäudes wegen sie gebräuchlich werden, ab zulässig."

art. 19 ibidem.

"Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe mindestens auf fünf und höchstens auf 20 Jahre belegt werden."

art 36 2.

"Alle Verbrechen, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Verweisung, die Landesverweisung und den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich ziehen, sollen mit geschärfter Strafe geahndet werden."

"Die Fälle, in der Todesstrafe wegen Verbrechen zu setzen, wenn sie das Verbrechen verursacht, in denen Gemeinde der Ort, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo die Verbrechen gegen die Person, in jenen, wo die Verbrechen gegen das Eigenthum gerichtet sind und in jenen der Diebstahl oder der Verbrechen mag festgesetzt werden."

art. 366 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen

Der Gemeinde hat beschlossen, dass die zu Gemeindeeigenthum gewordenen Gegenstände der Eigenthümer, gegen den Wunsch und Auftrag gegen unmittelbaren Verfall in Anbetracht an den im Gesetze bestimmten Orten

art. 368 desselben

der nächstliegende Pfarr, Gleichheit oder der Angehörige oder Civilbeamte ferner verordnend in den Rath gemäß alle der andere Partei gegen unbefugten Besitz verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger gesetzlicher Bestimmungen,

verurtheilt das Abstimmungsrecht des pfändig erkannten Peter Lederle, 58 Jahre alt, Taglöhner und Hausbesitz, welches 5 Fuß 4 Zoll groß ist, dunkel, blonde Haare und Augenbrauen, niederen Stirn, grauen Augen, mittleren Mund und Kinn, ovalen Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, unter, festen Körperbau und keine besonderen Zeichen hat.

zur Strafe des Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahren, eigentlich zu Gunsten des Staates mit Einem Hundert einem Gulden vier und dreißig Kreuzer,

und für den Fall Contumaz mit Dr. Haber im Rückfall zu einem Gulden dreißig Kreuzer,

verurtheilt die Konfiskation der zu Gemeindeeigenthum gewordenen Gegenstände an die Eigenthümer, gegen den Wunsch und Auftrag gegen unmittelbaren Verfall in Anbetracht an den im Gesetze bestimmten Orten

Also gefällt und verkündet zu Gemeinde

in der rechtlichen Beurtheilung der Appellationsgesuche der
Pfalz vom fünfundzwanzigsten Januar
achtzehnhundert vier und zwanzig, wobei
gegenwärtig waren: Keller, Vicepräsident
der Appellationskammer des Rheinkreises, Präsident
des Appellationsgerichts, v. Raeder, Vicepräsident
der Appellationskammer des Rheinkreises, Fixis, Präsident
des Inscriptionsgerichts, Dingler
Secretär, Assessor daselbst, Costanzo, Vicepräsident
Assessor des Appellationsgerichts, Hilgard zweiter
Staatsprocurator bei der gedachten Appellationskammer
Secretär, 2r Übersetzer Assessor daselbst.

Georg Schaefer.

27ten November 1844.

Das k. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am ersten d. M. erlassenen Urtheils, wodurch

Georg Schaefer,

41 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft in Mundenheim, Kantons Mutterstadt, der Verletzung eines Privatmannes und des öffentlichen Friedens dadurch angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 3ten desselben Monats von der k. Vertheidigungsbehörde verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Amtsadvokaten Loew in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Denn der Letztere selbst, welcher auch Bemerkungen entwickelte, dessen er vor dem Vertheidigungsvortrage persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Verantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Franz Schaefer, 41 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Mundenheim, schuldig:

„im Dreißigen 1843 mit von ihm und seiner Ehefrau
„Elisabetha Dick zum Nachtheile von Ferdinand Jakob
„Hagedornillon in Mannheim für ein Darlehen von vier und
„zwanzig Gulden rückständigen Schuldscheins, datirend vom
„15ten April 1843, wodurch zahlbarst zu sieben, dass er
„unter diesem Schuldscheine die Unterschrift „Michael
„Dick“, und, als Zusatz, die Worte: „Bürgermeisterei
„in Mannheim als Zeuge, Bürge und Schreiber der Ele-
„sabetha Dick“ geschrieben hat?“

II. Frage.

„Ist derselbe Franz Schaefer schuldig:
„im Dreißigen 1843 von dem in der obigen Frage be-
„zeichneten und auch die dort angegebene Thatsache zahlbarst
„Schuldscheine, wissentlich, dass er zahlbarst sey, wodurch
„Ehebruch gemacht zu haben, dass er diesen Schuldschein,
„feinerthalich, dass er zahlbarst sey, dass: dem Gläubiger
„Ferdinand Jakob Hagedornillon eingehändigt und demselben
„der Betrag von vier und zwanzig Gulden entgangen
„sey?“

Nach Einsicht der auf vorstehende Fragen von den Geschwornen gegebenen Erklärung folgendes Erkenntniß:

„Die Erklärung der Geschwornen ist:
„Auf die erste Frage:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„Auf die zweite Frage:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch die Absicht den
„Betrieben um den Betrag zu betrügen, ist nicht anzusehen.“

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Assisenhof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschwornen, und in Anwendung des Art. 150 in Verbindung mit Art. 147 des Strafgesetzbuches, der Art. 164, 21, 36 des nämlichen Gesetzbuches, 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Franz Schaefer zur Strafe der Einsperrung in correctionnelle Haft, zu einer Geldstrafe von 46 fl. 40 kr. und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch den Druck und Anschlag des Urtheils in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise anordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, dann von diesem zur Sache erklärte, dass er nichts zu bemerken habe, letzteres dagegen sich dahin aussprechend: gegen den Inhalt der Antwort auf die erste Frage genommene Verantwortung könne er zwar im Allgemeinen nicht bemerken, die Erklärung auf die zweite Frage müsse aber jedenfalls als eine Nichtschuldigerklärung betrachtet werden; wie nun diese beiden Erklärungen mit einander zu vereinigen seyen, wisse er nicht;

In Erwägung, dass nach dem Inhalte, worüber die Geschwornen ihre Erklärung über die das Thatbestandsmerkmal betreffende zweite Frage beigefügt haben, dieses Thatbestandsmerkmal mit keiner Strafe belegt werden kann;

Dass dagegen, nach dem Zusammenhange, in welchem dieser Zusatz lediglich mit der getroffenen Entscheidung dieser zweiten Frage steht, und bei der selbstständigen und unbedingten Bejahung, welche die Geschwornen

über die nach den Artikeln 146 bis 148 des Strafgesetzbuches, und in diesen nämlichen Artikeln vorgesehenen Strafbarkeiten der Verweisung oder Stellung unter Polizeiaufsicht, die Strafbarkeit des Art. 150 des nämlichen Gesetzbuches mit Art. 147 des Strafgesetzbuches begründet;

Diese Personen zur Anwendung kommen die Art. 164, 21 und 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 368 des Gerichtsverfahrens über das mündliche Verfahren;

Nach Anhörung dieser Gerichtsverhandlungen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und lautet wie folgt:

Art. 150 des Strafgesetzbuches.

„Wer auf einen der Akten, die in Art. 147 aufgeführt sind, „eine Schätzung in eine Freiheitsstrafe bezahlt, soll mit der „Einsperrung bestraft werden."

Art. 147 desselben.

„Alle anderen Personen, die in gerichtlichen oder öffentlichen „Eigenschaften oder in Handlungs- oder Bankgeschäften „ein Verbrechen begehen, deren sie

„entweder Beamte oder Untergeschäfte verdächtigen „oder anklagen,

„oder falsche Aussagen, Zeugenaussagen, Schuldbekenntnisse „oder Leistungen machen, oder denen nach dem Urteil in solche „Urkunden einwilligen,

„oder Urkunden, Erklärungen oder Verfügungen, die durch „solche Urkunden aufgenommen und bezeugt werden „sollten, hinzusetzen oder wegnehmen,

„sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit „bestraft werden."

Art. 164 desselben.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verhaftung nicht „hinsichtlich mit der Confiscation der Güter verbunden ist, „sollen die Schuldigen zu einer Geldbusse von einem Viertel „zum, die sich höchstens auf den vierten Teil des „mindestens beträgt, den die Verhaftung den „Urheber und Mitschuldigen, oder jenen, „die von den gesetzlichen Strafen Gebrauch gemacht haben, „vorgesehen hat, oder zu vorgesehen bestimmt war, „verurteilen können. Nie darf diese Geldbusse zweitausend „viel hundert Franken sein."

Art. 21 ibid.

„Jeder Individuum der einen oder anderen Strafarbeit, „welche zur Einsperrung verurteilt wird, soll in die Ar„beitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, „deren Ertrag zum Teil zu seinem Nutzen verwendet „werden kann, so wie die Regierung dafür bestimmen „wird. Diese Strafe muss wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urteile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die „Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Verbannung, „die Landesverweisung, und der Verlust der Staatsbürgerschaft „beim Urteil verkünden, sollen Aufzeichnungen gedruckt „werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, „worin das Urteil verlesen, in den Gemeinden des

„Dotus, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenem,
„wo die Verfolgung geschieht, und in jenem, wo der Beschuldigte
„das Mehrere erhalten angehalten worden."

Art. 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Urtheile
„beigefügte, oder dem andern Theile nachgelassene Kosten verur-
„theilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorgelesenen Gesetzesstellen,

verurtheilt das Assisengericht den gewesenen Bäcker
Franz Schaefer, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu
Mundenheim, 5 Fuß 9 Zoll groß, mit dunkelblonden
41 Jahre alt, kurz abgeschnittenen Haaren und Augenbrauen, hohen Stirne, gewöhnlichen Augen,
Roth Ett Lutz mittlerer Nase und Mund, vollständigem Bart, ovalem Kinn,
Pfingsten Vollmar Faber bezüglicher Gesichtsfarbe, gesunder Statur, und deutschem
Herkommen, —

zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus
auf die Dauer von sechs Jahren, zu einer Geldbuße
von sechs und neunzig Gulden neunzig Kreuzer und in
die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert vier
Gulden vier und dreißig Kreuzer;

Verordnet die Druck und Anschlag des gegenwärtigen
Urtheils in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise.

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken in
der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz
vom siebzehn und zwanzigsten November achtzehnhundert

vier und vierzig, wo zugegen waren: Keller, Rath am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des
Assisengerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k.
Inquisitionsgerichte daselbst, letzterer wenn als Richter des
Assisengerichts, Petersen, erster Staatsprokurator
und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellations-
gerichte der Pfalz. — Vollmar, Ergänzungsrichter an
demselben Gerichte, —

Keller Cotta Serini

Dingler Vollmar.

Faber

Durch Urtheil des Assisenhofes vom 18ten Januar 1845
wurde das Assisenurtheil des Franz Schaefer vernichtet.

Faber

Abschrift dem Assisenurtheile aufgelegt. N.° 2327.
Registrirt zu Zweibrücken am 16. Juni 1847.
Fol. 28 Vs. Untergerichtet: Pfeffert.

Abraham Levi.

28. Nov. 1844.

Das Königl. bayerische Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts dieses Kreises vom 18. Juli 1844, wodurch

Abraham, genannt Hyam Aron, Levi,

18 Jahre alt, Sohn von Hyam Levi, ehem. Hausirer, wohnhaft zu Usch, dermalen flüchtig, eines gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit einer noch jüngeren Mädchens angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Anklagebehörde erhobenen Anklageakts;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsvollziehers Zimmer zu Usch vom 5. August 1844, wodurch die ordnungsmäßige Zustellung des fraglichen Verweisungsurtheils sowohl an den Angeklagten in seiner Wohnung zu Usch, als seinem gesetzlichen Beistand constatirt ist;

Nach Einsicht des sowohl dieser Akten-Piece, unterm 7. Oktober ebenf. im Gemäßheit der Art. 465 und 466 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, gegen genannten Abraham Levi erlassenen Ordonnanz, sowie des Akten des Gerichtsvollziehers Conrad und Zeugen vom 13. des nämlichen Monats über die vorgeschriebe-

mündige Verhandlung dieser Anklage;

welche sämmtliche Akten stücke dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden;

Nach gehörter Untersuchung und Verlesung der, die verübte Verbrechen bekundenden Protocolle und der schriftlich vorliegenden Zeugnisse;

Auf Aufforderung des k. Staatsprocurators in seinem Vortrage, dieser gesetzt: daß Anklage muß vollständig gegen den Angeklagten eingestandene Verbrechen für vorsätzlich erklären, selbst denselben, in Anwendung der art 331, 332, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs sowie der art 470, 471 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, zur Strafe der gesetzlichen Zwangsarbeit in ungemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, auch die nöthigen, durch das Gesetz gebotenen Maßregeln anzuordnen;

In Erwägung, daß durch das öffentliche Sitzung und gegenüber gegenüber Contumazialverfahren vollkommen vorschriftsmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Untersuchung erwiesen ist, daß der Angeklagte am dritten April 1844. in dem Gemeindewald von Rhese, District Gross Thal, einen gewaltsamen Angriff (attentat) auf die Schamhaftigkeit des weiblichen Margarethe Groß von Rhese, gemacht hat;

In Erwägung, daß diese That in Verbrechen bildet, welche durch die art 331 und 332 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, und mit der Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

In Erwägung in Anwendung kommen die art 15, 19 und 36 des vorgedachten Codex, die 472 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen;

Nach Einsicht der allegirten Gesetzes stellen, welche man dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und welche lauten:

art 331 des Strafcodex.

"Wer einer Frauensperson mit Gewalt, oder vermittelst einer widerrechtlichen Verhaftung gegen die Schamhaftigkeit, welche gewaltthätiger Weise gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts vollzogen oder versucht würde, sich schuldig macht, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

art. 332 ibidem.

"Ist das Verbrechen an einem Kinde, welches noch nicht volle 15 Jahre alt ist, verübt worden, so soll der Schuldige zu Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verurtheilt werden."

art 15 daselbst.

"Die zu Zwangsarbeiten verurtheilten Männer sollen in den Gefängnissen zu den beschwerlichsten Arbeiten gebraucht werden; an ihren Füssen sollen sie eine eiserne Kugel mit sich schleppen, oder zwei

und zwar mit einer Haft von einem oder mehreren Jahren, wenn die Verschuldung des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, als eine geringere anzusehen ist."

Art. 19. Abs. 2

"Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf fünf und höchstens auf 20 Jahre belegt werden."

Art. 36 d.

"Alle Verstöße, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Verweisung, die Landesverweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen öffentlich verkündet werden."

"Sie sollen in der Gerichtssprache des Angeklagten, wenn die Verhandlung in einer Gemeinde des Orts, wo das Strafverfahren betrieben ist, in einer, wo die Verhandlung geschieht, und in einer der Muttersprache des Angeklagten angefertigt werden."

Art. 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate gemäß als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Art. 372. ibidem.

"Ein Urtheil der Verurtheilungsinstanz wird in den nächsten 3 Tagen, nachdem es verlesen worden, auf Verlangen des Untersuchungsrichters, des Gemeindevorstehers oder jeden Polizeibeamten, der in der Hauptsache die Anwendung des Verbrechens begangen worden, auf einem der öffentlichen Plätze angeschlagen."

"Ein gleicher Anzug wird ebenfalls in derselben Zeitfrist dem Archive der Gemeinde und einer gerichtsverwaltung zugeschickt, wo die Abschrift der Anzeigeschrift angeschlagen ist."

Aus diesen Gründen

schließt der Ausschuß-Rath – auf die Vorschläge des Präsidenten gestellten Fragen – die unter Abschnitt eingeschaltet, um in gehöriger Weise gestellten Verbrechen wegen begangene Verbrechen oder für regelmäßig;

erklärt ferner, in contumaciam über den Anklage verkündend, den genannten Abraham Levi, 18 Jahre alt, 5 Fuß groß, von schlankem Wuchs, gesundem Gesicht, hohe Stirn, braunen Augen, kleiner Nase, kleinem Mund, gebräunt Teint, schwarz- von Haar, am dritten April abgeschworen, wie und wegen in dem Gemeindehause von Vesa, dieses Orts, einen gewaltsamen Angriff auf das Schamhaftigkeit der weiblichen Morgenröthe Hirsch, mittelst Vorlegen der Morgenröthe Hirsch von Vesa, gemäß zu haben;

verurtheilt demnach denselben zur Strafe

der Strafe verbunden sind die Kosten des Strafverfahrens zu tragen, haftet für das einfache Quantum mit dem Beitrag von drei und dreißig Gulden acht und fünfzig Kreuzer Reichswährung, und für das Quadruplum [illegible] in Summa zu zwei Gulden Zweihundert Kreuzer;

verurtheilt, binnen Monatsfrist das gegen vorstehenden Urtheil innerhalb drei Tagen von Recht zu suchen, dasselbe den Strafgerichten auf dem öffentlichen Marktplatze des Amts Zweibrücken an einem Pfahl anzuschlagen sey;

verordnet ferners den Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge wie den im Gesetze vorgeschriebenen Orten.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achten und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und siebenzig, nebst gegenwärtig waren Keller, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Reichsfreiherr von Lichtenberg, k. Landgerichtsrath, Director der Sessionen; Müller, Beisitzer desselben, Molitor, Ersatzmann; Müller, letzterer zur Zeit Beisitzer des Assisengerichts, Hilgard, k. Rechtsanwalt zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, und Herr, gerichtlicher Protokollführer daselbst.

Müller Reichsfreiherr von Lichtenberg

Molitor

Herr

Heute den dreißigsten Dezember achtzehnhundert neun und sechzig, um neun Uhr Vormittags, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte nach Zweibrücken, auf Requisition des k. General-Staatsprokurators, in diejenige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, welches die Oertlichkeit zum Sitzungssaale bestimmt, und woselbst der Vorsitzende Präsident Keller, nebst den Beisitzern Müller und Reichsfreiherr von Lichtenberg, dann Ersatzmann Molitor, Gerichtsschreiber Herr, Vertheidiger Hilgard und Gerichtsvollzieher Müller versammelt waren.

Diese haben sodann die Sitzung eröffnet.

Hierauf wurde folgendes Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Unterzeichnet: Keller.

Der untere Obergerichtsschreiber,

Herr

Pl. Lerch

28. Nov. 1846.

Die hiesige hiesige Ortsvorsteherschaft der Pfalz zu
Irrsachen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des
k. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 11. v. M., wodurch

Peter Lerch,

24 Jahre alt, Zuglöhner, wohnhaft zu Callstadt,
Canton Dürkheim, der wiederholten flüchtig, des
freiwilligen Meineids von Verwendung des falschen
Zeugen und Umgehung angeklagt und vor das
Assisenhof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde
vorgelegten Anklageakte;

Nach Einsicht der Urkunden des Hauptbeweis-
Acts zu Dürkheim vom 22. v. M., wodurch die
abschriftliche Zustellung der vorgelegten Verweisungs-
urtheils bewirkt als der Anklageakte an den
Angeklagten in seiner Wohnung zu Callstadt,
als seinem gesetzmäßigen letzten Domicil, constatirt ist;

Nach Einsicht des vorläufigen Assisen-
präsidenten vom 4. l. M., in Gemäßheit des
art 465 und 466 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren, gegen genannten Peter Lerch
erlassenen Ordonnanz, so wie des Akten
der Hauptbeweis-Acts und Ordonnanz
vom 10. l. M. über die vorschriftmäßige
Zustellung dieser Ordonnanz;

welche sämmtlichen Aktenstücke dem Gerichts-
hofe zur öffentlichen Sitzung vorgelegen worden;

Auf fernere Einrede und Beschwerde der Parteien
wegen Verletzung der Vorschriften der Strafprozeß-
und der schriftlich niedergelegten Zeugenaussagen;

Auf Anführung der Nichtbefolgung in der
Entscheidung der Gründe für die Angeklagten
das gesetzmäßig gegründete Endurtheil
sowie zum Zweck der Untersuchung der erhobenen
Anklage, und in ihrer Anwendung, dieser klare
gesetzl. klar Abstimmungsrecht wegen der gegen den
Angeklagten angeklagten Verbrechen für
zugeklagt erklärten und festgestellten
in Gemäßheit der art 309, 21 und 36 des Prof.
gesetzbuchs verbunden art 470, 471 und 386 des
Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, zum
Zweck der Einsetzung in angemessener
Dauer sowie zu den Kosten verurtheilend, und
die weiteren Inhalt des Gesetz anzuwenden
Strafregeln anwendend;

In Erwägung, daß das, das öffentliche Klage
wegen begangenen Verbrechen zugelassig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß
durch die Untersuchungsakten erwiesen ist,
daß der Angeklagte seit vor Januar am 19. Mai
dieses Jahres im Hafen des Ortes Ascoli Piceno zu
Gefängnis der festen Strafe und Ungestraft
freiwillig so lange verweilt hat, daß
eine mehr als zwanzigtägige Abwesenheit des
Verhafteten und Einsetzung durch die Behörden zu

gerichtlichen Arbeiten der folge haben mußte,

In Erwägung, daß diese Thatsache eingestanden
bildet, welche durch art 309 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen und mit der Strafe der Ein-
sperrung in eine Arbeitshaft zu belegen ist;

Daß ferner in Anwendung kommen die
art 21 und 36 des vorgenannten Codex penale 472
und 368 des Strafgesetzbuchs über das Verfahren in
Betracht;

Auf Einsicht der allegirten Gesetzbestimmungen,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art 309 des Strafgesetzbuchs.

"Wer gemeinschaftlich mit andern gesetzlich
fest, wenn diese gemeinschaftlichen Handlungen eine
Beeinträchtigung der Ordnung oder Sicherheit zu verursachen
Arbeiten während mehr als 20 Tagen zur
folge haben, mit der Einsperrung bestraft
werden."

art 21 daselbst.

"Jede Entziehung der einer oder der
dem Gefängnis, welche zur Einsperrung ver-
urtheilt wird, soll in eine Arbeitshaft einge-
schlossen und zu Arbeiten gebraucht werden,
deren Ertrag zum Theile zu seinem Besten
verwandt werden kann, soweit die Re-
gierung dies bestimmen wird.
"Diese Strafe muß wenigstens fünf und
höchstens zehn Jahre dauern."

art 36 ebda.

"Alle Verbrechen, welche die Todesstrafe, Zwangs-

"arbeiten auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit
die Unternehmung, die Einsperrung, die Strafe
des Pranger, die Landesverweisung und den
Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte verkannt
sollen nach den Gesetzen gerichtet werden."

"Die Sollen in der Centralstelle des Kreises
wurde, in jener, wenn die Urtheil erfolgen
in der Gemeinde des Arbeit, wo das Ver-
brechen begangen worden ist, in jener wo
die Vollstreckung geschieht, und in jener des
Wohnorte des Verbrechers ausgeschlossen werden."

Art. 368 des Geschlusses über die Verbrechen.

"Der überlegende Theil, gleichviel ob der
Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
allemal in die Kosten des Verfahrens, und der
andere Theil in verhältnißmäßige Kostenersatz
verfällt.

Art. 372. Einfalls.

"Im Falle der Angeklagte wegen Unfähigkeit
der Zurechnung, und weil er erkannt
worden, auf Lebenszeit in das Irrenhaus gebracht
werden, auf Lebenszeit in das Irrenhaus gebracht
werden, oder seine Zurechnungsfähigkeit
wieder hergestellt, und die Anordnung
getroffen werden soll, ob er in die Heimath
oder in das Irrenhaus gebracht werden
soll."

"Ein gleicher Anfall wird ebenfalls in
derselben Zeitfrist dem Ableben des
Verurtheilten und Einsperrungs-Gefangenen
in den Wirkungen des Ungehorsamen eingestellt."

Über diese Gründe

[illegible] Abschaffungsrichter – auf die Einsprüche
Präsidenten gestalteten Fragen – die weiter
Falsch Leben angeordnete, dem in Fünfzig
Strafe Freiheit gesetzten Verbrechen verurtheilten
gene Einkommen eingeschränkt für angemessen;

weiter ferner, in contumaciam über die
Anklage erkannt, dem genannten Falsch Leben,
von Gestalt 24 Jahre alt 5 Fuß 3 Zoll groß,
mit schwarzbraunen Haaren, [illegible]
braunen Augenbrauen, grünlichen Augen,
kleiner und stumpfer Nase, gewöhnlichen Mund,
blassen Gesichtsfarbe, ovalen Gesichtsform,
und ärztlicher Profession – für schuldig, und
wegen [illegible] Mein nicht zurechnungsfähig sind und
wegen im Sinne des Artikel 368 des Gesetzes über die
Verbrechen und Einsperrungs-Gefangenen in
Verbindung mit Artikel 372 des Gesetzes über
die Verbrechen und Übertretungen

erkannt hat Gerichtsrath Ostermayer – auf die Einsprüche des
Präsidenten gestalteten Fragen – die weiter
Falsch Leben angeordnete, dem in Fünfzig
Strafe Freiheit gesetzten Verbrechen verurtheilten
gene Einkommen eingeschränkt für angemessen;

weiter ferner, in contumaciam über die
Anklage erkannt, dem genannten Falsch Leben,
von Gestalt 24 Jahre alt 5 Fuß 3 Zoll groß,
mit schwarzbraunen Haaren, [illegible]
braunen Augenbrauen, grünlichen Augen,
kleiner und stumpfer Nase, gewöhnlichen Mund,
blassen Gesichtsfarbe, ovalen Gesichtsform,
und ärztlicher Profession – für schuldig, und
wegen [illegible] Mein nicht zurechnungsfähig sind und
wegen im Sinne des Artikel 368 des Gesetzes über die
Verbrechen und Einsperrungs-Gefangenen in
Verbindung mit Artikel 372 des Gesetzes über
die Verbrechen und Übertretungen

zu einer Einsperrung in einer Arbeitshaus auf
die Dauer von fünf Jahren sowie zu
den Kosten des Verfahrens, bezüglich
für den Betrag zu [illegible] und fünfzig Gulden ein,
und dreißig Kreuzer,
und für den Fall Einbringung der Verbrechen in
Verhältnisse zu fünfzig Gulden;

verordnet, daß die Abtheilung der gegenwärtigen Ackerfeld innerhalb drei Tagen zum Fürsten des Amtsgerichts auf dem öffentlichen Marktplatze des Marktflecken Frankenthal an einem öffentlichen Orte angeschlagen werde;

verordnet ferner die Vorlage und Anheftung des Ackerfeld im Abtheilungsplan an das Gerichtsamt angeordnet.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts des Pfalz zu Frankenthal am neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig, anwesend gegenwärtig waren: Keller, Adolf und Appellationsgerichts des Pfalz, Präsident des Amtsgerichts, Haas, Präsident des siebzigen Bezirksgerichts, Dengler, Heinz, Beisitzer allda, Molitor, Regierungsrevisor daselbst, letzterer wirkt als Beisitzer des Amtsgerichts, Klingers, 2ter Nachprobirator und zugezogener Appellhofs, und Heinz, 2ter Untergerichtsschreiber daselbst.

Keller
Heinz
Molitor
Haas

Abschrift des Anheftungsprotocolls.

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig, Nachmittags ein Uhr, hat der unterzeichnete Untergerichtsschreiber mit d. beeidigten Amtsdiener, Hahl, auf Ansuchen des k. Bezirksgerichts Frankenthal, zum Abtheilung der Ackerfeld des Hofs Anheftungsprotocoll des Hofs vom nächstkommenden Neunzehnten Januar, an einem auf dem Marktplatze daselbst angeschlagenen Hofs, [illegible] Ackerfeld Hofer Loch, 24 Hofraithen, Tagblätter im Collectiv, wegen freiwilligen Theilung des gemeinschaftlichen Kaufs und Anglein, in contumaciam zur Probe der Theilung nächsten Neuen von fünf Hofern, angeschlagen worden ist.

Zu dem Ende begab sich der Gerichtsschreiber in einen auf besagtem Marktplatze gelegenen Theilung und der Vollziehung der Anheftung zu übersehen, [illegible] drei Bürgen des Orts als Zeugen beigezogen worden.

Die Anheftung geschah, in Verwahrung eines Theilungsplans, durch Peter Renter, Tagblätter zu Frankenthal, welchem Hahl und Heinz Zeugen beigezogen wurden.

Alles Obige im Grundbuch des art. 378 und 327 des Hofs 472 des Hofgrundbuch über den gemeinschaftlichen

Worüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen und auf den folgenden Vorfall Nutzung der Theilung gerichtlich unterm Heutigen zu Tage transcribirt worden ist.

So geschehen an Tag und Jahr wie Eingang.

Untergerichtsschreiber. Heinz

No 608 registrirt zu Frankenthal den dreißigsten Dezember 1848 vol 98 fol. 142 c. 8. Acker 28 47

Kgl. Rentamt a. A. Bezirks

Renter

Transferirt den 1ten Dezember 1846 zur L.S. Hauptk.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Landrath und Polizeimeister.

Franzburg den 9ten Dezember 1846.

Vorgenommen